

Vorwort

Bei Haftantritt, aber auch bei der Entlassung stellen sich für Inhaftierte und für deren Angehörige viele Fragen:

- Was passiert mit der Wohnung?
- Wovon sollen die Angehörigen leben?
- Wo bekomme ich Unterstützung, wenn ich mich nach der Entlassung in einer finanziellen Notlage befinde?
- Wie komme ich wieder zu einer Berufstätigkeit?
- Wo finde ich Beratungseinrichtungen vor Ort, die mir weiterhelfen können?

Dieser „Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige“ möchte Betroffene darüber informieren, welche staatlichen und sonstigen Hilfen es gibt, welche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein müssen und an wen man sich im Bedarfsfall wenden kann.

Da sich die gesetzlichen Grundlagen häufig ändern, wird dieser Wegweiser regelmäßig aktualisiert und an die jeweils geltende Rechtslage angepasst. Die Änderungen, die sich für Haftentlassene und Angehörige von Inhaftierten ergeben haben, wurden in der vorliegenden Ausgabe auf dem Gesetzesstand vom 31.12.2014 eingearbeitet. Die Regelsätze in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II) und in der Sozialhilfe werden jeweils zum ersten Januar eines Jahres der aktuellen Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Diese Ausgabe enthält die ab Januar 2015 gültigen Regelsätze.

Im Zuge der Föderalismusreform sind die Bundesländer für die Ausgestaltung des Strafvollzugs zuständig. Die Mehrheit der Länder hat bereits eigene Landesstrafvollzugsgesetze erlassen, die sich am einstmals bundesweit gültigen Strafvollzugsgesetz (StVollzG) orientieren. In Berlin, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein wurden bislang noch keine Landesstrafvollzugsgesetze verabschiedet. Hier gilt noch das StVollzG.

Bei Fragen und persönlichem Beratungsbedarf wenden Sie sich am besten an die Straffälligenhilfe in ihrem jeweiligen Bundesland. Viele der Beratungsstellen bieten auch Sprechstunden in der Justizvollzugsanstalt an.

Sämtliche Anschriften im Text und im Adressenteil wurden auf Aktualität überprüft. Erfahrungsgemäß unterliegen die Kontaktdaten der Ansprechpartner jedoch raschen Veränderungen. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann daher nicht übernommen werden.

Diese Broschüre versteht sich als erste Orientierungshilfe. Sie soll uns kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Nutzen Sie deshalb die Angebote des Sozialdienstes in Ihrer Justizvollzugsanstalt oder der Straffälligenhilfevereine am Ort Ihrer Inhaftierung bzw. Ihrem zukünftigen Wohnort. Fragen Sie auch nach der Möglichkeit, von ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern betreut zu werden. Mit Unterstützung ist ein Brief an Ämter oder ein Antrag bei Behörden bestimmt leichter und schneller geschrieben. Im Anhang finden Sie ein ausführliches, nach Bundesländern sortiertes Adressverzeichnis von Beratungseinrichtungen vor Ort, in denen Sie Ansprechpartner finden, die Ihnen in Ihrer speziellen Situation weiterhelfen können.

Sollten Sie Anregungen zu diesem Wegweiser haben, freuen wir uns über Ihre Rückmeldung.

Ihre **BAG•S**

Inhalt

Vorwort	3
I. Zu Haftbeginn	6
II. Während der Haft	10
1. Zahlungen der Justizvollzugsanstalt	10
2. Leistungen nach dem SGB II	12
3. Sozialversicherung der Gefangenen	14
4. Altersvorsorge und Rente für Gefangene	15
III. Schulden	17
1. Was tun?	17
2. Hilfen bei Überschuldung	20
IV. Vor der Entlassung	24
V. Nach der Entlassung	27
1. Arbeitslosengeld	27
2. Arbeitslosengeld II	30
3. Sozialhilfe	39
4. Beruflicher Wiedereinstieg	41
5. Informationsmöglichkeiten	43
VI. Informationen für Angehörige	46
1. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe?	46
2. Besondere Problemfälle	49
3. Beratungsmöglichkeiten	51
VII. Weitere Hilfen – auch bei geringem Einkommen	61
VIII. Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Pflichtverteidigung	64
IX. Weiterführende Literatur	66
X. Gefangenenzeitungen	71
XI. Adressen Straffälligenhilfe und weitere wichtige Adressen	73

I. Zu Haftbeginn

Mit Ihrer Inhaftierung beginnt eine schwierige Zeit für Sie und Ihre Angehörigen. Einiges ist schwer zu verstehen und vieles muss erledigt werden. Wer sich frühzeitig um seine Angelegenheiten kümmert, kann sich spätere Schwierigkeiten ersparen oder wenigstens Probleme verringern.

Wir haben mit freundlicher Genehmigung eine Checkliste des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe überarbeitet und aktualisiert. Diese enthält viele wichtige Fragen, die nach Möglichkeit schon vor der Inhaftierung bzw. zu Haftbeginn geklärt werden sollten.

Ist Ihre Wohnung abgeschlossen?

Sorgen Sie dafür, dass Ihre Wohnung gut verschlossen wird, Gas und Wasser abgestellt und alle gefährdeten Geräte vom Stromnetz getrennt sind.

Befinden sich noch hilfsbedürftige Menschen in der Wohnung?

Informieren Sie sofort Verwandte oder Bekannte, die sich um die zukünftige Betreuung kümmern können oder benachrichtigen Sie das zuständige Sozialamt.

Bei minderjährigen, unversorgten Angehörigen wenden Sie sich ggf. an das Jugendamt.

Befinden sich noch Tiere in der Wohnung?

Bitten Sie Verwandte oder Bekannte um deren Versorgung oder sprechen Sie das örtliche Tierheim bzw. den Tierschutzverein an.

Sind Agentur für Arbeit, Jobcenter, Sozialamt und Krankenkasse über die Inhaftierung informiert?

Wenn Sie vor Ihrer Inhaftierung Leistungen bezogen haben, müssen Sie sofort den zuständigen Leistungsträger informieren.

Standen Sie vor Ihrer Inhaftierung in einem Arbeitsverhältnis?

Dann sollten Sie schnellstmöglich Ihren Arbeitgeber benachrichtigen. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann ein Antrag auf Lohnsteuerrückerstattung auch aus der Haft gestellt werden kann. Informationen zur neuen elektronischen Lohnsteuerkarte finden Sie auf S. 24/25.

Haben Sie oder Ihre Angehörigen Wohngeld bezogen?

Dann sollten Sie die zuständige Wohngeldstelle benachrichtigen, da sich durch den Wegfall Ihres Einkommens möglicherweise das Wohngeld für Ihre Familie erhöht.

Ist der Familienunterhalt gesichert?

Falls Sie bislang für den Unterhalt Ihrer Familie gesorgt haben, müssen dies jetzt Ihre Familienangehörigen übernehmen. Welche Beratung und welche Hilfe Ihre Angehörigen in Anspruch nehmen können, entnehmen Sie diesem Wegweiser ab Seite 46.

Sind Ihre Angehörigen auch während Ihrer Inhaftierung krankenversichert?

Für Familienmitglieder, die nicht selbst sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und bisher über den Inhaftierten versichert waren, endet die Familienversicherung mit der Inhaftierung. Sie müssen daher unverzüglich selbst der gesetzlichen Krankenversicherung beitreten (s. auch Kapitel VI. „Informationen für Angehörige“).

Um unnötige Zahlungsverpflichtungen zu vermeiden, sollten Sie unbedingt folgende Punkte klären:**Ist die Mietfortzahlung gesichert?**

Bei einem Freiheitsentzug können Sie auch versuchen, Ihre Wohnung zu sichern, indem Sie die Mietfortzahlung beim Sozialamt beantragen. Die Übernahme der Mietkosten während der Haft nach §§ 67 ff. SGB XII ist bei Haftstrafen bis zu einem Jahr rechtlich möglich. Begründete Mietübernahmen sind - in Abwägung der rechtlich gegebenen Entscheidungsspielräume - auch für Zeiträume von mehr als zwölf Monaten möglich. Voraussetzung für eine Übernahme der Miete ist, dass der/die Betroffene über keine Eigenmittel für notwendige Mietzahlungen verfügt. Darüber hinaus müssen die Mietkosten den Vorgaben des SGB XII entsprechen. Allerdings sind die kommunalen Verwaltungsvorschriften sehr unterschiedlich. So wird fälschlicherweise in einer ganzen Reihe von kommunalen Richtlinien eine Begrenzung des Bewilligungszeitraums auf sechs Monate festgeschrieben. Um eine Übernahme der Miete zu erreichen ist daher die Unterstützung der Straffälligenhilfevereine vor Ort ratsam. Bei einem ALG II Bezug kann unter Umständen auch das Jobcenter für die Übernahme der Miete zuständig sein.

Ist Ihre Wohnung gekündigt?

Besteht keine Möglichkeit, Ihre Wohnung zu erhalten, sollten Sie sie sofort kündigen. Damit ersparen Sie sich spätere Mietforderungen. Gleiches gilt selbstverständlich, wenn Sie nach der Entlassung nicht in Ihre Wohnung zurückkehren wollen.

Wollen Sie Ihre Wohnung untervermieten?

Sie können mit der Zustimmung des Vermieters Ihre Wohnung untervermieten. Dies sollte man allerdings nur tun, wenn man seinem Untermieter vertrauen kann. Sie sollten vorher alle Zähler ablesen lassen.

Müssen Möbel und Hausrat untergestellt werden?

Fragen Sie Verwandte und Bekannte Ihres Vertrauens, ob diese Ihre Möbel und den Hausrat unterstellen können. Ggf. kann eine Kostenübernahme der Möbeleinlagerung durch das Sozialamt erfolgen. Die Justizvollzugsanstalt oder Straffälligenvereine können dies in der Regel nicht.

Sind Strom und Wasser abgemeldet?

Melden Sie die Kündigung der Wohnung dem Energieversorgungsunternehmen bzw. den Stadtwerken. Sie ersparen sich mögliche spätere Forderungen, falls Ihr Nachmieter die Anmeldung auf den eigenen Namen „vergessen“ haben sollte. Auch das Telefon muss abgemeldet werden.

Haben Sie Unterhaltsverpflichtungen für Kinder?

Wenn Sie zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet sind, informieren Sie Ihre unterhaltsberechtigten Kinder bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche/n Vertreter/in, ggf. auch das Jugendamt, an das Sie Zahlungen leisten, über Ihre Inhaftierung. Sie haben die Möglichkeit, für die Dauer der Inhaftierung eine Herabsetzung des Unterhalts wegen Änderung der Rechtsgrundlage oder eine Aussetzung der Unterhaltsverpflichtung zu erreichen. **Wichtig:** Diese Möglichkeit entfällt, wenn der Haftgrund durch eine Verletzung der Unterhaltspflicht begründet ist.

Können Sie wegen Ihrer Inhaftierung keinen Unterhalt mehr zahlen, besteht für unterhaltsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres die Möglichkeit, beim Jugendamt Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu beantragen (s. hierzu das Kapitel VI. „Informationen für Angehörige“ ab S. 46).

Haben Sie noch finanzielle Verpflichtungen?

Sofern Sie noch Zahlungen für offene Rechnungen, Ratenzahlungsverpflichtungen oder Abtretungserklärungen zu leisten haben, setzen Sie sich unbedingt sofort mit Ihren Gläubigern in Verbindung und teilen Sie Ihre Inhaftierung und damit Ihre Zahlungsunfähigkeit mit.

Bekunden Sie unmissverständlich Ihre erneute Zahlungsbereitschaft nach der Haftentlassung und bitten Sie um die Stundung Ihrer Verbindlichkeiten bis zu diesem Zeitpunkt.

Sind Sie Abonnent/in von Zeitungen oder Zeitschriften?

Beantragen Sie das Ruhen des Abonnements oder kündigen Sie es fristgerecht. Bitten Sie ggf. um die Überlassung eines Freiabonnements, da gerade die örtliche Tageszeitung wichtige Informationen über den Arbeits- und Wohnungsmarkt enthält. Wenn Sie Vereinsmitglied sind, vereinbaren Sie das Ruhen Ihrer Mitgliedschaft bzw. Ihrer Beitragszahlungen für die Dauer Ihrer Inhaftierung.

Haben Sie einen Postnachsendeantrag gestellt?

Sollte dies vor Haftantritt nicht möglich gewesen sein, bitten Sie Ihre Abteilungsleitung in der JVA um eine entsprechende Postkarte, die Sie ausgefüllt und unterschrieben an Ihr Heimatpostamt schicken müssen. Ausgenommen hiervon sind Pakete. Am besten, Sie besprechen eine mögliche Regelung mit der JVA. Der Nachsendeauftrag kostet zwar für ein halbes Jahr zurzeit 19,90 EUR (für ein Jahr 24,90 Euro), er kann Ihnen aber viel Ärger ersparen, da Mahn- und Vollstreckungsbescheide als zugestellt gelten, wenn diese in Ihrem Briefkasten liegen.

Haben Sie laufende Versicherungsverträge (z. B. Hausrat-, Rechtsschutz-, Lebensversicherung)?

Sie sollten prüfen, ob die Fortsetzung dieser Verträge sinnvoll ist. Häufig lässt sich das beitragsfreie Ruhen dieser Verträge vereinbaren. Eine sofortige Kündigung von Versicherungsverträgen ist wegen vertraglich vereinbarter Laufzeiten oft nicht möglich und z. B. bei Lebensversicherungen auch nicht sinnvoll. Vor der Kündigung einer Lebensversicherung sollten Sie sich um deren Verkauf bemühen. Hierzu gibt es heute verschiedene Anbieter. Die Verluste hierbei sind deutlich geringer, als bei einer Kündigung des bestehenden Vertrages. Handelt es sich um eine Hausratversicherung, und ist die Wohnung gekündigt, muss auch der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, um nicht weiter zahlen zu müssen.

Sind Rundfunk und Fernsehen beim „Beitragsservice“ (ab)gemeldet?

Sofern Sie zukünftig kein eigenes Rundfunk- und Fernsehgerät benutzen, können Sie die Geräte bei der Gebühreneinzugszentrale abmelden. Der Antrag muss direkt beim Beitragsservice gestellt werden. Einen entsprechenden Antrag können Sie über die JVA erhalten. An-, Ab- oder Ummeldeformulare können Sie bei ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln anfordern: (www.rundfunkbeitrag.de).

Hinweis: Rundfunk- und Fernsehgeräte in der JVA sind, soweit der Inhaftierte kein Einkommen bezieht, das über die JVA-interne Vergütung hinausgeht, von der Zahlung von Rundfunkbeiträgen auch ohne gesonderten Antrag befreit

II. Während der Haft

Im Zuge der Föderalismusreform, die zum 1.9.2006 in Kraft getreten ist, liegt die Zuständigkeit für den Strafvollzug in Länderhand. Aktuell haben außer Berlin, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein die Länder eigene Landesstrafvollzugsgesetze erlassen; in diesen Bundesländern hat das StVollzG keine Gültigkeit mehr. Leider ist es uns in diesem Ratgeber nicht möglich, im Einzelnen auf die rechtlichen Bestimmungen sämtlicher Landesstrafvollzugsgesetze einzugehen. Auskunft über die Ausgestaltung des Strafvollzugs in diesen Bundesländern können Sie gegebenenfalls über die Sozialen Dienste der JVA bekommen.

Da viele der Landesstrafvollzugsgesetze wesentliche Bestimmungen des StVollzG übernommen haben und in einigen Bundesländern dies nach wie vor in Kraft ist, orientieren sich die folgenden Ausführungen am StVollzG. An einigen Stellen erschien es uns darüber hinaus notwendig, auf unterschiedliche Regelungen in den Landesstrafvollzugsgesetzen einzugehen.

1. Zahlungen der Justizvollzugsanstalt¹

Arbeitsentgelt – (§ 43 StVollzG)

Wer während der Haft arbeitet, erhält ein Arbeitsentgelt in geringer Höhe. Die Höhe des Entgelts ist in fünf Lohnstufen gestaffelt und richtet sich nach der Art der Arbeit. Dieses Entgelt wird nur dann gezahlt, wenn tatsächlich gearbeitet wird. Gefangene, die einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen, erhalten normalerweise den ortsüblichen Tariflohn. Davon ist allerdings ein Haftkostenbeitrag an die Anstalt zu entrichten.

Ausbildungsbeihilfe – (§ 44 StVollzG)

Wer an Ausbildungsmaßnahmen oder Unterricht teilnimmt, erhält von der Anstalt eine so genannte Ausbildungsbeihilfe, sofern er nicht anderweitig Gelder zur Ausbildungsförderung erhält. Die Höhe der Ausbildungsbeihilfe richtet sich nach der Höhe des dadurch entgangenen Arbeitsentgeltes. Normalerweise ist dies die Lohnstufe III.

¹ Teile dieses Textes wurden mit freundlicher Genehmigung der Site: www.knast.net entnommen und überarbeitet.

Taschengeld – (§ 46 StVollzG)

Wer ohne eigenes Verschulden weder Arbeitsentgelt noch Ausbildungsbeihilfe bekommt und bedürftig ist, erhält ein Taschengeld, das von der Anstalt ausgezahlt wird. Die Höhe des Taschengeldes ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVollzG und beträgt 14 Prozent der aktuellen so genannten Eckvergütung, was einem Betrag von 35,72 Euro monatlich entspricht (Stand 2015, alte Bundesländer). Eine abweichende Regelung gibt es bei Untersuchungshäftlingen (siehe S. 13).

Aus diesen Zahlungen werden gebildet:

Hausgeld – (§ 47 StVollzG)

Das so genannte Hausgeld wird aus drei Siebteln des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe bzw. 100 Prozent des Taschengeldes gebildet. Es steht zum Einkauf innerhalb der Anstalt oder sonstigen Ausgaben zur Verfügung (§ 199 Abs. 2 StVollzG). Wer draußen einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgeht, bekommt einen entsprechend hohen Anteil seines Lohnes als Hausgeld zugewiesen.

Das Hausgeld ist unpfändbar. Es ist auch dem Zugriff der Anstalt entzogen.

Ausnahmen:

Der Teil des Hausgeldes, der 15,30 Euro monatlich übersteigt, kann zur Deckung von Verfahrenskosten nach § 109 ff. StVollzG herangezogen werden (§ 121 Abs. 5 StVollzG).

Verursacht ein Gefangener der Anstalt Kosten durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung bzw. Verletzung anderer Gefangener, kann sie diese aus dem 15,30 Euro übersteigenden Teil des Hausgeldes decken (§ 199 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG).

Überbrückungsgeld – (§ 51 StVollzG)

Wie oben dargestellt, wurde das bundeseinheitliche Strafvollzugsgesetz zunehmend durch Landesstrafvollzugsgesetze ersetzt. Hieraus ergaben sich auch weitreichende Änderungen für das Überbrückungsgeld.

Im Strafvollzugsgesetz war geregelt, dass aus dem Teil des Arbeitsentgelts bzw. der Ausbildungsbeihilfe, das nicht als Hausgeld verbraucht wird, das Überbrückungsgeld gebildet wird. Dieses soll nach der Entlassung zur Deckung des Lebensunterhaltes des Gefangenen und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen für vier Wochen reichen. Einige Bundesländer (Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Rheinland-Pfalz) verzichten in ihren Landesstrafvollzugsgesetzen ganz auf das Überbrückungsgeld. Andere haben es vollkommen neu definiert, wie etwa Brandenburg oder Sachsen.

Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen sehen in ihren Landesstrafvollzugsgesetzen weiterhin ein Überbrückungsgeld vor. Darüber hinaus gibt es das Überbrückungsgeld in der bisherigen Form in den Ländern, die noch kein eigenes Landesstrafvollzugsgesetz verabschiedet haben, also in Berlin, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Wie hoch das Überbrückungsgeld höchstens sein kann, ist je nach Einzelfall unterschiedlich. Wenn der Gefangene während der Haft nicht arbeiten kann, er aber Geld bei Haftantritt mitgebracht hat oder ihm Geld von anderen während der Haft überwiesen wurde, so kann das Überbrückungsgeld aus diesen Mitteln gebildet werden. Übrigens: Es besteht ein Recht auf Verzinsung, man muss dies allerdings bei der Zahlstelle beantragen.

Das Überbrückungsgeld ist vor Pfändung geschützt. Es wird bei der Entlassung normalerweise in bar ausbezahlt, man kann es aber auch an den Bewährungshelfer oder eine andere Stelle zur Betreuung Straftentlassener überweisen. Das Überbrückungsgeld ist nach der Entlassung nur dann pfändbar, wenn Unterhaltsansprüche, wie sie in § 850 d Abs. 1 Satz 1 ZPO bezeichnet werden, vorliegen. Allerdings ist dem Haftentlassenen so viel zu belassen, wie er für seinen eigenen Unterhalt und zur Erfüllung seiner sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten bis zum Ablauf von vier Wochen nach der Entlassung braucht.

Eigengeld – (§ 52 StVollzG)

Das Eigengeld umfasst alles, was nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag, Unterhaltsbeitrag oder Überbrückungsgeld dient. Sobald ein ausreichendes Überbrückungsgeld angespart ist, kann das (restliche) Eigengeld zu finanziellen Transaktionen außerhalb des Vollzugs völlig frei verwendet werden. Zum Einkauf in der Anstalt kann ein angemessener Betrag aus dem Eigengeld nur dann verwendet werden, wenn ohne eigenes Verschulden weder Hausgeld noch Taschengeld zur Verfügung stehen (§ 22 Abs. 3 StVollzG).

Eigengeld, das nicht zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes gebraucht wird, ist grundsätzlich pfändbar.

2. Leistungen nach dem SGB II und SGB XII

Untersuchungshaft und Strafhaft

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die vollstationär untergebracht sind, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (so genanntes Hartz IV). Als stationär untergebracht gelten auch alle Personen, die sich aufgrund richterlicher Anordnung in einer Vollzugsanstalt befinden (U-Haft, Strafhaft, Maßregelvollzug). Von dieser Regelung ausgenommen sind nur Personen, die mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind (Freigänger im offenen Vollzug) oder weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus untergebracht sind, etwa wenn der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt wurde (§ 7 Abs. 4 SGB II). Dies ist etwa der Fall, wenn die Strafvollstreckung wegen der Behandlung einer Suchterkrankung im Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zurückgestellt wird. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, wenn die stationäre Behandlung voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauert und entweder in eine ambulante Therapie mündet oder die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wird.

Freigänger haben nur einen Leistungsanspruch nach SGB II, wenn sie tatsächlich mindestens 15 Stunden in der Woche unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten (sozialversicherungspflichtige, auch geringfügige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit). Dann haben Sie auch Anspruch auf weitere Leistungen nach dem SGB II wie etwa die Mietschuldenübernahme (§ 22 Abs. 5 SGB II). Verfügt der Freigänger über eine eigene Wohnung, so sind auch die angemessenen Unterkunftskosten zu gewähren. Ist der Freigänger Partner in einer Bedarfsgemeinschaft und besteht die Absicht, die Ehe oder die eheähnliche Gemeinschaft trotz der Haft weiter bestehen zu lassen, ist davon auszugehen, dass die Haushaltsgemeinschaft fortgeführt wird. In diesem Fall haben beide Partner einen Anspruch auf 90 Prozent der Regelleistung.

Anträge auf Leistungen nach dem SGB II können Sie bei den örtlichen Jobcentern stellen. So werden die gemeinsamen SGB-II-Behörden der Agentur für Arbeit und der Kommune bzw. dem Landkreis genannt. Es gibt allerdings auch kreisfreie Städte und Landkreise, die allein für die Leistungen nach dem SGB II zuständig sind (so genannte zugelassene kommunale Träger). In diesen Fällen müssen Sie den Antrag beim dort zuständigen Jobcenter stellen. Welches Jobcenter für Sie zuständig ist, können Sie mit Hilfe des Sozialen Dienstes in der JVA feststellen lassen.

Taschengeld

Das so genannte Taschengeld ist eine Leistung, auf die erwachsene Untersuchungshäftlinge im Falle von Bedürftigkeit einen Anspruch haben können, um damit persönliche Bedürfnisse wie z. B. Tabak oder Zeitungen bezahlen zu können. Auch der Untersuchungshaftvollzug ist im Zuge der Föderalismusreform in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer übergegangen. In allen Bundesländern sind mittlerweile eigene Untersuchungshaftvollzugsgesetze in Kraft. Die meisten Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen) sehen eine Taschengeldzahlung durch die JVA auf Antrag vor. Die Höhe ist gekoppelt an die des Arbeitsentgelts und beträgt in der Regel 14 Prozent der Eckvergütung, was einem monatlichen Betrag von 35,72 Euro entspricht (Stand 2015, alte Bundesländer). In der Regel wird ein Taschengeld jedoch nur gewährt, wenn den Betroffenen weder Arbeit noch die Teilnahme an einer Beschäftigungsmaßnahme angeboten werden kann.

Hiervon abweichende Regelungen sind in den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen zu finden. Mittellose Untersuchungshäftlinge in diesen Bundesländern können beim zuständigen Sozialhilfeträger (in der Regel das Sozialamt des letzten Wohnortes) einen Antrag auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII für die Erfüllung von persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens stellen.

Die Höhe dieses Geldbetrages kann Ihnen das für Sie zuständige Sozialamt nennen. Sie orientiert sich regelmäßig an dem Taschengeldbetrag nach § 46 StVollzG (siehe

oben). Sollte Ihr Antrag abgelehnt werden, haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Diesen Schritt sollten Sie jedoch mit dem Sozialen Dienst in der JVA bzw. Ansprechpersonen einer Straffälligenhilfeeinrichtung besprechen. Jugendliche U-Häftlinge können bei Bedürftigkeit ebenfalls ein Taschengeld bei der JVA beantragen.

Während des Hafturlaubs

Während des Hafturlaubs haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, weder in Form von Tagessätzen noch in Form von Leistungen zur Unterkunft.

Die JVA muss die Absicherung von Verpflegungs- und Unterkunftskosten sicherstellen. Sei es durch vorhandenes Eigengeld des Gefangenen, Zusagen von „Dritten“ oder eben Leistungen der Justiz. In der Regel ist es so, dass Sie die Kosten, die mit ihrem Hafturlaub verbunden sind, von Ihrem eigenen Geld bezahlen müssen.

3. Sozialversicherung der Gefangenen

Inhaftierte sind für den Fall, dass sie in Haft arbeiten können, gegen Arbeitslosigkeit versichert. Sie haben – wenn sie lange genug gearbeitet haben – nach der Entlassung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (siehe S. 27). Es werden jedoch keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt, auch wenn man gearbeitet hat. Die Haftjahre fehlen später für den Rentenanspruch.

Während der Haftzeit ist man nicht krankenversichert. Die ärztliche Versorgung wird entweder in der JVA sicher gestellt oder es werden die Kosten für eine erforderliche externe Behandlung übernommen.

Im offenen Vollzug ist das freie Beschäftigungsverhältnis dem freier Arbeitnehmer/-innen – mit allen sozialversicherungspflichtigen Konsequenzen – gleichgestellt.

4. Altersvorsorge und Rente für Gefangene

Es ist eine alte Forderung, den Strafgefangenen auch das Recht zuzugestehen, durch Arbeit in der Haft Rentenansprüche zu erwerben. Doch das 2001 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung der Gefangenenentlohnung hat die Rentenversicherung wieder nicht aufgenommen.

Das bedeutet, dass die Haftzeit im Hinblick auf die Altersrente verlorene Zeit ist. Je länger die Haft dauert, desto geringer werden die Ansprüche auf ein angemessenes Altersruhegeld. Erschwerend kommt bei vielen Inhaftierten hinzu, dass sie auch schon vor der Inhaftierung selten in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden haben. Das kann zu einer sehr geringen Rente führen, die nicht für den Lebensunterhalt ausreicht.

In diesem Fall springt das Vierte Kapitel des SGB XII „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ ein. Die Leistung ist abhängig von der Bedürftigkeit. Eigenes Einkommen und Vermögen (über 2.600 Euro) werden berücksichtigt. Antragsberechtigt sind Personen, die das Regelrentenalter erreicht haben, oder volljährige Personen, die aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die Bewilligung der Leistung erfolgt in der Regel für ein Jahr und wird jeweils neu erteilt, wenn die Bedürftigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Ob ein Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII besteht, kann man bei den Sozialämtern der Stadt- und Kreisverwaltungen überprüfen lassen. Stellen Sie bei Bedarf einen Antrag auf Leistungen.

Grundsätzlich gibt es drei Säulen, auf denen die Altersrente steht: Auf der gesetzlichen, der betrieblichen und privaten Rente. Die beiden letztgenannten können vom Staat unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

In diesem Wegweiser können wir Ihnen die Möglichkeiten nicht ausführlich darstellen, sondern Sie nur kurz darauf hinweisen.

Die gesetzliche Rente

Für die gesetzliche Rente haben alle – Beamte ausgenommen –, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen oder standen, in diese Rentenversicherung einbezahlt. Die Einzahlung erfolgt durch den Arbeitgeber, der die monatlichen Beiträge vom Lohn oder Gehalt abzieht und an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) überweist.

Es steht jedem frei, freiwillig weitere Beiträge in die gesetzliche Rente einzuzahlen. Das lohnt sich allerdings nur für solche Arbeitnehmer/innen, die schon lange Jahre an eine Landesversicherungsanstalt (LVA) oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) gezahlt haben. Alle Inhaftierten, für die das zutrifft, sollten sich an die Deutsche Rentenversicherung wenden.

Postanschrift:

Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin

Hausanschrift:

Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon: 030 8650
Fax: 030 86527240

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de
E-Mail: drv@drv-bund.de oder meinefrage@drv-bund.de.

Die DRV ist kostenfrei zu erreichen unter: 0800 10 00 480 70, Montag bis Donnerstag:
7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag: 7.30 bis 15.30 Uhr

Staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge

Seit der Einführung der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge (so genannte Riester-Rente) im Jahr 2002 können Arbeitnehmer/innen staatliche Zuschüsse für eine privat finanzierte Altersvorsorge erhalten. Eine Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und den laufenden Altersvorsorgebeiträgen – z. B. die Riester-Rente – wird übrigens bei ALG-II- und Sozialhilfeleistungen nicht als Vermögen berücksichtigt. Der Aufbau dieser Art von Altersvorsorge ist somit geschützt.

Hinweis: Um einen Überblick über Ihre augenblickliche Rentensituation zu bekommen, ist der erste Ansprechpartner die DRV. Hier bekommen Sie auch erste Informationen zur Riester-Rente. Wichtig: Informieren Sie sich auch, ob sich der Aufbau einer Riesterrente für Sie überhaupt lohnt.

III. Schulden

1. Was tun?

Klar, es ist schwierig, Schulden aus dem Gefängnis heraus abzubauen. Es ist aber erstens nicht unmöglich und zweitens sinnvoll, auch im Hinblick auf Anträge auf eine vorzeitige Entlassung und den damit verbundenen Verhandlungen vor der zuständigen Vollstreckungskammer. Wer Schulden abbauen will, sollte sich an die Angebote zur Schuldnerberatung des JVA-Sozialdienstes oder der Straffälligen- und Bewährungshilfe wenden. Einige Schuldnerberatungsstellen bieten auch Sprechstunden in der JVA an. Seit dem Inkrafttreten des neuen Insolvenzrechts wird auch überschuldeten Personen und Privathaushalten die Chance für einen Neuanfang eingeräumt. Besonders wenn Sie mehrere Gläubiger haben, raten wir Ihnen von dem Versuch ab, eine „vergleichsweise“ Entschuldung auf eigene Faust, ohne fachkundige Unterstützung zu erreichen.

Das so genannte Verbraucherinsolvenzverfahren muss wegen der sehr umfangreichen Bestimmungen, die zu beachten sind, mit Hilfe einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle beantragt werden. In vielen Justizvollzugsanstalten ist das bislang noch nicht möglich. Auch sind die Wartezeiten für einen Termin mit dem/r Schuldnerberater/in oft lang. Um die Wartezeit sinnvoll zu nutzen, informieren wir Sie an dieser Stelle über Ihre Möglichkeiten, während der Haft neue Schulden zu verhindern.

Verminderung laufender Kosten

Wichtig ist zunächst, dass sich die Schulden aufgrund Ihrer Inhaftierung nicht noch weiter erhöhen. Auf den Seiten 7 bis 9 haben wir Ratschläge zur Vermeidung weiterer Verbindlichkeiten aufgeführt.

Während der Haft übernehmen vielfach die Jugendämter Unterhaltsvorschussleistungen, die dann nach der Inhaftierung zurückgefordert werden. Unterhaltspflichtige können eine Herabsetzung der Höhe der bestehenden Unterhaltsverpflichtungen für die Dauer ihrer Haft bewirken. Der schriftliche Antrag auf Abänderung wegen Änderung der Rechtsgrundlage nach § 323 ZPO ist an den Unterhaltsberechtigten bzw. bei Minderjährigen an die gesetzlichen Vertreter, bzw. an das zuständige Familiengericht zu richten: Erfolgt die Zahlungen über das Jugendamt, sollte dieses informiert werden. Diese Herabsetzung ist nicht bei Verurteilung wegen Verletzung der Unterhaltspflicht möglich.

Auflistung der Verbindlichkeiten

Zunächst muss man sich natürlich einen Überblick über seine Schulden verschaffen. Gerade aus der Justizvollzugsanstalt heraus ist das nicht immer einfach. Bitten Sie

Angehörige oder Kontaktpersonen um Zusendung von vorhandenen Unterlagen. Falls Sie eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgelegt haben, ist diese bei dem Amtsgericht erfasst, bei dem Sie dies getan haben. Bitten Sie Ihre Gläubiger um eine Aufstellung der ausstehenden Zahlungen und prüfen Sie, ob die Forderungen gerechtfertigt sind. Man kann auch eine Schufa-Bonitätsauskunft einholen. Wahlweise als Download im Internet (Gebühr zurzeit 18,50 Euro) oder als Postzusendung (Gebühr zurzeit 24,95 Euro). Eine unentgeltliche Auskunft der Schufa erhalten sie über den Antrag zur Datenübersicht nach § 34 BDSG. Diese Möglichkeit besteht einmal jährlich.

Kontakt zu Gläubigern aufnehmen

Möglichst noch vor dem Haftantritt, spätestens aber bald nach der Inhaftierung sollten Sie mit den Gläubigern in Verbindung treten und sie über Ihre Haftsituation informieren. Mit Unterstützung eines/r Schuldnerberaters/in sollten Sie die Möglichkeit prüfen, ob einzelne Forderungen verjährt sind. Wenn Sie Ihre Zahlungsbereitschaft glaubwürdig darstellen, lässt sich in vielen Fällen eine Stundung der Schuld erreichen. Bei langer Inhaftierungszeit kann es sinnvoll sein, nach der Möglichkeit einer Ausbuchung der Forderung zu fragen. Den meisten Gläubigern ist klar, dass sie während der Haft und in der Regel auch direkt nach der Haft keine Zahlungen erwarten können. Daher sind einige bereit, auf eine (teure) Titulierung der Schuld (z. B. durch Mahn- und Vollstreckungsbescheid) zu verzichten.

Schulden aufgrund der Inhaftierung: Girokonto/Bankkredite

Die häufigste Form der Bankkredite sind Überziehungskredite auf Girokonten. Wenn nach der Inhaftierung keine regelmäßigen Einzahlungen auf das Konto erfolgen, kündigen die Banken oft das Girokonto und die Gesamtschuld wird sofort fällig. Zinsen und Verzugszinsen können den ursprünglichen Betrag rasch in die Höhe treiben. Durch ein Schreiben an die Bank mit dem Hinweis auf die Inhaftierung lassen sich diese Schwierigkeiten meist verhindern.

Schulden aufgrund der Straftat:

Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen

Vielfach werden diese Forderungen von Versicherungsgesellschaften (Hausrat-, Feuer-, Krankenversicherung etc.) gestellt, die zunächst die Kosten übernommen haben. Zunächst sollte man hierbei überprüfen, ob die Forderungen berechtigt sind (Schmerzensgeldtabellen bzw. Schadensprotokolle der Polizei).

Auf jeden Fall ist es hilfreich, den Gläubigern für den unbestrittenen Teil der Schulden Zahlungsbereitschaft zu signalisieren. So lassen sich teure Mahnverfahren verhindern. Allerdings: Die Bekundung von Zahlungsbereitschaft bedeutet auch ein Anerkenntnis der Schuld. Manchmal zeigen sich Versicherungsgesellschaften bereit, einen Teil der Schuld nachzulassen, wenn zumindest der Restbetrag sicher bezahlt

werden kann. Sind die Schulden für den Gläubiger uneinbringlich, kann er den Betrag ausbuchen. Dazu muss er gegenüber dem Finanzamt allerdings eine erfolglose Zwangsvollstreckung oder sogar eine eidesstattliche Versicherung des Schuldners nachweisen.

Schulden aus der Gerichtsverhandlung: Gerichtskosten

Die Kosten eines Strafverfahrens und die Auslagen der Prozessteilnehmer muss in der Regel der Verurteilte tragen (das muss aber ausdrücklich im Urteil stehen). Aufgabe der Gerichtskasse ist es, diese Beträge einzufordern. Bei hoher Verschuldung können Gefangene dort einen Antrag auf Niederschlagung der Schuld stellen. Einen Erlass der Schuld kann man nur dann erreichen, wenn man längerfristig hohe Unterhalts- oder Opferentschädigungsverpflichtungen hat.

Schulden aus der Gerichtsverhandlung: Geldstrafen

Ist man nicht in der Lage, eine verhängte Geldstrafe zu bezahlen, muss man mit einer Verlängerung der Haftzeit um eine so genannte Ersatzfreiheitsstrafe rechnen. Die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe entspricht der Anzahl an Tagessätzen, auf die das Urteil lautet.

In einigen Bundesländern gibt es allerdings auch aus der Haft heraus die Möglichkeit, eine Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeiten zu tilgen und so die Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden.

Entlassungsvorbereitung

Wenn Sie während der Haft mit einer Entschuldung begonnen haben, sollten Sie schon vor Ihrer Entlassung Kontakt mit einer Schuldnerberatungsstelle oder Einrichtung der Straffälligenhilfe am voraussichtlichen Wohnort nach der Haft aufnehmen. Es ist wichtig, dass das, was Sie begonnen haben, möglichst ohne zeitliche Unterbrechung weitergeführt wird. Wenn Sie Anspruch auf ALG II haben, kann die Schuldenregulierung Bestandteil einer Eingliederungsvereinbarung mit dem Jobcenter sein (siehe S. 36). Dann können die Kosten einer Privatinsolvenz mit Hilfe der Schuldnerberatung als Leistung zur Eingliederung in Arbeit (§ 16 a SGB II) übernommen werden, denn Verschuldung gilt als so genanntes Vermittlungshemmnis.

2. Hilfen bei Überschuldung

Schuldnerberatung

Telefonnummern von Schuldnerberatungsstellen finden sich in den jeweiligen Telefonbüchern. Adressen von Beratungsstellen finden Sie in der Broschüre

Ratgeber: Schulden abbauen – Schulden vermeiden

Herausgeber:

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Bestelladresse:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 481009, 18132 Rostock

Im Internet das Infomaterial bestellen oder im PDF-Format herunterladen:

www.bundesregierung.de

Stand: Dezember 2012 (6. Auflage)

Schuldnerberatungsstellen bieten professionelle Hilfe zur Bewältigung der Schuldsituation an und haben den großen Vorteil, dass ihre Beratungen in der Regel kostenlos sind. Eine frühzeitige Terminvereinbarung ist zu empfehlen, da bei den Schuldnerberatungsstellen ein großer Andrang besteht.

Kontopfändungsschutz nur noch mittels P-Konto

Ab 1. Januar 2012 entfallen der herkömmliche Kontopfändungsschutz und der automatische Verrechnungsschutz von Sozialleistungen nach Eingang auf dem Girokonto. Pfändungsschutz besteht fortan nur noch auf einem so genannten P-Konto. Ein Girokonto muss auf Antrag von der jeweiligen Bank in ein solches P-Konto umgewandelt werden. Was Sie beim Pfändungsschutz beachten müssen und wie das neue P-Konto funktioniert lesen Sie im Internet unter

www.meine-schulden.de/ratgeber/pfaendungsschutzkonto

oder im Ratgeber: Schulden abbauen – Schulden vermeiden (siehe oben).

Ratgeber

Zusätzlich zur Schuldnerberatung des JVA-Sozialdienstes oder der Straffälligen- und Bewährungshilfevereine können Sie sich mit Hilfe einiger Ratgeber informieren:

Onlineratgeber: www.meine-schulden.de

Eine Ratgeberseite der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen

Tabelle der unpfändbaren Beträge bei Arbeitseinkommen.

Bestelladresse:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 481009, 18132 Rostock,

Fax: 030 18 10 580 8000

Internet: www.bmj.de/publikationen (Broschüren)

Bestellung telefonisch beim Publikationsversand der Bundesregierung über die Nummer 01805 778090 (14 Cent/Minute, abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich) oder unter: publikationen@bundesregierung.de

Stand: Mai 2011

Restschuldbefreiung – eine Chance für redliche Schuldner

Eine Broschüre über das private Insolvenzrecht, welches Privatmenschen aus der Schuldenfalle hilft, und die entsprechenden Formulare.

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz

Bestelladresse:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 481009, 18132 Rostock,

Fax: 030-18 10 580 8000

Internet: www.bmj.de/publikationen

(Broschüre derzeit nur als Download verfügbar)

Bestellung telefonisch beim Publikationsversand der Bundesregierung über die Nummer 01805 778090 (14 Cent/Minute, abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich) oder unter: publikationen@bundesregierung.de

Stand: 30. Juni 2014

Schulden... was tun! – Leitfaden für Inhaftierte und Haftentlassene

Herausgeber:

Chance e. V. – Projekte zur Integration Haftentlassener

Friedrich-Ebert-Str. 7/15 - 48153 Münster

Tel.: 0251 62088-0, Fax.: 0251 62088-49

infochance-muenster.de

www.chance-muenster.de

Stand: 2007 (3. Auflage)

Sinn und Zweck des Leitfadens ist es, die häufig komplizierten Umstände und Folgen der Verschuldung zu verdeutlichen und die ersten möglichen Schritte zur Lösung anhand von konkreten Beispielen aufzuzeigen.

Resozialisierungsfonds

Es gibt in einigen Bundesländern so genannte Resozialisierungsfonds bzw. Stiftungen, die auf Antrag finanzielle Unterstützung für straffällig gewordene Menschen leisten, damit diese ihre Schulden tilgen können.

Die Art und Höhe einer Unterstützung ist vom Einzelfall abhängig. Die Zahlung eines vereinbarten Betrages wird von einem Resozialisierungsfonds unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. eine günstige Sozialprognose) übernommen. Der Schuldner zahlt in regelmäßigen Raten seine Schulden an den Resozialisierungsfonds zurück.

Kontakt und weitere Informationen:

Baden-Württemberg

Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“
Postfach 103461
70173 Stuttgart
Tel.: 0711 2792173
reso@justiz.bwl.de
www.resofonds-bw.de

Bayern

Bayerischer Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V.
Prielmayerstr. 7
80335 München
Tel.: 089 6903845
info@baylgb.de
www.baylgb.de

Berlin

Stiftung Gustav Radbruch
Salzburger Str. 21-25
10825 Berlin
Tel.: 030 9013-3582-3656
poststelle@sozsj.berlin.de

Bremen

Verein Bremische Straffälligenbetreuung
Faulenstraße 48 – 52
28195 Bremen
Tel.: 0421 7929314
vbs@straffaelligenhilfe-bremen.de
www.straffaelligenhilfe-bremen.de

Hamburg

Stiftung Schuldenregulierungsfonds
c/o Hamburger Fürsorgeverein
Max-Brauer-Allee 138
22765 Hamburg
Tel.: 040 300337520
www.hamburger-fuersorgeverein.de

Hessen

Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige
Luisenstr. 13
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 322611
info@resofonds-hessen.de
www.resofonds-hessen.de

Rheinland-Pfalz

Stiftung Entschuldungshilfe
Ernst.-Ludwig-Str. 3
55116 Mainz
Tel.: 06131 164886 oder 164889
post@justiz.rlp.de
www.justiz.rlp.de

Schleswig-Holstein

Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein
Ringstr. 76
24103 Kiel
Tel.: 0431 2005668
stiftung@straffaelligenhilfe-sh.de
www.stiftung-straffaelligenhilfe-sh.de

Informationen, ob es eventuell auch in Ihrer Stadt oder Ihrem Bundesland einen Resozialisierungsfonds gibt, erhalten Sie beim Sozialdienst der JVA, bei Schuldnerberatungsstellen und Vereinen der Straffälligenhilfe.

IV. Vor der Entlassung

Eine gute Entlassungsvorbereitung ist sinnvoll und sollte so früh wie möglich beginnen. Durch vollzugsintern bedingte Verlegungen können sich Zuständigkeiten schnell verändern und dadurch kann für alles mehr Zeit benötigt werden als gewöhnlich. Nutzen Sie die Zeit in der Haft, wichtige Papiere zu besorgen und Kontakte zu Behörden, möglichen Vermietern oder Arbeitgebern zu knüpfen. Im § 15 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) ist geregelt, dass zur Vorbereitung der Entlassung der Vollzug gelockert werden sollte. Bei Fragen und Problemen zur Entlassungsvorbereitung wenden Sie sich an den Sozialdienst in der JVA oder Mitarbeiter von externen Beratungsstellen und bitten Sie sie um Unterstützung. Die Umsetzung müssen Sie allerdings selbst in die Hand nehmen.

Wichtige Papiere¹

Sollte Ihr alter Personalausweis abgelaufen sein, so ist ein neuer Ausweis zu beantragen. Am 1. November 2010 hat der neue Personalausweis im Scheckkartenformat den bisherigen Personalausweis abgelöst. Durch die Regelungen des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis vom 24. Juni 2009 ist eine Antragsstellung aus der Haft heraus nicht mehr möglich, da eine persönliche Antragsstellung vorgesehen ist. Klären Sie die Möglichkeiten der Beantragung mit den zuständigen Mitarbeitern des Sozialen Dienstes der JVA.

Wenn Sie Ihren neuen Personalausweis im Rahmen einer Beurlaubung bei der zuständigen Behörde beantragen, sind dort vorzulegen:

- Passbild (Frontalaufnahme, neutraler Gesichtsausdruck)
- gültiges Identitätsdokument, (z.B. Geburtsurkunde oder Ihr alter Personalausweis)

Eine Geburtsurkunde erhalten Sie vom Standesamt Ihres Geburtsorts. Sollte Ihr Geburtsort außerhalb der Bundesrepublik liegen, wenden Sie sich an Ihre für Sie zuständige Botschaft oder das entsprechende Konsulat.

Um nach Ihrer Entlassung eine Arbeit aufnehmen zu können, benötigen Sie in der Vergangenheit eine Lohnsteuerkarte. Zuständig war das Einwohnermeldeamt. Ab dem Jahr 2011 wechselte die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale von den Meldebehörden auf die Finanzämter. Zudem startet 2013 das elektronische Abrufverfahren (ELStAM). Der Arbeitnehmer muss seinem Arbeitgeber dann nur noch sein Geburtsdatum und die steuerliche Identifikationsnummer (IdNR) mitteilen sowie die Auskunft geben, ob es sich um das Haupt-oderumeinNebenarbeitsverhältnishandelt. Eine Lohnsteuerkarte ist nicht mehr

¹ Die folgende Auflistung wurde dem Ratgeber des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe entnommen und aktualisiert.

vorzulegen. Falls Sie Ihre Identifikationsnummer nicht wissen, können Sie sich an das Bundeszentralamt info@identifikationsmerkmal.de wenden. Das Bundeszentralamt benötigt dazu Ihre persönlichen Daten, wie Name, Adresse, Geburtsdatum und Ort. Der Besitz eines Sozialversicherungsausweises ist gesetzlich vorgeschrieben. Grundsätzlich bekommt jeder Arbeitnehmer einen solchen Ausweis. Soweit Sie nicht im Besitz eines Sozialversicherungsausweises sind, können Sie einen formlosen Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen (Anschrift siehe S. 16).

Folgende Angaben sind für die Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises notwendig:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- Anschrift,
- Rentenversicherungsnummer.

Sie können den Sozialversicherungsausweis ebenfalls bei der für Sie zuständigen Krankenkasse beantragen.

Krankenversicherung²: Mit der Entlassung aus der Haft endet die Gesundheitsfürsorge durch die Justizvollzugsanstalt. Deshalb sollten Sie schon während der Haft für den Krankenversicherungsschutz nach der Entlassung sorgen. Seit der Gesundheitsreform 2007 besteht grundsätzlich eine Versicherungspflicht. D. h. alle Haftentlassenen, die keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und denen bisher wegen fehlender Voraussetzungen die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung verweigert wurde, müssen auf Antrag von der gesetzlichen Krankenversicherung wieder aufgenommen werden. Sind Sie krankenversichert, werden Sie automatisch in die gesetzliche Pflegeversicherung aufgenommen.

Hinweis: Haftentlassene, die sich bei einer gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig weiterversichern wollen, werden dort häufig abgewiesen. Diese Praxis ist rechtswidrig. Die Kasse hat den Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Personen, die vor der Haft nicht pflichtversichert in einer gesetzlichen Krankenkasse waren und nach der Haft Leistungen zum Lebensunterhalt vom Sozialamt erhalten, bleibt ein Versicherungsschutz als Mitglied der Krankenkasse verwehrt. Bei diesen Personen ist das Sozialamt auch weiterhin für die Krankenversorgung zuständig. In der Regel übernimmt in diesen Fällen eine gesetzliche Krankenkasse die Krankenbehandlung. Die Kosten werden der Krankenkasse vom Sozialamt erstattet (§ 264 SGB V). Pflichtversicherte Personen, die nahtlos aus dem gesetzlichen Krankenversicherungsschutz in die Haft und danach in den Sozialhilfebezug wechseln, erhalten oft die Möglichkeit in die Krankenkasse zurückzukehren. Das Sozialamt zahlt dann die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung (§ 32 SGB XII).

² Ausführliche Informationen zum Thema Krankenversicherungsschutz finden Sie auch in der Caritas-Broschüre unter www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/gesundheit/orientierung-in-sachen-krankenversicheru

Bezieher/innen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II werden in der Regel in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen. Für sie werden dann die Krankenversicherungsbeiträge übernommen.

Privat Versicherte Leistungsbezieher/innen müssen nur den halbierten Basistarif der privaten Krankenversicherung entrichten. Sowohl Jobcenter als auch Sozialamt müssen diese Beiträge in voller Höhe übernehmen.

Wohnberechtigungsschein: Um möglichst preisgünstigen Wohnraum anmieten zu können, ist es sinnvoll, einen Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein zu stellen. Dazu schreiben Sie das Wohnungsamt am Entlassungsort an. Sind Sie ohne festen Wohnsitz, stellen Sie den Antrag am Ort der Anstalt, in der Sie in Haft sind. Sie bekommen dann Formulare zugeschickt, die Sie ausfüllen müssen. Fügen Sie unbedingt eine Haft- und eine Verdienstbescheinigung bei. Beim Ausfüllen ist Ihnen der Abteilungsdienst oder die Abteilungsleitung behilflich. Sollte Ihr Antrag genehmigt werden, können Sie mit diesem Wohnberechtigungsschein eine Wohnung in der Bundesrepublik anmieten, für die ein solcher Schein notwendig ist. Der Schein hat eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr.

Arbeitsbescheinigung: Falls Sie sich nach Ihrer Haftentlassung arbeitslos melden müssen, benötigen Sie hierfür eine Arbeitsbescheinigung Ihres letzten Arbeitgebers. Den entsprechenden Vordruck erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit. Senden Sie ihn an Ihren früheren Arbeitgeber mit der Bitte, ihn ausgefüllt an Sie zurückzuschicken.

Zeugnisse: Sie sollten vor Ihrer Entlassung Ihre Zeugnisse über Schulbesuch, Ausbildung und Arbeitsstellen auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen und sie eventuell vervollständigen. Möglichst lückenlose Bewerbungsunterlagen können bei der Stellensuche sehr hilfreich sein. Sollten in Ihren Unterlagen Zeugnisse über bereits vorhandene Schul- oder Berufsabschlüsse fehlen, können Sie sich Abschriften zusenden lassen. Fordern Sie diese an beim Sekretariat der zuletzt besuchten Schule bzw. bei der Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk Sie Ihre Berufsausbildung absolviert haben.

Führerschein: Sollte Ihr Führerschein beim Strafverfahren eingezogen worden sein, so können Sie diesen erst nach Ablauf der Führerscheinsperre und in der Regel erst nach Ihrer Entlassung neu erwerben. Befinden Sie sich im offenen Vollzug, ist eine Bewerbung auch aus der Haft heraus möglich. Dieses wird aber in der Regel mit einem kostenpflichtigen psychologischen Gutachten (MPU) verbunden sein, durch welches Ihre Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges geprüft wird. Ob und wann ein solches Gutachten erstellt wird, erfahren Sie beim Straßenverkehrsamt Ihres letzten Wohnsitzes oder am Ort der Justizvollzugsanstalt.

V. Nach der Entlassung

Wenn Sie aus der JVA entlassen werden und arbeitslos oder erwerbsunfähig sind, stehen Ihnen verschiedene finanzielle Unterstützungsleistungen zu. Auf welche Leistung und für welche Dauer ein Anspruch besteht, hängt ab von verschiedenen Bedingungen, die wir im Folgenden näher beschreiben. Die Reihenfolge der beschriebenen Leistungen orientiert sich an der jeweiligen „Vorrangigkeit“. D. h. zunächst wird geprüft, ob Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Ist dies nicht der Fall, besteht – wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind – ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Sollten Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, z. B. weil Sie nicht erwerbsfähig sind, können Sie einen Anspruch auf Sozialhilfe geltend machen.

1. Arbeitslosengeld

Durch regelmäßiges Arbeiten während der Haft haben Sie sich möglicherweise einen Anspruch auf Arbeitslosengeld und auf eine Finanzierung durch die Agentur für Arbeit bei beruflicher Weiterbildung gesichert.

Zum frühestmöglichen Zeitpunkt, zu dem erkennbar ist, dass Sie mit einer Entlassung rechnen können, z. B. bei einer vorzeitigen Entlassung nach Ihrem Termin vor der Vollstreckungskammer, sollten Sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden. Die Meldung sollte möglichst drei Monate vorher erfolgen. Sie ist im Rahmen der Entlassungsvorbereitung nach § 15 StVollzG möglich.

Sollten Sie am Tage Ihrer Entlassung keinen Arbeitsplatz haben, sollten Sie sich unverzüglich – spätestens am nächsten Tag und persönlich bei Ihrer Agentur für Arbeit – arbeitslos melden. Die Agentur für Arbeit zahlt erst von dem Tag an, an dem Sie dort persönlich vorgesprochen haben und Ihren Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt haben, keinesfalls jedoch rückwirkend. Es ist auch möglich, den Antrag auf Arbeitslosengeld bereits aus der Haft heraus zu stellen. Zuständig ist die Agentur für Arbeit an dem Ort, an dem Sie nach der Entlassung wohnen werden. Fragen Sie den Sozialen Dienst in der JVA nach dieser Möglichkeit.

Mit der Meldung und Antragstellung des Arbeitslosengeldes werden Sie kraft Gesetzes in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Für privat versicherte Personen vor allem nach Vollendung des 55. Lebensjahres gelten Ausnahmen, über die Sie sich beraten lassen sollten. Mit dem Bezug von Arbeitslosengeld sichern Sie sich zugleich Beitragszeiten bei der Pflege- und Rentenversicherung. Als Empfänger/in von Arbeitslosengeld sind Sie auch gegen „Arbeitsunfälle“ (z. B. bei einer Lehrgangsteilnahme) und bei „Wegeunfällen“ (z. B. zu einem Vorstellungsgespräch) unfallversichert.

Bei der Entlassung stellt die entlassende JVA eine Bescheinigung über alle Zeiten aus (auch die entsprechenden Zeiten aus anderen Justizvollzugsanstalten), in denen Sie gearbeitet haben.

Anspruchsgrundlage

Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Personen, die in den letzten zwei Jahren (Bemessungszeitraum) 360 Tage versicherungspflichtig gearbeitet haben. Arbeitslosengeld wird bei entsprechender Dauer der Vorbeschäftigung für maximal ein Jahr gezahlt. Für über 50-Jährige besteht eine längere Anspruchsdauer, die gestaffelt nach Alter bis zu 24 Monaten (bei über 58-Jährigen) betragen kann, wenn die dafür erforderlichen verlängerten Beschäftigungszeiten vorliegen.

Seit einigen Jahren vertritt die Bundesagentur für Arbeit eine neue Rechtsauffassung bezüglich der Anrechnung von Versicherungszeiten im Strafvollzug. Seither werden arbeitsfreie Samstage und Sonntage sowie Wochenfeiertage, die innerhalb eines zusammenhängenden Arbeitsabschnittes liegen, nicht mehr berücksichtigt. Als Folge der geänderten Auffassung zu § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III können in der Arbeitsbescheinigung nach § 312 Abs. 4 SGB III nur noch Tage (einzeln oder zusammenhängend) bescheinigt werden, für die der Gefangene Arbeitsentgelt erhält. Tage, die nicht mit Arbeitsentgelt belegt sind (z.B. Sonn- oder Feiertage), sind nicht mehr zu bescheinigen. Bei Inhaftierten begründen derzeit dementsprechend nur tatsächlich gearbeitete Zeiten eine Anwartschaft³.

Diese Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit wird derzeit in Fachkreisen diskutiert, so dass eine Änderung der benachteiligenden Rechtspraxis künftig möglich erscheint. Auch das Sozialgericht Duisburg sah keinen sachlichen Grund gegeben, der die Ungleichbehandlung in der Anrechnung der Zeiten der Anwartschaft rechtfertigt. Die Entscheidung des Gerichts ist ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einer abschließenden Klärung durch die obergerichtliche Rechtsprechung. Gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 29.01.2014 (S 33 AL 363/13) ist Berufung zum Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen eingelegt. Das Verfahren ist dort unter dem Aktenzeichen L 20 AL 135/14 anhängig.

Höhe des Arbeitslosengeldes

Die Berechnung des zustehenden Arbeitslosengeldes erfolgt auf der Grundlage des Bruttoarbeitsentgelts aus versicherungspflichtiger Beschäftigung, das im so genannten Bemessungszeitraum erzielt wurde. Wenn in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung kein typisches Entgelt vorlag, was bei Inhaftierung aufgrund der geringen Höhe des Gefangenenlohns regelmäßig der Fall ist, erfolgt eine fiktive Einstufung nach vier gesetzlich festgelegten Entgeltstufen. Die Höhe des Arbeitslosengeldes ist dann abhängig von der Qualifikation des Arbeitslosen und

³ Solchen Tagen sind auch sog. Freistellungen nach § 42 Abs. 3 StrafvollzG gleichgestellt, weil an diesen Tagen die zuletzt gezahlten Bezüge weitergezahlt werden.

der für ihn bei der Arbeitsaufnahme in Betracht kommenden Arbeitsstellen. Waren Freigänger außerhalb der JVA beschäftigt, erhalten sie Arbeitslosengeld auf der Grundlage des dort erzielten Arbeitsentgelts.

Wichtige Papiere

Bei der Antragstellung bei der Agentur für Arbeit sollten Sie folgende Papiere vorlegen: Haftentlassungsschein, Arbeitsbescheinigung der JVA, Personalausweis oder Reisepass, Lohnsteuerkarte, Sozialversicherungsausweis, sämtliche Arbeitsnachweise und eine Meldebescheinigung bzw. im Fall von Wohnungslosigkeit eine Bescheinigung einer Beratungsstelle, über die Sie erreichbar sind. Ausländische Haftentlassene brauchen darüber hinaus eine Niederlassungserlaubnis (früher: Aufenthaltserlaubnis) und falls vorhanden die letzte Arbeitserlaubnis.

Welche Leistungen können Sie bei der Agentur für Arbeit beantragen?

Neben der Gewährung von Arbeitslosengeld und Vermittlung von Arbeit kann die Agentur für Arbeit weitere Leistungen anbieten. Unter bestimmten Voraussetzungen leistet die Agentur für Arbeit Berufsausbildungsbeihilfe für eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung. Informationen hierzu erhalten Sie von der zuständigen Agentur für Arbeit. Die Agentur für Arbeit kann zudem Leistungen aus dem so genannten Vermittlungsbudget erbringen. Anhaltspunkte für Art und Umfang dieser Leistungen enthält der alte Katalog der Unterstützungsleistungen zur Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme, der bis Ende 2008 galt:

- Bewerbungskosten bis zu 260 Euro jährlich,
- Reisekosten für Fahrten zu Beratungs-, Vorstellungsgesprächen und zum Antritt einer auswärtigen Arbeits- oder Ausbildungsstelle,
- die Fahrtkosten für die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle zeitweise,
- eine Umzugskostenbeihilfe, wenn die neue Wohnung außerhalb des Tagespendelbereiches liegt,
- für eine getrennte Haushaltsführung Trennungsbeihilfe (bis zu 260 Euro für die ersten sechs Monate der Beschäftigung),
- eine Arbeitsausrüstung für Kleidung und Arbeitsgerät (bis zu 260 Euro),
- und eine Übergangsbeihilfe in Form eines Darlehens von bis zu 1.000 Euro für die Zeit bis zur ersten vollen Lohnzahlung sowie Lohn- oder Eingliederungszuschuss (s. auch S. 42- 43).

Art und Umfang der Leistungen sind allerdings gesetzlich nicht mehr festgeschrieben und stehen im Ermessen des/r Arbeitsvermittlers/in. Bei Bedarf sollten Sie die Leistungen schriftlich bei der Agentur für Arbeit beantragen.

Sperrzeiten

Bei pflichtwidrigem Verhalten verhängt die Agentur für Arbeit eine Sperrzeit. In dieser Zeit bekommt man kein Arbeitslosengeld. Neben den schon bestehenden Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe, Arbeitsablehnung und Ablehnung/Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme gibt es weitere Sperrzeiten:

1. Sperrzeit wegen unzureichender Eigenbemühungen und
2. Sperrzeit wegen zu spätem Erscheinen oder Nichterscheinen zu einem Meldetermin.

Die Dauer der Sperrzeit hängt von der Schwere und teilweise auch von der Häufigkeit der Pflichtverletzung ab. So beträgt sie bei einem Meldeversäumnis eine Woche, bei unzureichenden Eigenbemühungen zwei Wochen und bei Arbeitsaufgabe zwölf Wochen. Wenn ein wichtiger Grund für Ihr Verhalten vorliegt, ist eine Sperrzeit nicht gerechtfertigt. Dann sollten Sie sich von einer unabhängigen Stelle beraten lassen und Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen.

2. Arbeitslosengeld II (ALG II)

Wenn Sie nach Ihrer Entlassung keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, weil Sie die im vorherigen Kapitel beschriebenen Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen, haben Sie – wenn Sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sind – einen Anspruch auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende, verkürzt „Arbeitslosengeld II“ oder auch „Hartz IV“ genannt. Gesetzlich verankert ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld II im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Wann bekommt man die Grundsicherung für Arbeitsuchende?

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erhalten Personen

- die das 15. Lebensjahr vollendet und das offizielle Rentenalter (65 plus) noch nicht erreicht haben,
- die erwerbsfähig sind,
- die hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt man, wenn man gesundheitlich in der Lage ist, mindestens drei Stunden täglich unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten.

Als hilfebedürftig gilt man, wenn man den eigenen Unterhaltsbedarf, die Eingliederung in Arbeit und den Unterhaltsbedarf der Personen, mit denen man in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, nicht aus eigenen Mitteln und Kräften sichern kann. D. h. bevor man Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II geltend machen kann, muss man jede zumutbare Arbeit annehmen und sein Einkommen und

Vermögen und das des/r Partners/in einsetzen (abzüglich von Freibeträgen). Wenn Sie innerhalb der letzten zwei Jahre weder Arbeitslosengeld noch ALG II bezogen haben, soll Ihnen das zuständige Jobcenter bzw. der zuständige kommunale Träger bei der Beantragung von ALG II das Sofortangebot einer Maßnahme machen. Dies dient vorrangig zur Überprüfung Ihrer Arbeitsbereitschaft.

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, das nicht ausreicht, um deren Lebensunterhalt und den ihrer Familien zu bestreiten: z. B. erfolglose Selbstständige, Mini-Jobber/innen, Arbeitslosengeldbezieher/innen und Bezieher/innen von Erwerbsunfähigkeitsrenten, soweit sie nicht voll erwerbsunfähig sind. In diesen Fällen wird Arbeitslosengeld II aufstockend gewährt.

Anrechnung von Überbrückungsgeld auf ALG II

Während der Haftzeit wird in der Regel ein Überbrückungsgeld gebildet (siehe S. 11), das am Tag der Entlassung ausgezahlt wird und den notwendigen Lebensunterhalt während der ersten vier Wochen nach Haftende sicherstellen soll.

Wie auf S. 11 dargestellt, haben sich einige Bundesländer ganz vom Überbrückungsgeld verabschiedet oder haben es vollkommen neu definiert. In Mecklenburg-Vorpommern, im Saarland und in Rheinland-Pfalz wurde das Überbrückungsgeld gänzlich abgeschafft, womit sich die Frage der Anrechnung erübrigt. Das Eingliederungsgeld in Brandenburg und das Übergangsgeld in Sachsen werfen neue Fragen auf, auf die wir hier leider nicht näher eingehen können. Folgende Ausführungen gelten für Länder, die weiterhin ein Überbrückungsgeld in der bisherigen Form vorsehen: Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Hamburg und Niedersachsen.

Nach Einführung des SGB II im Jahr 2005 war es vollkommen unklar, ob das Überbrückungsgeld als Einkommen oder als Vermögen zu betrachten ist. Unterschiedliche Auffassungen und Auslegungen prägten die Praxis der Anrechnung, die durch eine Gesetzesänderung im SGB II zum April 2011 noch komplexer wurde. Seitdem wirken Anträge auf SGB II Leistungen auf den Ersten des Monats zurück.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat nun in einer aktuellen Entscheidung vom 28.10.2014 (Az.: B 14 AS 36/13 R) die Rechtslage folgendermaßen dargelegt:

- Überbrückungsgeld wird als Einkommen angerechnet, wenn noch im Monat der Haftentlassung ein Antrag auf ALG II gestellt wird. Das ist möglich, weil der Antrag auf SGB II-Leistungen fiktiv auf den Ersten des Monats zurückwirkt.
- Gilt Überbrückungsgeld als Einkommen, darf es aufgrund seiner gesetzlichen Zweckbestimmung nur für die ersten vier Wochen nach dem Zufluss, dem Tag der Haftentlassung, auf den ALG-II-Bedarf angerechnet werden.

Überbrückungsgeld wird allerdings als Vermögen gewertet, wenn der Antrag auf ALG II erst im Monat nach der Haftentlassung gestellt wird. Dann wird der bis zum Antragsmonat nicht verbrauchte Teil des Überbrückungsgeldes im Rahmen des Schonvermögens anrechnungsfrei gestellt. (BSG vom 06.10.2011 - B 14 AS 94/10 und von 22.08.2013 - B 14 AS 78/12 R). Wird der ALG-II-Antrag im Folgemonat gestellt, sollten Sie sich unverzüglich freiwillig krankenversichern!

Unter der Rubrik „Sozialleistungen“ auf www.bag-s.de finden Sie neben anderen Artikeln eine Erläuterung der aktuellen Rechtsprechung durch den Sozialrechtsexperten Bernd Eckhardt. Gerne senden wir Ihnen die Fachbeiträge postalisch zu.

Antragstellung

Um Arbeitslosengeld II zu erhalten, müssen Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Jobcenter einen Antrag stellen, der auch formlos sein kann. Den Eingang des Antrages sollten Sie sich immer schriftlich bestätigen lassen.

ALG-II-Leistungen werden dann rückwirkend zum ersten Tag des Antragsmonats erbracht, frühestens jedoch bis nach dem Tag der Entlassung aus der JVA. Werden in einem Monat Leistungen erbracht, wird auch das in diesem Monat zugeflossene Einkommen auf den ALG-II-Anspruch angerechnet, allerdings auch erst nach dem Tag der Entlassung.

Bedarfsgemeinschaften

Leben Sie mit einem (Ehe-)Partner und/oder mit Kindern zusammen, dann bilden Sie eine Bedarfsgemeinschaft. In diesem Fall werden bei beiden (Ehe-)Partnern jeweils 90 Prozent der Regelleistung bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt.

Leben Sie mit Ihren Kindern oder den Kindern Ihres/r Partners/in zusammen, haben diese einen Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II, sofern sie nicht selbst erwerbsfähig, d. h. 15 Jahre und älter sind und einen eigenen Anspruch auf ALG II haben. Auch nicht erwerbsfähige (Ehe-)Partner erhalten oft Sozialgeld vom Jobcenter (siehe auch „Informationen für Angehörige“ ab S. 46). Beachten Sie hier auch die Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket auf der nächsten Seite.

Bei der Berechnung des Anspruchs einer Bedarfsgemeinschaft auf ALG II/ Sozialgeld werden wie bei der Sozialhilfeberechnung die Bedarfe aller Mitglieder addiert, dann wird das gesamte anzurechnende Einkommen (z. B. Gehalt, Kindergeld, Unterhalt) davon abgezogen. Der verbleibende Betrag wird ausgezahlt.

Für die Anrechnung von Erwerbseinkommen wird das Nettoeinkommen zu Grunde gelegt. Hierbei bleibt eine Pauschale von mindestens 100 Euro anrechnungsfrei. Zusätzlich werden – in Abhängigkeit von Fahrt- und Werbungskosten sowie der Höhe des Einkommens – weitere Freibeträge vom Einkommen abgesetzt.

Vermögensanrechnung

Auch Vermögen wird bei der Berechnung des ALG II unter Berücksichtigung verschiedener Freibeträge angerechnet. Diese Freibeträge liegen allerdings so hoch, dass die Anrechnung von Vermögen bei den meisten Haftentlassenen kaum von Bedeutung ist. Sie betragen 150 Euro pro Lebensjahr Grundfreibetrag, mindestens 3.100 Euro für Volljährige, 3.100 Euro für Minderjährige plus 750 Euro für notwendige Anschaffungen für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft.

Ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person fällt unter das geschützte Vermögen. Angemessenes Wohneigentum ist ebenfalls als Vermögen geschützt, wenn es selbst bewohnt wird. Für Vermögen, das der Altersvorsorge dient, gelten zusätzlich gesonderte Freibeträge. Hierzu können Sie sich in einer Beratungsstelle für Arbeitslose informieren.

Auf welche Leistungen hat man einen Anspruch?

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (hier spricht man auch von der Regelleistung oder von „Regelbedarf“)
- angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung
- Mehrbedarfe für Schwangere, Alleinerziehende, behinderte Menschen, bei kostenaufwändiger Krankenkost und bei Warmwasserbereitung mit Strom
- einen Mehrbedarfszuschlag nach der Härtefallregelung für die Kosten einer dauerhaften, erheblichen und atypischen Bedarfslage (z. B. eine schwere Erkrankung)
- einmalige Leistungen (Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt, Leistungen für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten). Die Leistungen für Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte sind bei entsprechendem Nachweis auch nach einer Haftentlassung zu erbringen, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich waren. Auch Erstausstattung für Bekleidung kommt bei Haftentlassenen in Betracht, wenn diese nicht über eine Grundausstattung an nutzbaren Bekleidungsstücken verfügen. Einmalige Leistungen müssen gesondert beantragt werden.
- Leistungen für Bildung und Teilhabe für (Schul-) Kinder, z. B. 100 Euro pro Schulkind im Jahr, Kostenübernahme für Klassenfahrten und Ausflüge, Schulmittagsessen, Nachhilfe sowie 10 Euro mtl. z. B. für Vereinsbeiträge plus ggf. Fahrtkosten.

Die Regelleistung beträgt für eine/n Alleinstehende/n ab Januar 2015 mtl. 399 Euro.

Beispielrechnung für eine/n Alleinstehende/n:

Regelleistung:	399 Euro
+ angemessene Miete inkl. Nebenkosten und Heizung:	<u>350 Euro</u>
= Bedarf:	749 Euro
Abzüglich bereinigtes Einkommen aus Minijob (bei 450,- Euro):	- 280 Euro
<hr/> Auszahlungsbetrag:	509 Euro

Was sind „angemessene Kosten“ für Miete?

Für Bezieher/innen von Sozialhilfe- und Arbeitslosengeld II gelten dieselben Wohnraumgrößen als angemessen (diese variieren je nach Bundesland geringfügig):

1-Personen-Haushalt:	ca. 45 qm / 50 qm
2-Personen-Haushalt:	ca. 60 qm
3-Personen-Haushalt:	ca. 75 qm
für jede weitere Person:	+ ca. 15 qm

Seit 2011 haben Kommunen und Kreise unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, abweichende Wohnraumgrößen festzulegen. Sie bestimmen auch über die angemessenen Mietpreise: Als angemessene Miete gilt der ortsübliche Mietpreis einer Mietwohnung mit einfacher Ausstattung (in Dortmund werden bei Wohnungen bis zu 50 qm z. B. 5,24 Euro Nettokaltmiete pro Quadratmeter anerkannt).

Sind die Mietkosten zu hoch, wird im Normalfall für längstens sechs Monate die tatsächliche Miete übernommen; danach muss umgezogen oder untervermietet werden. Sollte allerdings nach sechs Monaten keine angemessene Wohnung zur Verfügung stehen oder ein Umzug aus anderen Gründen nicht zumutbar sein, können die höheren Kosten auch für eine längere Dauer übernommen werden.

Wichtig: Vor einem Umzug ist die Zusicherung der Übernahme der neuen Mietkosten einzuholen. Wer ohne Zustimmung des Jobcenters umzieht, bekommt auch nach dem Umzug nur die Kosten der alten Unterkunft erstattet. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung zum Wohnungswechsel können die Umzugskosten (auch darlehensweise Kautions- und unter Umständen Maklergebühren) übernommen werden.

Mietschulden

Wenn ein Anspruch auf Leistung nach SGB II besteht, können Miet- und Energieschulden darlehensweise übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit droht. Mietschulden werden nur übernommen, wenn die Wohnung dauerhaft gesichert werden kann.

Für Personen, die keine SGB-II-Leistungen beziehen, kann auch ein Anspruch auf Übernahme von Mietschulden auf der Grundlage des SGB XII bestehen (§ 36 SGB XII), wenn Wohnungslosigkeit oder eine vergleichbare Notlage droht. Diese Leistung des Sozialamtes kann in Form einer Beihilfe oder eines Darlehens gewährt werden. Die Übernahme von Mietschulden durch das Sozialamt kommt bei Straffälligen auch im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) in Betracht.

Geldleistungen als Sachleistung

Wenn die gezahlte Regelleistung wegen unwirtschaftlichen Verhaltens zu schnell verbraucht wird, was etwa dann der Fall ist, wenn Sie eine Woche nach Auszahlung kein Geld mehr haben, kann die Leistung in Zukunft auch teilweise als Sachleistung (z. B. Lebensmittelgutscheine) erbracht werden. Auch die einmaligen Leistungen können statt als Geld- als Sachleistung erbracht werden (z. B. Verweis auf Gebrauchtmöbellager, Kleiderkammern oder Ausgabe von Gutscheinen).

Weitere Leistungen

Bei Beschäftigungsaufnahme kann außerdem ein Einstiegs geld als zeitlich befristeter (Lohn-) Zuschuss gewährt werden. Weitere Kann-Leistungen sind:

- Erstattung von Bewerbungskosten,
- Trainingsmaßnahmen,
- Weiterbildung,
- Ein-Euro-Jobs,
- Vermittlungsgutschein (für eine private Arbeitsvermittlung),
- Beschäftigungszuschuss (Lohnzuschuss für Arbeitgeber).

Neben den aufgeführten Geldleistungen können folgende weitere Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gewährt werden:

- Kinderbetreuung,
- Betreuung von Pflegebedürftigen,
- Schuldnerberatung,
- psychosoziale Beratung,
- Suchtberatung.

Ob Ihnen diese Leistungen gewährt werden können, sollten Sie mit Ihrem Arbeitsvermittler / Fallmanager abklären. Sie haben aber keinen Rechtsanspruch darauf.

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

Während des Bezugs von ALG II werden seit 2011 keine Beiträge für die Rentenversicherung mehr abgeführt. Es können also keine neuen Ansprüche auf Leistungen der Rentenversicherung erworben werden. Bereits bestehende Rentenansprüche können durch den ALG-II-Bezug jedoch aufrecht erhalten werden. Während des Bezugs von ALG II sind Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Die pauschalierten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden vom Jobcenter in voller Höhe übernommen. Waren Sie vor dem Bezug von ALG II nicht Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung, müssen Sie sich umgehend bei einer für Sie wählbaren Krankenkasse melden und dem Jobcenter die entsprechende Mitgliedbescheinigung vorlegen.

Wählbar sind

- die AOK Ihres Wohnortes,
- eine Ersatzkasse, die für Ihren Wohnort zuständig ist,
- die Krankenkasse des/r Ehegatten/in,
- eine Betriebs- oder Innungskasse.

Wenn Sie selbst keine Krankenkasse auswählen, werden Sie vom Leistungsträger einer Krankenkasse zugeordnet.

Wenn Sie zuvor bei einer privaten Krankenversicherung versichert waren und ein Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung nicht möglich ist, werden auch Beiträge für Privatversicherte durch das Jobcenter übernommen (siehe S. 27).

„Fördern und Fordern“

Wenn Sie Arbeitslosengeld II erhalten, müssen Sie aktiv an allen Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken. Hierzu gehört insbesondere der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, in der festgelegt wird, welche Leistungen Sie erhalten und welche Bemühungen Sie selbst unternehmen müssen (Bewerbungen,

Aufnahme von „Ein-Euro-Jobs“, Entschuldung, Therapie usw.). Die Bestimmungen stellen klar, dass grundsätzlich jede Arbeit zumutbar ist. Ausnahmen bestehen nur bei Pflege von Angehörigen, Erziehung (Kinder unter drei Jahren), gesundheitlichen Einschränkungen und wenn die zukünftige Ausübung der bisherigen Tätigkeit gefährdet wäre.

Sanktionen

Die Sanktionen nach dem SGB II fallen bei Hilfebedürftigen über 25 Jahren und bei 15- bis 24-Jährigen unterschiedlich aus. Zudem unterscheidet das Gesetz zwei Gruppen von Pflichtverletzungen, die Kürzungen oder den vollständigen Wegfall der Leistungen nach sich ziehen.

Sanktionen ab Vollendung des 25. Lebensjahres

Eine schwere Pflichtverletzung, die in der ersten Stufe eine Kürzung der Regelleistung um 30 Prozent nach sich zieht, liegt vor, wenn

- Sie die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht erfüllen, etwa indem Sie sich nicht ausreichend selbst um Arbeit bemühen,
- Sie sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, ein Sofortangebot oder eine Eingliederungsmaßnahme aufzunehmen oder fortzuführen, oder die Anbahnung einer Beschäftigung durch Fehlverhalten verhindern,
- Sie Ihr Einkommen und Vermögen verringern (verschleudern), um ALG II zu erhalten oder Ihr unwirtschaftliches Verhalten trotz Belehrung über die Rechtsfolgen fortsetzen,
- Sie einer Sperrzeit nach dem SGB III unterliegen und deshalb kein Arbeitslosengeld erhalten.

Schon bei der ersten Pflichtverletzung können auch andere Leistungen (Unterkunftskosten oder Mehrbedarfzuschläge) gekürzt werden, wenn Sie über anrechenbares Einkommen verfügen und Ihnen weniger als 30 Prozent der Regelleistung ausgezahlt wird. Die zweite Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres (zweite Stufe) führt zu einer Verdoppelung der Sanktion (Kürzung von 60 Prozent der Regelleistung). Bei einer zweiten Pflichtverletzung innerhalb von drei Monaten wird die Leistung bis zum Ende der ersten Sanktion um 90 Prozent (30 plus 60 Prozent) der Regelleistung gekürzt. Die dritte Pflichtverletzung binnen Jahresfrist (dritte Stufe) führt zur vollständigen Streichung der Leistungen, also auch der Miete, Heizkosten und des Krankenversicherungsschutzes für die Dauer von drei Monaten. Die Sanktion kann gemildert und in eine 60-prozentige Kürzung der Regelleistung umgewandelt werden, wenn sich der/die Hilfebedürftige bereit erklärt, seine Pflichten zu erfüllen.

Von den oben genannten schweren Pflichtverletzungen sind Meldeversäumnisse zu unterscheiden: Kommen Sie einer Meldeaufforderung (z. B. Teilnahme an einer Berufsberatung oder Informationsveranstaltung) nicht nach oder erscheinen nicht

bei einem angeordneten ärztlichen Untersuchungstermin, wird das ALG II für drei Monate um 10 Prozent gekürzt. Diese Kürzung erhöht zwar bereits bestehende Sanktionen (z. B. 30 plus 10 Prozent = 40-Prozent-Kürzung), bei wiederholten Meldeversäumnissen innerhalb eines Jahres bleibt es aber immer bei einer 10-Prozent-Kürzung.

Kommt es zu einer Leistungskürzung von mehr als 30 Prozent, können Sachleistungen und geldwerte Leistungen (z. B. Lebensmittelgutscheine) gewährt werden. Diese müssen gesondert beantragt werden. Sachleistungen sind vom Jobcenter zu erbringen, wenn im Haushalt minderjährige Kinder leben. Werden Ihnen zumindest Sachleistungen erbracht, sind Sie automatisch krankenversichert, auch wenn die Leistungen vollständig gestrichen wurden.

Sanktionen für unter 25-Jährige

Hilfebedürftige zwischen 15 und 24 Jahren erhalten bereits ab der ersten schweren Pflichtverletzung keine Barleistungen mehr. Nur noch die Unterkunftskosten sollen direkt an den Vermieter gezahlt werden. Nach der zweiten schweren Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres entfallen alle Leistungen. Miete und Heizkosten können übernommen werden, wenn Sie sich nachträglich bereit erklären, die verletzte(n) Pflicht(en) zu erfüllen. Bei unter 25-Jährigen kann die Kürzung unter Berücksichtigung des Einzelfalls auf sechs Wochen begrenzt werden.

Achtung: Neben dem Bezug von ALG II wird keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII gewährt, d. h. die Kürzungen werden nicht durch eine andere Leistung kompensiert. Bei Wegfall der Leistungen sollten Sie daher beim Jobcenter immer Sachleistungen beantragen, die im Regelfall zu erbringen sind, da Sie anderenfalls Ihre Existenz nicht sicherstellen können.

Tipp: Um nachzuweisen, dass man sich selber bemüht und damit die Pflicht zur Mitwirkung erfüllt, sollte man Belege sammeln (z. B. Kopien von Bewerbungsschreiben, Eingangsbestätigungen) und sich Notizen über Telefonate machen (z.B. über mündliche Stellenanfragen).

Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Jobcenters oder des Sozialamtes kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch hat bei ALG-II-Leistungen jedoch keine aufschiebende Wirkung, d. h., dass etwa eine verhängte Sanktion trotz des Widerspruchs bestehen bleibt. Nur wenn durch eine Leistungskürzung ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstehen könnte (der Strom abgestellt wird, der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, der Erhalt der Wohnung gefährdet ist oder Ähnliches), können Sie beim Sozialgericht einen Antrag auf einstweilige Anordnung stellen. Das Sozialgericht entscheidet dann darüber, ob die Kürzung bis zur Entscheidung über den Widerspruch aufgehoben wird.

Widersprüche in SGB-XII-Verfahren haben dagegen grundsätzlich eine aufschiebende Wirkung.

3. Sozialhilfe

Der Anspruch auf Sozialhilfe (z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) ist im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gesetzlich verankert.

Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt haben nur Personen vor Erreichen des Rentenalters, die voraussichtlich nur vorübergehend nicht erwerbsfähig sind. Nicht erwerbsfähig ist jemand, der nicht in der Lage ist, mindestens drei Stunden am Tag unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten.

Personen hingegen, die das Rentenalter erreicht haben, und Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben **und** dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, erhalten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit wird in der Regel durch den gesetzlichen Rententräger, aber auch durch den medizinischen Dienst der Agentur für Arbeit getroffen. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie zu Unrecht als nicht erwerbsfähig eingestuft wurden, können Sie gegen einen Bescheid, der aufgrund der Einstufung erlassen wird, Widerspruch einlegen.

Höhe der Sozialhilfe

Die Regelsätze in der Sozialhilfe, die den notwendigen Lebensunterhalt sichern sollen, entsprechen den ALG-II-Regelleistungen. Man nennt sie auch „Regelbedarfe“ oder „Regelbedarfsstufen“.

Ab dem 1. Januar 2015 beträgt der Eckregelsatz (100 Prozent) für Alleinstehende und Alleinerziehende 399 Euro. Ehegatten, Lebenspartner oder eheähnliche Paare, die zusammen leben, erhalten monatlich jeweils 360 Euro (jeder 90 Prozent des Eckregelsatzes). Volljährige Kinder, die im Haushalt der Eltern leben, erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs 320 Euro (80 Prozent des Eckregelsatzes). Der Regelsatz für minderjährige Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres beträgt 302 Euro, für Kinder von sechs bis 13 Jahren 267 Euro und für Kinder unter sechs Jahren 234 Euro.

Einmalige Leistungen

Folgende einmalige Leistungen können beantragt werden:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
- Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt,
- Beträge für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten,
- Kosten für mehrtägige Klassenfahrten und Ausflüge (auch in Kindertagesstätten) im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Diese einmaligen Beihilfen können gesondert beantragt werden. Es ist sehr wichtig, zuerst einen Antrag zu stellen, bevor Sie sich etwas anschaffen. Im Nachhinein werden vom Sozialamt keine Kosten mehr übernommen. Wenn Sie bei Ihrer Entlassung von der JVA nicht ausreichend mit Kleidung versorgt sind, sollten Sie darauf achten, dass dies auf dem Entlassungsschein vermerkt wird, um beim Sozialamt (oder je nach Zuständigkeit beim Jobcenter) Kleidung beantragen zu können.

Sollten Sie andere Anschaffungen benötigen, ohne etwas angespart haben zu können, kann Ihnen das Sozialamt ein Darlehen bewilligen, das in monatlichen Raten von fünf Prozent des Eckregelsatzes zurückgezahlt werden muss. Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens ist jedoch, dass die Anschaffung nötig ist. Der Bedarf kann auch durch Sachleistungen (z. B. Gebrauchtmöbellager, Kleiderkammer) gedeckt werden, Geldleistungen sind jedoch vorrangig.

Weitere Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

Neben den Regelsätzen können Ihnen folgende Leistungen gewährt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen:

- Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung,
- Unterkunft und Heizung (die Unterkunft muss sozialhilferechtlich angemessen sein; siehe hierzu S. 34),
- Mehrbedarfszuschläge
 - für Personen nach Erreichen des Rentenalters oder voll erwerbsgeminderten Personen vor Erreichen des Rentenalters, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G nachweisen können
 - für Schwangere und Alleinerziehende
 - für behinderte Menschen, die bestimmte Eingliederungshilfen erhalten
 - bei kostenaufwändiger Krankenkost und
 - bei dezentraler Warmwasserbereitung mittels Strom
- Um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung oder auf ein angemessenes Sterbegeld zu erfüllen, können die erforderlichen Kosten vom Sozialamt übernommen werden.
- Droht der Verlust der Wohnung, kann das Sozialamt Mietschulden übernehmen, um die Unterkunft zu sichern. Diese Geldleistung kann aber auch als Darlehen gewährt werden und muss in diesem Fall zurückgezahlt werden (siehe S. 34/35).

Hilfe in besonderen Lebenslagen

In besonderen persönlichen Notlagen gewährt das Sozialamt zusätzliche Hilfen. Als Haftentlassene/r können Ihnen Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes Kapitel SGB XII) zustehen. So können Sie beispielsweise die Unterbringung in einer therapeutischen Wohngruppe finanziert bekommen oder in einer ambulanten Beratungsstelle Unterstützung und Hilfe bei der Wohnungs- und Arbeitssuche erhalten.

Integration in den Arbeitsmarkt

Da nur noch nicht erwerbsfähige Personen Sozialhilfe bekommen, entfallen die bisherigen Vorschriften der Hilfe zur Arbeit. Trotzdem können auch Sozialhilfebezieher/innen zu bestimmten Tätigkeiten aktiviert werden, sofern diese nicht als unzumutbar für die betroffene Person gelten (§ 11 Abs. 4 SGB XII). Die Zumutbarkeit von solchen Tätigkeiten wird durch persönliche Einschränkungen (Krankheit, Behinderung, Kindererziehung) stark eingegrenzt.

4. Beruflicher Wiedereinstieg

Einige Maßnahmen der beruflichen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, die von der Agentur für Arbeit (Arbeitslosengeld) oder den Jobcentern (ALG II) angeboten werden haben wir schon genannt. Weitere geförderte Möglichkeiten bieten der Gründungszuschuss und Mini- & Midi-Jobs. Ihr Arbeitgeber kann einen Eingliederungszuschuss für Sie beantragen.

Gründungszuschuss

Den Gründungszuschuss können Empfänger/innen von Arbeitslosengeld in Anspruch nehmen, die sich selbstständig machen wollen. Voraussetzung für die Gewährung eines Gründungszuschusses ist u. a., dass vor der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld noch für mindestens 150 Tage bestehen muss. Anträge werden **vor** der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit von der zuständigen Arbeitsagentur auf ein tragfähiges Geschäftskonzept geprüft. Die Förderdauer beträgt bis zu 15 Monaten.

In den ersten sechs Monaten werden zusätzlich zum Zuschuss in Höhe des individuellen Arbeitslosengeldes monatlich pauschal 300 Euro gezahlt, damit sich die Existenzgründer/innen freiwillig sozialversichern können. In den folgenden neun Monaten entfällt der Zuschuss in Höhe des Arbeitslosengeldes und es wird nur noch die 300-Euro-Pauschale für die Sozialversicherung gezahlt.

Bezieher/innen von ALG II haben keinen Anspruch auf den Gründungszuschuss. Machen diese sich selbstständig, können sie beim Jobcenter ein Einstiegsgehalt beantragen (Förderdauer maximal 24 Monate) und/oder ein Darlehen/Zuschuss zur Beschaffung von Sachgütern.

Mini- und Midi-Job

Mini-Jobs sind geringfügige Beschäftigungen mit einer Einkommensgrenze von 450 Euro. Der Verdienst Ihres Minijobs ist als Einkommen zu sehen und wird bei der Berechnung Ihres Arbeitslosengeldes II berücksichtigt. Die ersten 100 Euro sind anrechnungsfrei. Von jedem weiteren Euro werden bei einem Minijob zusätzlich 20% nicht angerechnet. Bei einem Einkommen von 450 Euro bleiben so 170 Euro anrechnungsfrei, 280 Euro werden vom Arbeitslosengeld II abgezogen. Als Arbeitnehmer/in zahlen Sie keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge; Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet Sie ordnungsgemäß bei der Minijob-Zentrale der Knappschaft Bahn See anzumelden. Wenn Sie mehrere Minijobs ausüben, wird Ihr gesamtes Einkommen im SGB II abzüglich der Freibeträge angerechnet. Bitte beachten Sie, dass alle Beschäftigungen versicherungspflichtig werden, wenn mit dem Verdienst die monatliche Grenze von 450 Euro überschritten wird. Ab einem monatlichen Verdienst von 450,01 Euro wird die Beschäftigung sozialversicherungspflichtig. Damit erwerben Sie Ansprüche aus der Sozialversicherung, zum Beispiel aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Finanziell gesehen fängt der Midijob da an, wo der Minijob aufhört. Das heißt: Midijobber ist, wer pro Monat regelmäßig Einnahmen zwischen 450,01 € und 850 € (Gleitzone) zu verzeichnen hat. Der Anteil der Sozialversicherung steigt in der Gleitzone schrittweise an und erreicht erst bei 850 Euro die volle Beitragshöhe. Bei Mini- und Midi-Jobs werden keine bzw. nur geringfügige Rentenansprüche erworben.

Eingliederungszuschuss (für Arbeitgeber)

Die Einstellung Haftentlassener kann durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter finanziell gefördert werden. Arbeitgeber/innen können Eingliederungszuschüsse erhalten, wenn sie Arbeitslose mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen einstellen. Hierunter können auch Haftentlassene fallen, die z.B. über 50 Jahre alt sind oder zusätzlich gesundheitliche Einschränkungen haben. Die Förderung kann bis zu einer Höhe von 50 Prozent des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts sowie des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für die Dauer von längstens zwölf Monaten als monatlicher Zuschuss geleistet werden.

Für ältere, behinderte sowie schwerbehinderte Menschen kann der Leistungsumfang erweitert werden. Ein Eingliederungszuschuss muss vor Abschluss des Arbeitsvertrages bei der zuständigen Stelle vor Ort beantragt werden.

Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten für einen beruflichen Wiedereinstieg Haftentlassener durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter sind Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen. Diese Maßnahmen dienen dazu, Arbeitslosen und Arbeitgeber/innen die Möglichkeit zu geben, die persönliche

Eignung und die beruflichen Fertigkeiten zu erproben. Bewerbungstraining oder Computerkurse gehören z. B. zu diesen Maßnahmen. Ihre Dauer liegt zwischen zwei und maximal zwölf Wochen; während dieser Zeit erhalten die Teilnehmer/innen Arbeitslosengeld bzw. ALG II.

Ein-Euro-Jobs

Wenn Sie geringe Chancen haben, auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu finden, und Leistungen nach dem SGB II beziehen, müssen Sie so genannte „Ein-Euro-Jobs“ annehmen. Für diese Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung erhalten Sie keinen Arbeitslohn, sondern lediglich eine Mehraufwandsentschädigung, die 1 bis 1,50 Euro pro Stunde beträgt. Über den gleichzeitigen Bezug von ALG II sind Sie kranken- und pflegeversichert. Die Vorschriften für den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz gelten auch für „Ein-Euro-Jobs“.

Da das Ziel der Vermittlungsbemühungen des Jobcenters immer zuerst eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt sein soll, sollen Arbeitssuchende erst dann in „Ein-Euro-Jobs“ vermittelt werden, wenn andere Vermittlungsbemühungen nicht erfolgreich waren. Weil sie zur Eingliederung in Arbeit wenig beitragen, wurden „Ein-Euro-Jobs“ in den letzten Jahren stark eingeschränkt, in manchen Regionen bereits ganz abgeschafft. Auch die Mittel für ergänzende Qualifizierung von „Ein-Euro-Jobbern“, wurden gestrichen.

5. Informationsmöglichkeiten

Beratung Minijob

Mini-Job-Zentrale, 45115 Essen

Tel.: Service-Center: 0355 290270799 (Festnetztarif)

Mo.-Fr. 7.00 bis 17.00 Uhr

minijob@minijob-zentrale.de

www.minijob-zentrale.de

Internet

www.tacheles-sozialhilfe.de

Der Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein Tacheles e. V. wurde von Menschen gegründet und aufgebaut, die selbst von Arbeitslosigkeit und sozialer Ausgrenzung betroffen sind oder waren. Ziel des Vereins ist es, Selbsthilfe zu initiieren, als Interessenvertretung und Lobby gegenüber der Stadt und Politik aufzutreten und in Not geratenen Menschen mit Rat und Tat weiterzuhelfen. Auf der Internetseite von Tacheles finden Sie aktuelle Informationen und ein

Adressverzeichnis von Erwerbsloseninitiativen, unabhängigen Beratungsstellen, Anwältinnen und Anwälten: www.my-sozialberatung.de. Der Verein bietet auch Telefonberatung an (donnerstags, 14.00 bis 17.00 Uhr, 0202 31 84 41).

www.agtuwas.de

Hierbei handelt es sich um eine Arbeitsgruppe von Studierenden des Fachbereichs Sozialarbeit der Fachhochschule Frankfurt am Main. Im Rahmen ihrer Ausbildung beraten sie zu Fragen der Sozialhilfe und zum ALG II.

Ratgeber

Broschüren der Bundesagentur für Arbeit

Zu den Themen finanzielle Hilfen und Eingliederungsleistungen der Agentur für Arbeit beim Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II finden Sie bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Reihe von Broschüren.

Die Publikationen der BA können über einen Bestellservice per Telefon, Fax::, oder einen Internet-Shop angefordert werden. Für den Versand der Veröffentlichungen wird eine Pauschale in Höhe von 2,50 Euro in Rechnung gestellt. Darüber hinaus kann eine Schutzgebühr anfallen. Merkblätter, die Leistungsempfänger über Rechte und Pflichten informieren, sind von Versandkostenpauschale und Schutzgebühren ausgenommen. Sie können Broschüren wie folgt bestellen: Per Fax:: unter: 0180 1002699-55
Telefonische Bestellungen: montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 0180 1002699-01 (3,9 Cent/Min. Festnetz) Im Internet: Bestellservice der BA mit eigenem Online-Shop www.ba-bestellservice.de

(>Startseite >Bestellservice >Bürgerinnen und Bürger)

Im Online-Shop befinden sich Inhaltsbeschreibungen zu den Publikationen, zur Zielgruppe sowie zu Schutzgebühren und Versandkosten. Viele Broschüren können kostenlos im PDF-Format heruntergeladen werden.

Leitfaden für Arbeitslose – Der Rechtsratgeber zum SGB III

Herausgeber: Arbeitslosenprojekt TuWas

Die 30. Auflage des „Leitfaden für Arbeitslose. Der Rechtsratgeber zum SGB III“ (720 S., 19 Euro) ist das SGB III-Standartwerk für Berater/innen und Leistungsbezieher/innen. Sie ist im August 2014 erschienen. Bestellung über den Buchhandel.

Leitfaden zum Arbeitslosengeld II – Der Rechtsratgeber zum SGB II

Herausgeber: Arbeitslosenprojekt TuWas

Die 10. Auflage dieses umfassenden, systematisch aufgebauten Leitfadens zum Arbeitslosengeld II ist im Oktober 2014 erschienen (896 S., 19 Euro). Zielgruppe: Berater/innen und Personen mit Grundkenntnissen in sozialrechtlichen Angelegenheiten. Bestellung über den Buchhandel.

Leitfaden ALG II/Sozialhilfe von A-Z

Autoren: Frank Jäger/Harald Thomé, Mitarbeiter von Tacheles e.V.

Der nach 123 Stichworten geordnete Leitfaden für Leistungsbezieher/innen und Berater/innen ist im Juni 2013 in der 27. Auflage erschienen (528 S., 11 Euro inkl. Versand). Die nächste Aktualisierung erfolgt im Sommer 2015. Er ist auf dem neuen Stand der Hartz-IV-Gesetzgebung und der Rechtsprechung der Sozialgerichte.

Bestellung:

DVS, Schumannstr. 51, 60325 Frankfurt

Email: info@dvs-buch.de

online: www.dvs-buch.de

Fax: 069 74 01 69

VI. Informationen für Angehörige

Mit der Inhaftierung fällt ein Einkommen weg und Sie sind eventuell nicht oder nur unzureichend in der Lage, selbst für Ihren materiellen Unterhalt und möglicherweise den Ihrer Kinder zu sorgen. Das bedeutet, dass durch die Inhaftierung Ihres Partners/Ihrer Partnerin eine Hilfebedürftigkeit entstehen kann.

Unabhängig davon, ob Sie aufgrund der Inhaftierung Ihres/r Ehe- oder Lebenspartners/in erstmals ALG II oder Sozialhilfe beantragen oder schon vor der Inhaftierung diese Leistungen bezogen haben, sollten Sie auf jeden Fall eine Haftbescheinigung Ihrer/s Partners/in bei der zuständigen Stelle vorlegen. Diese wird von der Vollzugsgeschäftsstelle der Justizvollzugsanstalt ausgestellt und kann von Ihnen oder von Ihrem inhaftierten Angehörigen dort beantragt werden.

Durch die Inhaftierung ändert sich die Personenzahl Ihrer Bedarfsgemeinschaft und auch die Höhe der Regelsätze.

1. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe?

Über die Art der Sozialleistung entscheiden die persönlichen Voraussetzungen des/der Hilfebedürftigen. Pauschal kann man wie folgt unterscheiden:

1. Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Personen,
2. Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für nicht erwerbsfähige Personen.

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Wenn Sie hilfebedürftig und erwerbsfähig sind, d. h. gesundheitlich dazu in Lage sind, mindestens drei Stunden am Tag zu arbeiten, erhalten Sie und ggf. Ihre Kinder Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II (siehe hierzu S. 30 ff.).

Genauere Auskünfte erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen örtlichen Jobcenter. So nennt sich die ALG-II-Behörde, die entweder gemeinsam von Agentur für Arbeit und Kommune bzw. Landkreis gebildet wird oder unter alleiniger Verantwortung eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt steht.

Sozialhilfe

Sozialhilfe – in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt – können Jugendliche über 15 Jahren und Erwachsenen unter 65 Jahren nur beantragen, wenn sie befristet (aber länger als sechs Monate) nicht erwerbsfähig sind. Eine volle Erwerbsminderung liegt dann vor, wenn man aus gesundheitlichen Gründen keine drei Stunden am Tag arbeiten kann. Der Umfang der gesundheitlichen Einschränkung wird durch

ärztliche Bescheinigung oder ärztliches Gutachten nachgewiesen. Die Feststellung einer evtl. vorliegenden Erwerbsminderung erfolgt regelmäßig durch den Träger der Rentenversicherung aber auch durch den medizinischen Dienst der Agentur für Arbeit.

Sozialhilfe – in Form der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – erhalten Personen ab dem Rentenalter (65 plus) sowie auf Dauer (d. h. voraussichtlich mindestens neun Jahre) voll erwerbsgeminderte volljährige Personen.

Sozialhilfeleistungen beantragen Sie beim örtlichen Sozialamt. Informationen darüber erhalten Sie auch im Rathaus oder der Stadtverwaltung (siehe S. 39 ff.).

Achtung: Ein Antrag auf ALG II bzw. Sozialhilfeleistungen ist auch deswegen wichtig, damit die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung übernommen werden. Da die Familienversicherung unter Umständen mit der Inhaftierung des Partners wegfällt, müssen Sie sich und Ihre Kinder selbst versichern.

Kinderbetreuung

Wenn Sie hilfebedürftig und erwerbsfähig sind und Kinder unter drei Jahren (oder pflegebedürftige Angehörige) betreuen müssen, ist Ihnen eine Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten. Sobald Ihre Kinder allerdings über drei Jahre alt sind und eine Betreuungsmöglichkeit, zum Beispiel ein Hortplatz verfügbar ist, müssen Sie angebotene Stellen oder Maßnahmen annehmen, wenn die Kinderbetreuung während der Arbeitszeit sichergestellt werden kann. Ansonsten droht Ihnen eine Kürzung des ALG II. Wenn Ihr über dreijähriges Kind z. B. aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht in einem Hort betreut werden kann, ist Ihnen die Aufnahme von Arbeit nicht zumutbar. Dann müssen Sie jedoch ein ärztliches Attest vorlegen.

Wenn Sie hilfebedürftig und erwerbsfähig sind und mit Ihren Kindern zusammenleben, bilden Sie eine Bedarfsgemeinschaft. Kinder gehören bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zur Bedarfsgemeinschaft.

Kinder unter sechs Jahren erhalten 234 Euro Regelleistung, sechs bis 13-Jährige 267 Euro und Jugendliche/junge Erwachsene von 14 bis 17 Jahren 302 Euro. Erwachsene Kinder unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben, erhalten 320 Euro (Stand 2015).

Erwerbsfähige Kinder, die über 25 Jahre alt sind, müssen einen eigenen Antrag auf ALG II stellen, unabhängig davon, ob sie zuhause oder in einer eigenen Wohnung leben.

Achtung: Bei unter 25-Jährigen, die bei ihren Eltern ausziehen wollen, werden die Kosten für Unterkunft und Heizung nur dann berücksichtigt, wenn das Jobcenter zuvor dem Auszug zugestimmt hat. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn Betroffene aus schwerwiegenden sozialen oder sonstigen wichtigen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden können oder der Umzug zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt notwendig ist.

Wenn Sie selber arbeiten, Ihr Einkommen allerdings nicht sehr hoch ist, sollten Sie überprüfen lassen, ob Sie einen Anspruch auf aufstockendes ALG II oder andere finanzielle Hilfen (wie z. B. Wohngeld, siehe S. 62) haben. Vor allem wenn Sie mit Kindern in einem Haushalt leben, kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag (siehe S. 62) bestehen. Wenden Sie sich dafür an die für Ihren Wohnort zuständige Familienkasse bei der Agentur für Arbeit.

Wir können in diesem Wegweiser nicht auf alle Einzelheiten der Anspruchsberechnungen eingehen. Deshalb ist es sinnvoll, sich vor Ort bei Sozialhilfeinitiativen, Beratungsstellen und/oder – wenn man diese Möglichkeit hat – in einem der Internetforen zu informieren (z. B. www.tacheles-sozialhilfe.de, Tacheles e.V.; www.elo-forum.org, Erwerbslosenforum Deutschland).

Höhe von ALG II und von Sozialgeld in Bedarfsgemeinschaften

Bei Inhaftierung Ihrer/s Partners/in werden ab 2015 folgende Regelbedarfe für Sie und Ihre Kinder berücksichtigt:

	Erwerbsfähige Hilfebedürftige			Kinder in der Bedarfsgemeinschaft		
	(Ehe-) Paare Lebenspartner-schaften	Alleinstehende bzw. allein Erziehende	Weitere Volljährige (Kinder von 18 bis 24 Jahren)	Kinder bis zur Vollen-dung des 6. Lebens-jahres	Kinder ab Beginn des 7. und bis zur Vollen-dung des 14. Lebens-jahres	Kinder ab Beginn des 15. und bis zur Vollen-dung des 18. Lebens-jahres
Regelleistung	2 x 90 %	100 %	80 %			
entspricht einem Betrag von	2 x 360 Euro = 720 Euro	399 Euro	320 Euro	234 Euro	267 Euro	302 Euro

Wenn Ihr Partner in Haft ist, steht Ihnen in der Regel die Leistungshöhe von alleinstehenden bzw. alleinerziehenden Personen zu (100 Prozent).

Zu diesen Regelleistungen kommen Zahlungen für Miete und Heizkosten und eventueller Mehrbedarf hinzu (z. B. für Schwangere und Alleinerziehende). Bei der Berechnung der Höhe des ALG II und Sozialgeldes werden alle Einkommen (auch Kindergeld und Unterhaltszahlungen für Kinder) der Bedarfsgemeinschaft an den Bedarf angerechnet.

Ist Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin nach der Entlassung ebenfalls hilfebedürftig, werden für Sie beide jeweils 90 Prozent der Regelleistung als Bedarf berücksichtigt.

2. Besondere Problemfälle

Angemessener Wohnraum

Aus dem Gesetz ergibt sich nicht eindeutig, ob und ab wann inhaftierte (Ehe-) Partner nicht mehr Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft sind. Besteht die Ehe, Partnerschaft oder Familie fort, gehört der/die inhaftierte Partner/in auch weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft. Notwendig zur Entscheidung dieser Frage ist eine Einzelfallprüfung, die verschiedene Faktoren berücksichtigt (Haftdauer, Besuchskontakte, Kinder).

Zählt der/die Ehe- oder Lebenspartner/in nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft, kann es sein, dass Ihre bisherige Wohnung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr angemessen (d. h. zu groß oder zu teuer) ist. Sie werden vom zuständigen Leistungsträger möglicherweise aufgefordert, eine neue Wohnung zu beziehen oder die Kosten der Unterkunft durch Untervermietung zu senken. Der Teil der Miete, der über der angemessenen Miethöhe liegt, wird in der Regel längstens sechs Monate gezahlt. Die Bemühungen um eine angemessene kleinere und/oder preiswertere Wohnung sollten Sie dokumentieren. Falls Sie trotz Ihrer Bemühungen keine angemessene Wohnung finden, sollten Sie gegen Kürzungen bei den Unterkunftskosten vorgehen. Besonders auch in den Fällen, in denen die Inhaftierung des/der Ehe- oder Lebenspartners/in sich dem Ende zuneigen, sollten Sie sich vor Ort beraten lassen, welche Einspruchsmöglichkeiten Sie haben.

Zählen Ehe- oder Lebenspartner/innen wegen der Inhaftierung nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft, gelten Sie als alleinstehend bzw. mit Kindern als alleinerziehend. Dann besteht auch ein Anspruch auf Mehrbedarf für Alleinerziehende.

Krankenversicherung

Mit der Inhaftierung des/der Partners/in fällt die Familienversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung weg. Sie müssen sich und ihre Kinder selbst versichern. Da seit der Gesundheitsreform 2007 grundsätzlich eine Versicherungspflicht besteht, können Sie verlangen, von der gesetzlichen Krankenversicherung wieder aufgenommen zu werden. Bei ALG-II-Bezug sind Sie regelmäßig krankenversichert.

Beziehen Sie laufende Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), besteht nur bei zuvor pflichtversicherten Personen Anspruch auf Übernahme der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung. Waren Sie zuvor aber über Ihren (jetzt inhaftierten) Ehepartner familienversichert, übernimmt das Sozialamt entweder die Beiträge für die so genannte freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder es wird selbst für Ihre Krankenversorgung zuständig. Ist Letzteres der Fall, übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen zwar die Krankenbehandlung, die Kosten werden ihnen aber von den Sozialämtern erstattet.

Fahrgeld

Fahrgeld zum Besuch inhaftierter Angehöriger wird Beziehender/innen von ALG II bisher vom Jobcenter meist verwehrt oder nur auf Darlehensbasis übernommen. Sind die Fahrtkosten jedoch erheblich und fallen sie – bei längerer Haft – auf Dauer an, können sie durchaus als Beihilfe nach der neuen Härtefallregelung (Mehrbedarfzuschlag nach § 21 Abs. 6 SGB II) gewährt werden. Sie müssen die Übernahme der Fahrtkosten beim Jobcenter beantragen und deren Höhe nachweisen.

Angehörige, die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII beziehen, können die Kosten für Besuchsfahrten ebenfalls im Rahmen einer Einzelfallentscheidung als Beihilfe erstattet bekommen. Regelmäßige Fahrtkosten sollen übernommen werden, wenn erkennbar ist, dass sie eine Belastung darstellen, die den durchschnittlichen Bedarf erheblich übersteigt.

Mietschulden

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie einen Anspruch auf Übernahme von Mietschulden (siehe hierzu S. 34).

Überschuldung

Wenn Sie Schulden haben oder sogar überschuldet sind und ALG-II beziehen können Sie im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung eine Schuldnerberatung in Anspruch nehmen.

Was tun, wenn eine Kontopfändung droht oder besteht?

Ab 1. Januar 2012 sind der herkömmliche Kontopfändungsschutz und der automatische Verrechnungsschutz von Sozialleistungen nach Eingang auf dem Girokonto weggefallen. Pfändungsschutz besteht nur noch auf einem so genannten P-Konto (Pfändungsschutzkonto). Jeder Kunde kann von seiner Bank oder Sparkasse verlangen, dass das Girokonto als P-Konto geführt wird und erhält automatischen Basispfändungsschutz in Höhe des Pfändungsfreibetrags (1.045,04 EUR Euro monatlich).

Wenn Sie jedoch von Ihren Einkünften mehrere Personen unterhalten müssen, reicht der Basispfändungsschutz nicht aus. In diesem Fall müssen Sie Ihrer Bank bzw. Sparkasse bescheinigen, dass Sie Unterhaltsverpflichtungen haben und z.B. Kindergeld auf Ihr Konto überwiesen wird. Als Nachweis dafür legen Sie z. B. Ihren ALG-II-Bescheid (dieser wird oft nicht akzeptiert) oder eine Bescheinigung über Ihre Unterhaltspflichten vor. Der Pfändungsschutz wird dann entsprechend angehoben.

Die Bescheinigung über Unterhaltspflichten können Sie sich kostenlos vom Arbeitgeber, Sozialleistungsträger (z.B. Jobcenter, Familienkasse) oder Schuldnerberatungsstellen ausstellen lassen. (Infos, Beratungsstellen siehe S. 20 f.)

Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld bleibt während der Inhaftierung bestehen. Die zuständige Behörde ist die Familienkasse bei der für Ihre Heimatgemeinde zuständigen Agentur für Arbeit. Die Familienkasse muss über Änderungen Ihrer Verhältnisse (z. B. dauerhafte Trennung vom Ehegatten, Änderung der Anschrift oder Bankverbindung) informiert werden.

Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Hilfe für Alleinerziehende. Dies gilt auch, wenn der/die Ehepartner/in aufgrund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich sechs Monate und länger in einer Vollzugsanstalt untergebracht ist.

Unterhaltsvorschussberechtigt ist ein Kind,

- welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- von dem anderen Elternteil keinen Unterhalt erhält
- und seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

Der Unterhaltsvorschuss wird für längstens 72 Monate gewährt. Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss muss beim zuständigen Jugendamt unter Vorlage einer Haftbescheinigung beantragt werden. Hier gelten folgende Monatsbeträge:

	Unterhaltsvorschuss
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	133 Euro
Kinder von 6 Jahren bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	180 Euro

3. Beratungsmöglichkeiten

Durch die zwangsweise Trennung vom Lebenspartner ist auch häufig die Beziehung einer Belastungsprobe ausgesetzt. Betroffene brauchen Zeit, um sich über den „Zustand“ ihrer Beziehung klar zu werden und eine Entscheidung zu finden, ob und wie die (Ehe-) Partnerschaft fortgesetzt werden kann.

Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen bieten Hilfe und Unterstützung an. In vielen Justizvollzugsanstalten existieren Angebote von haupt- und ehrenamtlichen Berater/innen, oft auch der Gefängnisseelsorge, an die Sie sich zwecks einer Ehe- bzw. Familienberatung wenden können.

Kindererziehung kann, insbesondere während der Inhaftierung des Partners, zu einer schwierigen Aufgabe werden. Deshalb sollten sich Eltern Entlastung und Unterstützung bei einer Erziehungsberatungsstelle holen oder sich an das zuständige Jugendamt wenden. Dort versucht man gemeinsam mit der Familie ein geeignetes Hilfeangebot zu entwickeln.

Literaturhinweise

Alleinerziehend – Tipps und Informationen

Herausgeber:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V.

Hasenheide 70, 10967 Berlin

Tel.: 030 6959786, Fax: 030 69597877

E-Mail: kontakt@vamv.de, www.vamv.de

Was nun? Mein Mann, Sohn... ist im Knast

- Informationen für Angehörige

Herausgeber:

Kath. Gefängnisverein Düsseldorf e. V.

Kaiserswerther Straße 286, 40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 444200, Fax: 0211 5162491

gefaengnisverein@gmx.de

Im PDF-Format herunterladen unter: www.gefaengnisverein.de (> Ratgeber)

4. Aufl. 2013

Die Broschüre enthält Anschriften der wichtigsten staatlichen, kommunalen und privaten Hilfsangebote insbesondere für den Raum Düsseldorf.

Mann im Knast... was nun?

Herausgeber: Chance e.V. Münster

Friedrich-Ebert-Str. 7/15 , 48153 Münster Tel.: 0251620880

Neuaufgabe 2011

Online bestellen unter: www.chance-muenster.de

Leitfaden für Angehörige von Inhaftierten

Herausgeber:

i-PUNKT MAINZ

Turnerstraße 43, 55120 Mainz

Tel.: 06131 688828, Fax: 06131 680529

E-Mail: i-punkt@outh.de

Im PDF-Format herunterladen unter www.outh.de/downloads/leitfaden.pdf

Mit wichtigen Anschriften von Beratungseinrichtungen in Rheinland-Pfalz, einer Liste der verschiedenen Justizvollzugsanstalten des Landes und den dort geltenden Besuchsregelungen.

Ingrid Frank: Mitgefangen

Ch. Links Verlag, Berlin 2004; ISBN 3-86153-338-3 (12,90 Euro)

Beratung im Internet

Unter **www.knast.net** finden Sie unter dem Stichwort Foren ein Forum für Angehörige. Hier berichten Angehörige von ihren Erfahrungen im Umgang mit der Inhaftierung ihrer Partner oder ihrer Verwandten. Anderen Betroffenen sollen Wege aufgezeigt werden, mit der schwierigen Situation fertig zu werden.

Ebenso existieren **Möglichkeiten der Online-Beratung** durch die Freie Straffälligenhilfe. Wenn Sie Fragen oder Probleme haben, die sich aus der Inhaftierung eines Angehörigen oder Ihnen nahestehenden Menschen ergeben, können Sie anonym, schnell und unbürokratisch per Mail Kontakt aufnehmen.

- Deutscher Caritasverband
www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/angehoerige_von_straffaelligen/
- Evangelischer Beratungsdienst für Frauen/
Evangelische Hilfswerk München gemeinnützige GmbH
www.frauenberatungsdienst-muenchen.de/?page_id=26
- Sozialberatung Stuttgart: U-Turn Onlineberatung
www.u-turn.info
- Treffpunkt e.V.
www.treffpunkt-nbg.de/bai/onlineberatung.html

Angebote im Internet für Kinder und Jugendliche, deren Mutter oder Vater eine Freiheitsstrafe verbüßen

- **www.besuch-im-gefängnis.de**
Das Webangebot der Caritas bietet in ansprechender Form hilfreiche Informationen rund ums Gefängnis.
- **www.juki-online.de**
Aufbauend auf der bestehenden Onlineberatung von Treffpunkt e.V. wurde ein dauerhaftes kinder- und jugendgerechtes Onlineberatungs- und Informationsportal für betroffene Kinder im Schulalter installiert.

Beratungseinrichtungen für Angehörige und Kinder von Inhaftierten

Baden-Württemberg

Cocon e.V.
Kaiser-Joseph-Straße 268
79098 **Freiburg**
Tel.: 01522 1042287
E-Mail: cocon.freiburg@gmx.de
www.cocon-freiburg.de

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste Freiburg e.V.
Stefan-Meier-Str. 131
79104 **Freiburg**
Tel.: 0761 2859719
E-Mail: straffaelligenhilfe@t-online.de
www.skm-freiburg.de

SKM Landkreis Karlsruhe
Söternstr. 5
76646 **Bruchsal**
Tel.: 07251-5056816
E-Mail: info@skm-bruchsal.de
www.skm-bruchsal.de

Bayern

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
Schlossplatz 5
86551 **Aichach**
Tel.: 08251 92420 (-430)
E-Mail: schwangerenberatung@lra-aic-fdb.de
www.schwanger-in-aic.de

Treffpunkt e.V. - BAI (Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten)
Fürther Str. 212
90429 **Nürnberg**
Tel.: 0911 2747694
E-Mail: bai@treffpunkt-nbg.de
www.treffpunkt-nbg.de/bai.html

Gemeindejugendwerk Bayern
Lagerstr. 81
82178 **Puchheim**
Tel.: 089-89009833
E-Mail: info@gjw-bayern.de
www.bayern.gjw.de

Arbeitskreis Resozialisierung
Kraußstr. 5
90443 **Nürnberg**
Tel.: 0911-376671-00
E-Mail: ak-reso@stadtmission-nuernberg.de
www.ak-reso.de

Beratungsstelle für Straffällige und Angehörige
Johannes-Traber-Str. 7
86609 **Donauwörth**
Tel.: 0906-29994920

Caritasverband Weiden-Neustadt/WN e.V.
Nikolaistr. 6
92637 **Weiden i.d. OPF.**
Tel.: 0961 389140
Fax: 0961 3891448
www.caritas-weiden.de

Berlin

IN VIA Projekte Berlin gemeinnützige GmbH
Grundelfingerstr. 11
10318 **Berlin**
Tel.: 030-50 10 26-0
www.INoVIA-berlin.de

Beratungsstelle Tamar
Nazarethkirchstr. 36
13347 **Berlin**
Tel.: 030-455 40 31
E-Mail: tamar@skf-berlin.de
www.skf-berlin.de

Bremen

Sozialberatungsstelle für Straffällige und Angehörige
Verein Bremische Straffälligenbetreuung
Bahnhofplatz 29 (Tivoli Hochhaus)
28195 **Bremen**
Tel.: 0421-361-6201/ 361-6190 / 361-6232 / 361-10845
E-Mail: beratung@straffaelligenhilfe-bremen.de
www.Straffaelligenhilfe-Bremen.de

Hamburg

Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e.V.
Max-Brauer-Allee 138
22765 **Hamburg**
Tel.: 040 300337514
Fax: 040 300337528
E-Mail: mail@hamburgerfuersorgeverein.de
www.hamburger-fuersorgeverein.de

Hessen

AFEK e.V. Frankfurt am Main
Gründenseestraße 33
60386 **Frankfurt a.M.**
Tel.: 069-411 408
E-Mail: info@afek-ev.de
www.afek-ev.de

Niedersachsen

RESOhelp
Hagenstr. 36
30161 **Hannover**
Tel.: 0511 9904020
Fax: 0511 9904024
E-Mail: beratungsstelle@resohelp.de
www.resohelp.de

Angehörigenarbeit der Evangelischen Gefängnisseelsorge
Herrenhäuser Str. 12
30419 **Hannover**
Tel.: 0511 179033
www.gefaengnisseelsorge.org

Nordrhein-Westfalen

SKF e.V. Bielefeld
Turnerstr. 4
33602 **Bielefeld**
Tel.: 0521 9619140
E-Mail: Geschaeftsstelle@skf-bielefeld.de
www.skf-bielefeld.de

SKM-kath. Verein für Soziale Dienste in Bielefeld e. V.
Kavalleriestraße 26
33602 **Bielefeld**
Tel.: 0521 55776120
Fax: 0521 55776125
E-Mail: info@skm-bielefeld.de

Diakonie für Bielefeld gGmbH Beratungsstelle Freiräume
Schildescher Str. 101
33611 **Bielefeld**
Tel.: 0521-98 89 25 00
www.diakonie-fuer-bielefeld.de

Caritasverband für Bochum und Wattenscheid e.V. SKM Betreuungsverein und
Freie Straffälligenhilfe
44789 Bochum
Tel.: 0234 3070530
Fax: 0234 3070577
info@skm-bochum.de
www.skm-bochum.de

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in Krefeld e.V.
Hubertusstr. 97
47798 **Krefeld**
Tel.: 02151-841220
E-Mail: cocon.freiburg@gmx.de
www.cocon-freiburg.de

Kreis 74
Teutoburger Str. 106
33607 **Bielefeld**
Tel.: 0521 – 55 73 78 11
Fax: 0521 – 55 73 78 20
E-Mail: info@kreis74.de
www.kreis74.de

AWO Düsseldorf
Westfalenstr. 38a
40472 **Düsseldorf**
Tel.: 0211 60025500
Fax: 0211 60025502
E-Mail: straffaelligenhilfe@awo-duesseldorf.de
www.awo-duesseldorf.de

Gefangenenfürsorge Düsseldorf Evangelische und katholische Beratungsstelle
für Haftentlassene und Angehörige Inhaftierter oder Haftentlassener

Kaiserwerther Straße 286

40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 44 42 00

Fax: 0211 - 51 62 491

E-Mail: Gefangenenfuersorge@gmx.de

Start 84

Sachsenring 46

45279 Essen

Tel.: 0201/43899-0

Fax: 0201/43899-25

E-Mail: start84@cneweb.de

AWO Gelsenkirchen - Die Chance

Grenzstr. 47

45881 Gelsenkirchen

Tel: 0209 4094-131

Fax: 0209 1778750

E-Mail: info@awo-gelsenkirchen.de

www.awo-gelsenkirchen.de

SKM Köln Straffälligenhilfe

Große Telegraphenstraße 31

50676 Köln

Tel.: 0221 2074-214

Fax: 0221 2074-224

E-Mail: sh@skm-koeln.de

www.skm-koeln.de

Maßstab e.V.

Marsiliusstr. 35

50937 Köln

Tel.: 0221 41 70 92

E-Mail: beratungsstelle@masstab-koeln.de

www.masstab-koeln.de

Chane e.V. - Münster

Friedrich-Ebert-Str 7/15

48153 Münster

Tel.: 0251-62088-0

Fax: 0251-62088-49

E-Mail: info@chance-muenster.de

www.chance-muenster.de

AWO Hagen – Märkischer Kreis
Haus Eckesey
Eckeseyer Str. 85
58089 **Hagen**
Tel.: 02331/13787 Fax: 02331/181884
E-Mail: haus-eckesey@awo-ha-mk.de
www.awo-ha-mk.de

Rheinland-Pfalz

Mission Menschen in Not e.V.
Oberhombach 1
57537 **Wissen**
Tel.: 02747 911 752
Fax: +49 2747 / 911 753
E-Mail: office@kinderarmut-in-deutschland.de
www.kinderarmut-in-deutschland.de

Rückenwind e.V.
Hilfe für Angehörige Inhaftierter
Trierer Landstr. 99
54516 **Wittlich**
Tel.: 06571 147 2528
E-Mail: info@rueckenwind-wittlich.de
www.rueckenwind-wittlich.de

Sachsen

Stadtmission Zwickau e.V. Straffälligenhilfe
Römerstraße 11
08056 **Zwickau**
Tel.: 0375-5019113
Fax: 0375-5019112
www.stadtmission-zwickau.de

AWO Kreisverband Chemnitz Beratungsstelle für Inhaftierte,
Haftentlassene und deren Angehörige
Wiesenstraße 10
09111 **Chemnitz**
Tel: 0371 67426-27
Fax: 0371 67426-25
E-Mail: fsh@awo-chemnitz.de
www.awo-chemnitz.de

Pingu-Du
 Börnichgasse 3
 09111 **Chemnitz**
 Tel.: 0371-49 59 595
 E-Mail: info@pingu-du.de
 www.pingu-du.de

Zwergenclub
 Kaßbergstr. 36
 09112 **Chemnitz**
 Tel.: 0371-4 00 69 67
 E-Mail: info@familienverein-chemnitz.de
 www.familienverein-chemnitz.de

VSR Dresden
 Karlsruher Str. 36
 01189 **Dresden**
 Tel.: 0351-4020828
 E-Mail: hze@vsr-dresden.de
 www.vsr-dresden.de

Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e.V.
 Hotherstr. 31
 02826 **Görlitz**
 Tel.: 03581-311 827
 E-Mail: straffaelligenhilfe-goerlitz@t-online.de
 www.straffaelligenhilfe-goerlitz.de

Gemeindejugendwerk Sachsen
 Chemnitzer Str. 15
 09366 **Stollberg**
 Tel.: 037296-44 88 75
 E-Mail: info@gjw-sachsen.de
 www.gjw-sachsen.de

Angehörigenarbeit Gefängnisseelsorge:

Unter der folgenden Adresse können Sie nach Ansprechpartnern in den einzelnen JVA's nachfragen. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger verstehen sich auch als Ansprechpartner für Angehörige von inhaftierten Menschen:

Evangelische Konferenz für
 Gefängnisseelsorge in Deutschland
 Geschäftsstelle im Kirchenamt der EKD
 Herrenhäuser Str. 12
 30419 **Hannover**
 Tel.: 0511 27960
 www.gefaengnisseelsorge.de

Katholische Gefängnisseelsorge in Deutschland
 c/o Jugendbildungsstätte Marstall Clemenswerth
 Clemenswert 1
 49751 **Sögel**
 Tel.: 05952 207-201
 Fax: 05952 207-207
 www.kath-gefaengnisseelsorge.de

VII. Weitere Hilfen – auch bei geringem Einkommen

Zusätzlich zu den Leistungen des ALG II oder der Sozialhilfe haben Sie Anspruch auf weitere Hilfen bzw. Gebührenbefreiungen. Dies ist dann der Fall, wenn Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen. Welches Einkommen als gering gilt, ist je nach Einkommensart unterschiedlich geregelt. Auch an dieser Stelle können wir Sie nur auf die generellen Möglichkeiten informieren, aber nicht auf alle Besonderheiten und Einzelfallregelungen eingehen.

Zuzahlungen zu Gesundheitsleistungen

Auch Haushalte mit niedrigen Einkommen (u. a. Bezieher/innen von Arbeitslosengeld, ALG II und Sozialhilfe) sind von Zuzahlungen zu Gesundheitsleistungen betroffen. Die Zuzahlungen bestehen zu erhöhten Rezeptgebühren, Zuzahlungen bei Verordnungen (wie Krankengymnastik) sowie bei den Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamente.

Es gilt jedoch eine Zuzahlungsobergrenze von zwei Prozent des jährlichen Bruttoerwerbseinkommens bzw. von einem Prozent bei Menschen mit chronischen Erkrankungen. Bei Personen, die Sozialhilfe oder ALG II beziehen, liegt diese Obergrenze bei zwei bzw. einem Prozent der auf ein Jahr addierten Regelleistung eines Alleinstehenden. Das heißt, gemessen an einer Regelleistung in Höhe von 399 Euro ergibt sich im Jahr ein Grenzbetrag von 95,76 Euro und für Menschen mit chronischen Erkrankungen von 47,88 Euro. (Stand 2015)

Wichtig: Alle geleisteten Zuzahlungen müssen durch Quittungen dokumentiert werden. Bei den Krankenkassen können Nachweishefte für die Zuzahlungen angefordert werden. Nur nachgewiesene Zuzahlungen werden berücksichtigt. Hat man die Zuzahlungsobergrenze erreicht, fallen für den Rest des Jahres keine weiteren Zuzahlungen mehr an. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehbeitragspflicht / Telefongebührenermäßigung

Wenn Sie ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter erhalten, können Sie sich mit einem Antrag bei der Beitragsservice von ARD, ZDF, Deutschlandradio von den Rundbeiträgen befreien lassen. Als Bestätigung ist eine Bescheinigung, die Sie zusammen mit dem ALG-II-Leistungsbescheid erhalten, einzureichen. Beim Bezug von Sozialhilfe benötigen Sie eine beglaubigte Kopie des Bescheides oder die Bestätigung direkt auf dem Befreiungsantrag. Wenn Sie von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind, können Sie auch den Sozialtarif der Telekom AG in Anspruch nehmen.

Dazu müssen Sie den Befreiungsbescheid bei der Telekom AG vorlegen. Eventuell bieten dies auch andere Telefonanbieter an; bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Anbieter.

Anschrift des Beitragsservices:

ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice
50656 Köln
www.rundfunkbeitrag.de

Achtung: Die Befreiung ist für die Dauer der jeweiligen Bewilligung befristet. Sie müssen sie bei jeder Weiterbewilligung unmittelbar neu beantragen.

Wohngeld

Alle Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, bekommen im Rahmen dieses Leistungsbezugs auch die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung erstattet und erhalten kein Wohngeld.

Einen Anspruch auf Wohngeld haben nur Personen, die keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten und über ein geringes Einkommen verfügen. Hierzu gehören auch die Bezieher/innen von Arbeitslosengeld. Ob ein Wohngeldanspruch besteht, hängt von der Höhe des Haushaltseinkommens, der Zahl der Familienmitglieder und der Höhe der Miete ab. Für die Höhe des Wohngeldes wird jedoch nur eine bestimmte Höchstmiete anerkannt, die abhängig ist vom Niveau des Mietpreises in der Kommune, in der Sie wohnen.

Wenn Ihre Kinder im Haushalt über eigenes Einkommen verfügen (z. B. Kindergeld, Unterhaltsvorschuss etc.) kann es sein, dass diese ihren Bedarf mit Hilfe von Wohngeld decken können, und aus dem ALG II/der Sozialhilfe herausfallen. Allein erziehende Personen können daher angehalten werden, für ihre Kinder Wohngeld zu beantragen, auch wenn sie selbst weiter Leistungen nach SGB II/SGB XII beziehen müssen.

Kinderzuschlag

Eltern mit geringem Einkommen sind zur Deckung des Lebensunterhalts der ganzen Familie oft auf ergänzendes ALG II angewiesen. Eltern, die mit ihrem Einkommen zwar ihren eigenen Unterhalt sicherstellen können, nicht aber den Unterhalt ihrer Kinder, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen den so genannten Kinderzuschlag.

Der Kinderzuschlag verhindert, dass Eltern allein wegen des Unterhalts ihrer Kinder Arbeitslosengeld-II-Leistungen beantragen müssen. Voraussetzung ist – neben der Bedürftigkeit –, dass die Eltern einen Anspruch auf Kindergeld haben.

Der Höchstbetrag des Kinderzuschlags beträgt 140 Euro für jedes zu berücksichtigende Kind und wird, soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt. Bis zu welchem Einkommen Familien

den Kinderzuschlag erhalten, hängt von der Höhe der Miete und den Ansprüchen auf so genannte Mehrbedarfe ab. Höhere angemessene Mieten oder besondere Mehrbedarfe verschieben den Einkommensbereich, in dem Kinderzuschlag gezahlt wird, nach oben, niedrigere Mieten verschieben ihn nach unten. Zusätzlich können Bezieher von Kinderzuschlag für ihre Kinder auch Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

Im Einzelnen kommen hierbei folgende Leistungen in Betracht:

- eintägige Ausflüge von Schule oder Kindertagesstätte
- mehrtägige Klassenfahrten von Schule oder Kindertagesstätte
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule
- angemessene Lernförderung,
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule, Kindertagesstätte oder Hort sowie
- Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft und Übernahme der dazu erforderlichen Fahrtkosten.

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen sind bei der zuständigen kommunalen Stelle zu beantragen. Kinderzuschlag ist ausschließlich bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Der Kinderzuschlag kann nur ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden. Antragsformulare finden Sie auch im Internet unter: www.kinderzuschlag.de.

Zuschuss zu Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherungen

Personen, die kein Arbeitslosengeld II erhalten, z. B. weil sie gerade über ein bedarfsdeckendes Einkommen verfügen, können einen Zuschuss zum Beitrag einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung beantragen, wenn sie nicht pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung sind und allein durch die Zahlungen der Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung hilfebedürftig werden würden. Das gilt vor allem für die Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, für die keine Familienversicherung besteht oder für Ehepartner, die zuvor über ihren (jetzt inhaftierten) Partner familienversichert waren. Hier werden die Kosten einer angemessenen gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung übernommen, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit vermieden wird. Der Zuschuss muss beim Jobcenter beantragt werden.

VIII. Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Pflichtverteidigung

Beratungshilfe

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen und eine Rechtsberatung benötigen, können Sie nach dem Beratungshilfegesetz bei einem Anwalt eine einmalige Rechtsberatung in Anspruch nehmen. Beratungshilfe steht Ihnen auch bei strafrechtlichen Angelegenheiten zu.

Sie müssen sich vor der Rechtsberatung bei Ihrem zuständigen Amtsgericht einen Bezugsschein ausstellen lassen. Hierzu müssen Sie entweder eine Verdienstbescheinigung oder Ihren ALG II-/Sozialhilfebescheid vorlegen. Sie zahlen dem Anwalt lediglich noch zehn Euro als Selbstkostenanteil.

Eine andere Möglichkeit ist die einmalige kostenlose Rechtsberatung durch einen Rechtspfleger direkt bei Ihrem Amtsgericht. Außerdem kann das Amtsgericht Sie auf ein vorrangiges qualifiziertes Angebot einer örtlichen Beratungsstelle verweisen. Wenn keine entsprechende Beratungsstelle verfügbar ist oder man Ihnen dort nicht weiterhelfen kann, muss das Amtsgericht den Bezugsschein für die Beratungshilfe ausstellen.

Die Sprechzeiten erfahren Sie über die Telefonzentrale Ihres jeweiligen Amtsgerichtes.

Prozesskostenhilfe

Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung und verfügen Sie nur über ein geringes Einkommen, steht Ihnen unter Umständen Prozesskostenhilfe zu.

Die Prozesskostenhilfe erstattet Ihnen die Gerichts- und die eigenen Anwaltskosten, wenn Ihr Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Darüber hinaus können Prozess- und Anwaltskosten in bestimmten Fällen über Ratenzahlungen getilgt werden.

Ihren Antrag können Sie direkt beim zuständigen Amtsgericht oder über Ihren Anwalt stellen. Sie müssen auch hier ihr Einkommen nachweisen.

Prozesskostenhilfe wird nur dann gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bzw. Verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Die Prozesskostenhilfe gilt in Angelegenheiten des Zivilrechts (z. B. Mietstreitigkeiten, Schadensersatzansprüche etc.). Im Strafrecht hat sie keine Gültigkeit, in Strafvollstreckungsfragen dagegen bestehen Möglichkeiten für Prozesskostenhilfe zur angemessenen Wahrnehmung von Rechten.

Weitere Informationen können Sie zum Beispiel dieser Broschüre des Bundesministeriums der Justiz entnehmen:

Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Eine Broschüre über das Beratungshilfegesetz und das Gesetz über die Prozesskostenhilfe. Die Broschüre gibt auch Hilfestellung, wenn es sich um einen Rechtsstreit handelt, bei dem eine der Parteien in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnt.

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz

Bestelladresse (zurzeit nur im PDF-Format im Internet erhältlich):

Internet: www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/DE/Beratungshilfe_Prozesskostenhilfe.pdf?__blob=publicationFile

Bestellung telefonisch beim Publikationsversand der Bundesregierung über die Nummer 01805 778090 (14 Cent/Minute, abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich) oder unter: publikationen@bundesregierung.de

Stand: Januar 2014

Was Sie über Beratungs- und Prozesskostenhilfe wissen sollten

Herausgeber:

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,

Referat für Veröffentlichungen

40190 Düsseldorf

www.justiz.nrw.de (Infomaterial/Hilfen) Bestellungen telefonisch werktags zwischen 8.00-18.00 Uhr unter 01803 100110 (0,09 €/Min.)

Info 15/Stand: März 2014

Pflichtverteidigung

Basierend auf Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes (Sozialstaatlichkeit als Strukturprinzip) steht Beschuldigten im Strafverfahren die Mitwirkung eines/r Verteidigers/in zu. Pflichtverteidiger/innen sind zunächst kostenlos, eine spätere Entscheidung über eine etwaige Zahlungspflicht hat keinen Einfluss auf die Bestellung eines/r Pflichtverteidigers/in. Der § 140 der Strafprozessordnung regelt in den Absätzen 1 bis 8 weitere Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer Verteidigung.

Die Mitwirkung eines/r Verteidigers/in ist unter anderem dann notwendig, wenn

- die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht stattfindet (§ 140 Abs. I StPO),
- dem/der Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird (§140 Abs. II StPO),
- der/die Beschuldigte sich mindestens drei Monate auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird (§140 Abs. V StPO).

IX. Weiterführende Literatur

Wegweiser für Inhaftierte und Haftentlassene

In diesem Wegweiser konnten wir Sie oft nur auf Unterstützungsmöglichkeiten und Rechte hinweisen, die Sie haben. Es gibt eine Reihe von Ratgebern, die diese Informationen vertiefen oder Ansprechpartner/innen vor Ort nennen. Sie finden Angaben dazu in den folgenden Publikationen:

Ratgeber für Inhaftierte in Schleswig-Holstein

Herausgeber:

Schleswig-Holsteinischer Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e. V.

Ringstraße 76

24103 Kiel

Tel.: 0431 2005668, Fax.: 0431 72984933

landesverband@soziale-strafrechtspflege.de, www.soziale-strafrechtspflege.de

Ein Leitfaden mit praktischen Anregungen und Musterbriefen für den notwendigen Schriftverkehr. Er enthält einen ausführlichen Teil mit Anschriften von Ämtern, Behörden und Hilfsvereinen in Schleswig-Holstein. Die Verteilung an Straffällige erfolgt in Schleswig-Holstein kostenlos.

(Stand 2007, im PDF-Format auch im Internet erhältlich)

Wegweiser für Haftentlassene

Herausgeber: rückenwind-ASPB e. V.

Waldhornweg 17

14480 Potsdam

Tel 0331 60035010, Fax.: 0331 600350119

info@aspb-potsdam.de, www.aspb-potsdam.de

Ein Ratgeber für die Vorbereitung der Haftentlassung und den Neubeginn nach der Entlassung mit einer Zusammenstellung der wichtigsten Informationen zu den drei Bereichen „Wohnen“, „Arbeit“ und „Sozialhilfe“. Ein Beilagenteil enthält die Adressen sowie die Öffnungszeiten der Institutionen, Vereine und Einrichtungen in Potsdam.

Sozialatlas Straffälligenhilfe Sachsen-Anhalt

Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V.

Keplerstr. 9 / 9a

39104 Magdeburg

Tel.: 0391 5414588, Fax.: 0391 5693646

LVSBSA@t-online.de, www.LVSBSA.de

(Stand 2010, im PDF-Format auch im Internet erhältlich)

Wohin? Was tun?

Herausgeber:
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e. V.
Bundesallee 42
10715 Berlin
Tel.: 030 8647130, Fax.: 030 86471349
info@sbh-berlin.de, www.sbh-berlin.de

Zusammenstellung der wichtigsten staatlichen, kommunalen und privaten Hilfsangebote mit den entsprechenden Anschriften in Berlin. Vorstellung von Projekten für Haftentlassene, Schwerpunktthemen sind „Schuldenregulierung“ und „Rechtliche Fragen“.

(Stand 2008, im PDF-Format auch im Internet erhältlich)

Positiv in Haft – Ein Ratgeber für Menschen in Haft mit HIV/AIDS

Herausgeber:
Deutsche AIDS-Hilfe e. V.
Wilhelmstraße 138
10963 Berlin
Tel.: 030 6900870, Fax.: 030 69008742
dah@aidshilfe.de, www.aidshilfe.de

Ein ausführlicher Ratgeber mit Informationen zu medizinischen, rechtlichen und Ernährungsfragen. Im Anhang finden sich Beispiele für Musteranträge.

(Stand 2012, im PDF-Format auch im Internet erhältlich)

Wegweiser für Haftentlassene

Herausgeber:
Kath. Gefängnisverein Düsseldorf e. V.
Kaiserswerther Straße 286
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 444200, Fax.: 0211 5162491
gefaengnisverein@gmx.de, www.gefaengnisverein.de

Eine Zusammenstellung der wichtigsten staatlichen, kommunalen und privaten Hilfsangebote mit den entsprechenden Anschriften aus dem Raum Düsseldorf.

(Stand 2013, im PDF-Format auch im Internet erhältlich)

Ratgeber zum Strafvollzug

In diesem Ratgeber haben wir uns auf die Sozialleistungen konzentriert. Es gibt darüber hinaus viele Fragen von Inhaftierten und deren Angehörigen, die den Strafvollzug betreffen. Diesen können wir folgende Informationsquellen empfehlen:

Betreuung im Strafvollzug – Ein Handbuch

Herausgeber:

Deutsche AIDS-Hilfe e. V.

Wilhelmstraße 138

10963 Berlin

Tel.: 030 6900870, Fax.: 030 69008742

dah@aidshilfe.de, www.aidshilfe.de

Ein ausführlicher Ratgeber für Menschen in Sozialberufen, Multiplikatoren, Angehörige und Straffällige.

5. Auflage Stand 2014

Auf der Internetseite der Aidshilfe (www.aidshilfe.de/de/shop/1577) finden Sie weitere Informationsbroschüren zum Thema Haft in verschiedenen Sprachen.

Auch im Internet finden sich viele hilfreiche Seiten über den Strafvollzug:

www.knast.net

Die umfangreichste Sammlung von Adressen und Internetseiten mit vielen Informationen zum Strafvollzug. Möglichkeit zum Austausch im Rahmen von so genannten „newsgroups“ unter anderem für Angehörige von Inhaftierten.

www.jura-lotse.de

Ein juristischer Web-Katalog, der Informationen zu Gesetzen und Rechtsprechung enthält.

www.strafvollzugsarchiv.de

Das Strafvollzugsarchiv wurde an der Universität Bremen im Zusammenhang mit den Vorarbeiten am Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (**AK StVollzG**) gegründet, der 2011 in 6. Auflage erschienen ist. Seit dem 1.1.2012 wird die Arbeit des Strafvollzugsarchivs in Dortmund von Prof. Dr. jur. Christine Graebisch und Rechtsanwalt Dr. jur. Sven-U. Burkhardt fortgeführt. Neben der Dokumentation des Gefängniswesens und der Rechtsituation von Inhaftierten werden auch Anfragen Gefangener und ihrer Angehörigen beantwortet.

Adresse:

Prof. Dr. Christine Graebisch,

Fachhochschule Dortmund, Fachbereich 8

Emil-Figge-Strasse 44

44227 Dortmund

Vertiefende Informationen für die Beratungspraxis:**Gesetze für die Soziale Arbeit**

4. Auflage 2014, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 22,- Euro

Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht (info also)

Sechsmal jährlich erscheinende Zeitschrift der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
www.info-also.nomos.de

Calliess, Rolf-Peter / Müller-Dietz, Heinz: **Strafvollzugsgesetz: StVollzG**, (Kommentar)
11., neu bearbeitete Auflage, München 2008, ISBN 978-3-406-57619-5, 78,- Euro

Kamann, Ulrich: **Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug**

2. aktualisierte u. erweiterte Auflage, Münster 2008

ISBN 978-3-89655-309-6, 78,- Euro

StVollzG. Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, hrsg. von Johannes Feest

6. Auflage 2012, ISBN 3-472-06499-4, 129,- Euro

Strafvollzugsgesetze: Bund, Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen (Kommentar), hrsg. von Frank Arloth

3. Auflage, München 2011, ISBN 978-3406616402, 78,- Euro

Vermittlung von Briefkontakten und Zeitungen für Inhaftierte:**Briefkontakte und Zeitungen:**

Freiabonnements für Gefangene e.V.
Köpenicker Str. 175
10997 Berlin
Tel.: 030 6112189
Fax: 030 61629899
E-Mail: info@freiabos.de www.freiabos.de

Briefkontakte:

Jailmail – Kontakte von Drinnen nach Draußen
Postfach 12
24785 Fockbek
Tel.: 01520 1864966
www.jail-mail.net

Nothilfe Birgitta Wolf e.V.
Auweg 18
82441 Ohlstadt
Tel.: 08841 7533
E-Mail: info@nothilfe-birgitta-wolf.de
www.nothilfe-birgitta-wolf.de

Schwule Hilfe (SHG Briefpartner und Betreuung)
Rathausplatz 2
37120 Göttingen
Tel.:/Fax.: 0551 83355

X. Gefangenenzeitungen

Wichtige Anregungen und Hinweise wurden unter anderem folgenden Gefangenenzeitungen entnommen:

AACHENER printe

JVA Aachen
Krefelder Str. 251
52070 Aachen

Abfahrt

JSA Ichnershausen
Alexander-Puschkin-Str. 7
99334 Ichnershausen

ACHTUNG

JVA Wriezen
Schulzendorfer Str. 1
16269 Wriezen

ALCATRAZ

JVA Wolfenbüttel
Ziegenmarkt 10
38300 Wolfenbüttel

Aufschluss

JVA Köln
Rochusstr. 350
50827 Köln

Aufschluss

JVA Torgau
Wiebelstr. 2
04315 Leipzig

Auszeit

JVA Goldlauter
Postfach 300 352
98503 Suhl - Heidersbach

AUS-Zeit

JVA Hamm
Bismarckstr. 5
59065 Hamm

blickpunkt

JVA Fuhlsbüttel
Suhrenkamp 92
22335 Hamburg

das Schloss

JVA Schwalmstadt
Paradeplatz 5
34613 Schwalmstadt

Das SIEB

JVA Detmold
Bielefelder Str. 78
32756 Detmold

Das Sprachrohr

JVA Dortmund
Lübeckerstr. 21
44135 Dortmund

der lichtblick

JVA Tegel
Seidelstr. 39
13507 Berlin

Der Riegel

JVA Dresden
Hammerweg 30
01127 Dresden

Der Weg

JVA Diez
Limburger Straße 122
65582 Diez

Die Bremse

JVA Neubrandenburg
Neustrelitzer Str. 120
17033 Neubrandenburg

Die Klette

JVA Mannheim
Herzogenriedstr. 111
68169 Mannheim

Die Krümmede

JVA Bochum
Krümmede 3
44791 Bochum

Die weis(s)e Frau

JVA Schwäbisch Gmünd
Herlikofer Str. 19
73527 Schwäbisch Gmünd

Die Zeitlos

JVA Fulda
Am Rosengarten 6
36037 Fulda

EINBLICK

JVA Hünfeld
Molzbacher Str. 37
36088 Hünfeld

Einzeller

JVA Waldheim
Dresdener Str. 1a
04736 Waldheim

FIDELIO

JVA Bützow
Kühlungsborner Str. 29a
18246 Bützow

FUCHSBAU

JVA Waldeck
Zum Fuchsbau 1
18196 Waldeck

Haftleben

JVA Chemnitz
Reichenhainer Str. 236
09125 Chemnitz

HAUSPOST

JVA Werl
Langenwiedenweg 46
59457 Werl

Horizonte

JVA Kaisheim
 Abteistraße 10
 86687 Kaisheim

INFO Blatt

JVA Lingen - Damaschke
 Grenzweg 39
 49811 Lingen (Ems)

JAILY NEWS

JVA Kleve
 Krohnestr. 11
 47533 Kleve

JANUS

JVA Freiburg
 Hermann-Herder-Str. 8
 79104 Freiburg

Kassiber

JVA Remscheid
 Masurenstr. 28
 42899 Remscheid

KENNZEICHEN

JVA Gießen
 Gutfleischstr. 2a
 35390 Gießen

Kuckucksei

JVA Schwerte
 Gillstr. 1
 58239 Schwerte

Lauenhof Kurier

JVA Lübeck
 Marliring 41
 23566 Lübeck

Mit Sicherheit

JVA Wuppertal
 Simonshöfchen 26
 42327 Wuppertal

OFFEN!

JVA Frankfurt
 Obere Kreuzäckerstr. 8
 60435 Frankfurt/Main

PLACEBO

Berliner Maßregelvollzug
 Lindenberger Weg 69
 13125 Berlin

Podium

JVA Iserlohn
 Heidestr. 41
 58640 Iserlohn

Posaune

JVA Geldern
 Möhlendyck 50
 47608 Geldern

PRO-Reo

JVA Saarbrücken
 Lerchesflurweg 37
 66119 Saarbrücken

Rififi

JVA Uelzen
 Breidenbeck 15
 29525 Uelzen

Schließfach 34

JVA Ravensburg
 Hinzistobel 34
 88212 Ravensburg

Sprachrohr

JVA Hohenleuben
 Gartenstr. 4
 07958 Hohenleuben

SPRUNGBRETT

JVA Euskirchen
 Kölner Str. 250
 53879 Euskirchen

Tr&sztdem

JVA Oldenburg
 Cloppenburger Str. 400
 26133 Oldenburg

TRALLENKIEKER

JVA Neumünster
 Boostedter Str. 30
 245321 Neumünster

unsere zeitung

JVA Brandenburg
 Anton-Saefkow-Allee 22
 14772 Brandenburg

POSTFACH 71

JVA Kassel I
 Theodor-Fliedner-Str. 12
 34121 Kassel

Ulmer Echo

JVA Düsseldorf
 Ulmenstr. 95
 40476 Düsseldorf

XI. Adressen der Straffälligenhilfe

Auf den folgenden Seiten finden Sie in erster Linie Adressen von Vereinen der Freien Straffälligenhilfe und der Bewährungshilfe. Ebenfalls haben wir Kontaktadressen zu wichtigen weiteren Organisationen und Einrichtungen aufgeführt, die Ihnen nützlich sein können. Die Adressen sind zunächst nach Bundesländern sortiert. An erster Stelle stehen Anschriften von Landesverbänden – soweit es diese gibt und daran anschließend die Adressen nach Städtenamen alphabetisch sortiert. Wir übernehmen keine Gewähr für Vollständigkeit. Falls Sie für bestimmte Städte/Regionen eine Adresse benötigen, die sich nicht in diesem Wegweiser befindet, können Sie sich an eine/n der hier genannte/n bundesweit tätigen Verbände und Institutionen wenden und/oder einen Blick auf die Datenbank auf unserer Webseite werfen, die regelmäßig aktualisiert wird. Dabei ist Ihre Mithilfe gefragt. Bitte geben Sie uns einen Hinweis, wenn Sie auf fehlerhafte oder veraltete Adressen stoßen.

Bundesweit

Bundesarbeitsgemeinschaft für
Straffälligenhilfe e. V. (BAG-S)
Oppelner Straße 130
53119 Bonn
Tel.: 0228 9663593
Fax: 0228 9663585
www.bag-s.de

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
Heinrich-Albertz-Haus
Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Tel.: 030 263090
Fax: 030 26309-32599
www.awo.org

DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit,
Strafrecht und Kriminalpolitik
Aachener Str. 1064
50858 Köln
Tel.: 0221 94865120
Fax: 0221 94865121
www.dbh-online.de

Deutscher Caritasverband e. V.
Referat Sozialraum, Engagement, Besondere
Lebenslagen
Karlstr. 40
79104 Freiburg
Tel.: 0761 2000
Fax: 0761 200350
www.caritas.de, www.kags.de

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Referat Gefährdetenhilfe
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel.: 030 24636317
Fax: 030 24636110
www.paritaet.org

Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK)
Carstennstr. 58
12205 Berlin
Tel.: 030 854040
Fax: 030 85404451
www.drk.de

Diakonie Deutschland – Evangelischer
Bundesverband- Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Str. 1
10115 Berlin
www.diakonie.de

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in
Deutschland e. V.
Hebelstr. 6
60318 Frankfurt am Main
Tel.: 069 9443710
Fax: 069 494817
www.zwst.org

Arbeitskreis Kritischer Strafvollzug e. V. (AKS)
Postfach 1268
48002 Münster
Tel.: 0251 4902835
Fax: 0251 8339325
www.aks-ev.net

Evangelische Konferenz für
Gefängnisseelsorge in Deutschland
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
Tel.: 0511 2796406
Fax: 0511 2796707
www.gefaengnisseelsorge.de

Konferenz für katholische Seelsorge bei den
Justizvollzugsanstalten der Bunderepublik
Deutschland
Clemenswerth 1
49751 Sögel
Tel.: 05952 207201
Fax: 05952 207207
www.kath-gefaengnisseelsorge.de

Zentralrat der Muslime in Deutschland
Steinfelder Gasse 32
50670 Köln
Tel.: 0221 1394450
Fax: 0221 1394681
www.zentralrat.de
sekretariat@zentralrat.de

Die Heilsarmee in Deutschland
Salierring 23-27
50677 Köln
Tel.: 0221 208190
www.heilsarmee.de

Humanistische Union – Landesverband Berlin
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
Tel.: 030 2042504
Fax: 030 20450257
www.hu-bb.de

Schwule Hilfe (SHG Briefpartner und
Betreuung)
Rathausplatz 2
37120 Göttingen
Tel./Fax: 0551 83355

Schwarzes Kreuz – Christliche Straffälligenhilfe
Jägerstr. 25 a
29221 Celle
Tel.: 05141 946160
Fax: 05141 9461626
www.schwarzes-kreuz.de

Europaweit

Bureau Buitenland, Reclassering Nederland
Auslandsbüro der niederländischen
Straffälligen- und Bewährungshilfe
Postbus 136, Besucheranschrift
Vivaldiplantsoen 100, NL- 3533 Utrecht
3500 AC Utrecht, Niederlande
Tel.: 0031 302879900
Fax: 0031 302879998
secr.bbb@srn.minjus.nl
www.reclassering.nl

Europäische Anlaufstelle für Straffällige
ACCORD
11, Rue-Louis-Apfel
67000 **Strasbourg, Frankreich**
Tel.: 0033 388249080
Fax: 0033 388249088
accord67-europa.anlaufstelle@wanadoo.fr
www.association-accord.org/index.html

German YMCA London
„Lancaster Hall Hotel“
35 Craven Terrace, W2 3EL **London**
Tel.: 020 72622463
u.bauer@german-ymca.org.uk
www.german-ymca.org.uk

Baden-Württemberg

Bezirksverein für soziale Rechtspflege
Mannheim
U 40, 30
68161 **Mannheim**
Tel.: 0621 2091718
Fax: 0621 15699322
info@bezirksverein-mannheim.de
www.bezirksverein-mannheim.de

Arbeitskreis Strafvollzug Mannheim e. V.
Schwetziger Str. 7
68165 **Mannheim**
Tel.: 0621 22795
Fax: 0621 101992

Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott
Bender“
Postfach 103461
70029 **Stuttgart**
Tel.: 0711 2792180
Fax: 0711 2792264
reso@justiz.bwl.de
www.resofonds-bw.de

Caritasverbandverband für Stuttgart e.V.
Don-Bosco-Haus
Reinsburgstraße 63
70178 **Stuttgart**
Tel.: 0711 61555130
Fax: 0711 61555138
dbh@caritas-stuttgart.de
www.caritas-stuttgart.de

Sozialberatung Stuttgart e.V.
Römerstrasse 78
70180 **Stuttgart**
Tel.: 0711 169200
Fax: 0711 1692022
info@sozialberatung-stuttgart.de
www.sozialberatung-stuttgart.de

Bewährungshilfe Stuttgart e.V.
PräventSozial gGmbH
Uhlandstraße 16
70182 **Stuttgart**
Tel.: 0711 239883
Fax: 0711 2398850
info@sd-stgt.de
www.sd-stgt.de

Diakonisches Werk der Evangelischen
Kirche in Deutschland (EKD) e. V.
Referat Straffälligenhilfe
Stafflenbergstraße 76
70184 **Stuttgart**
Tel.: 0711 21590
Fax: 0711 2159288
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

PräventSozial gGmbH
Wohngruppe Stgt.-Mitte
Hohenheimer Str. 25
70184 **Stuttgart**
schwarz@praeventsozial.de
www.praeventsozial.de

Sozialberatung Stuttgart e.V.
Wagenburgstraße 132
70186 **Stuttgart**
Tel.: 0711 32067581
info@sozialberatung-stuttgart.de
www.sozialberatung-stuttgart.de

Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe
Württemberg e. V.
Hausmannstrasse 6
70188 **Stuttgart**
Tel.: 0711 2366458
Fax: 0711 2155214
verband-bsw@arcor.de
www.verband-bsw.de

Caritasverband für Stuttgart e.V.
Strombergstraße 11
70188 **Stuttgart**
Tel.: 0711 28090
www.caritas-stuttgart.de

PräventSozial Justiznahe Soziale Einrichtungen
gemeinnützige GmbH
Neckartstr.121
70199 **Stuttgart**
Tel.: 0711 23988450
mail@praeventsozial.de
www.praeventsozial.de

Fortis e. V. - Helmut Lang Haus
Straffälligenhilfe
Friedrich-List-Straße 62
71032 **Böblingen**
Tel.: 07031 204250
Fax: 07031 2042525
sfh-verwaltung@fortis-ev.org
www.fortis-ev.org

Fortis e. V. - Kleiderkammer
Friedrich-List-Straße 62
71032 **Böblingen**
Tel.: 07031 226649
Fax: 07031 222690
tagesstaette-wlh@fortis-ev.org
www.fortis-ev.org

Fortis e. V. - Geschäftsstelle
Diezenhaldenweg 6/1
71034 **Böblingen**
Tel.: 07031 4160160
Fax: 07031 4160166
geschaefsstelle@fortis-ev.org
www.fortis-ev.org

Fortis e. V. - Wohnungslosenhilfe
Diezenhaldenweg 6/1
71034 **Böblingen**
Tel.: 07031 4160110
Fax: 07031 4160111
wlh-verwaltung@fortis-ev.org
www.fortis-ev.org

PräventSozial gGmbH
Betreutes Wohnen Waiblingen
Neustadter Hauptstr. 125
71336 **Waiblingen**
Tel.: 07151 81553
goebel@praeventsozial.de
www.praeventsozial.de

Sozialberatung Ludwigsburg e. V.
Straffälligenhilfe
Ruhrstraße 10/1
71636 **Ludwigsburg**
Tel.: 07141 921972
Fax: 07141 901072
info@sozialberatung-ludwigsburg.de
www.sozialberatung-ludwigsburg.de

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Ludwigsburg e. V.
Hindenburgstraße 28
71638 **Ludwigsburg**
Tel.: 07141 1210
Fax: 07141 121222
info@drk-ludwigsburg.de
www.drk-ludwigsburg.de

Straffälligenhilfe Hohenasperg e. V.
Schubartstr. 20
71679 **Asperg**
Tel.: 07141 669125
Fax: 07141 669129
dietmar.jung@jvkhasperg.jva.bwl.de

Verein für Jugend- und Bewährungshilfe im
Landgerichtsbezirk Tübingen e. V.
Pfleghofstr. 2
72070 **Tübingen**
Tel.: 07071 8895147
Fax: 07071 8895148
bewaehrungshilfeverein-tuebingen@arcor.de

Verein Arche und Straffälligenhilfe
Südwestfalen - Hohenzollern
Keltergasse 1
72116 **Mössingen**
Tel.: 07473 1505

Straffälligenhilfe und Sozialberatung
Südwestfalen-Hohenzollern e.V.
Eberhardstrasse 53
72720 **Tübingen**
Tel.: 07071 938780
Fax: 07071 9387879
straffaelligenhilfe-tuebingen@gmx.de

Hilfe zur Selbsthilfe e.V.
Rommelsbacher Str. 1
72760 **Reutlingen**
Tel.: 07121 3878950
Fax: 07121 3878948
info@hilfezurselbsthilfe.org
www.hilfezurselbsthilfe.org

DRK-Kreisverband Göppingen e. V.
Eichertstraße 1
73035 **Göppingen**
Tel.: 07161 67390
Fax: 07161 673950
info@drk-goepingen.de
www.drk-goepingen.de

Sozialberatung Schwäbisch Gmünd e.V.,
Psychosoziale Beratungsstelle & Kontakt- und
Anlaufstelle „LIM!T“
Milchgässle 11
73525 **Schwäbisch Gmünd**
Tel.: 07171 605560
Fax: 07171 605565
ds@sozialberatung-gmuend.de
sozialberatung-gmuend.de

Sozialberatung Schwäbisch Gmünd e.V.
Betreutes Wohnen
Rechbergstraße 34/1
73525 **Schwäbisch Gmünd**
Tel.: 07171 69824
pu@sozialberatung-gmuend.de

Jugendhilfe Unterland e.V.
Weinsberger Str. 5/3
74072 **Heilbronn**
Tel.: 07131 2791113
rudzik@jugendhilfe-unterland.de

Sozialberatung Heilbronn e. V.
Weststr. 51
74072 **Heilbronn**
Tel.: 07131 68890
Fax: 07131 85459
info@sozialberatung-heilbronn.de

Verein für Betreuung und Hilfe im Vollzug
Schwäbisch Hall e. V.
Kolpingstr. 1
74526 **Schwäbisch Hall**
Tel.: 0791 9565461
Fax: 0791 9565205

Bezirksverein für soziale Rechtspflege
Mosbach
Collekturgasse 20
74821 **Mosbach**
Tel.: 06261 14972
anlaufstelle_mosbach@web.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege
Anlauf und Beratungsstelle
Erbprinzenstr. 59/61
75175 **Pforzheim**
Tel.: 07231 155310
Fax: 07231 1553124
info@bezirksverein-pforzheim.de
www.bezirksverein-pforzheim.de

Badischer Landesverband für soziale
Rechtspflege
Hoffstr.10
76133 **Karlsruhe**
Tel.: 07721 52060
Fax: 07721 56020
info@badlandverb.de
www.badlandverb.de

Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e. V.
Christophorus-Haus
Beratungsstelle für Haftentlassene
Karlstr. 165
76135 **Karlsruhe**
Tel.: 0721 183660
Fax: 0721 1836620
hans.kowatsch@vfj-ka.de
www.vfj-ka.de

Anlaufstelle für Straffällige
Karlstr. 165
76135 **Karlsruhe**
Tel.: 0721 1836611
hans.kowatsch@vfj-ka.de

Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e. V. -
Jugendhilfe
Thomas-Mann-Str. 3
76189 **Karlsruhe**
Tel.: 0721 5090426
Fax: 0721 5090460
simone.wurth@vfj-ka.de
www.vfj-ka.de

Caritasverband für den Landkreis Rastatt e. V.
 Carl-Friedrich-Strasse 10
 76437 **Rastatt**
 Tel.: 07222 7750
 Fax: 07222 77560
 cv-info@caritas-rastatt.de
 www.caritas-rastatt.de

Soziale Rechtspflege Ortenau e.V.
 Goldgasse 17/19
 77652 **Offenburg**
 Tel.: 0781 74926
 offenburg@rechtspflege-ortenau.de
 www.rechtspflege-ortenau.de

DRK Kreisverband Kehl
 Kamzmattstraße 4
 77694 **Kehl**
 Tel.: 07851 943315
 info@kv-kehl.drk.de
 www.drk-kehl.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege
 Bühl / Achern
 Im Häußlersfeld 14
 77855 **Achern**
 Tel.: 07841 6733786

Soziale Rechtspflege Ortenau e. V.
 Anlauf- und Beratungsstelle für Straffällige
 Stefanienstr. 54
 77933 **Lahr**
 Tel.: 07821 37992
 Fax: 07821 989055
 Lahr@rechtspflege-ortenau.de
 www.rechtspflege-ortenau.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege
 Villingen-Schwenningen
 Friedrichstr. 8
 78050 **Villingen-Schwenningen**
 Tel.: 07721 52060
 Fax: 07721 56020
 horstbelz@web.de
 www.badlandverb.de/vs.htm

Bezirksverein für soziale Rechtspflege
 Straffälligenhilfe Konstanz
 Hussenstraße 53
 78462 **Konstanz**
 Tel.: 07531 23163
 Fax: 07531 22986
 mail@anlaufstelle-konstanz.de
 www.anlaufstelle-konstanz.de/

Verein zur Förderung der Bewährungshilfe
 im Landgerichtsbezirk Rottweil
 Brendstr. 22
 78628 **Rottweil**
 Tel.: 0741 14730
 bewaehrungshilfeverein.rottweil@yahoo.de

Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Freiburg
 Kartäuserstr. 51
 79102 **Freiburg**
 Tel.: 0761 385080
 info@skf-freiburg.de
 www.skf-freiburg.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege
 Vollrath-Hermisson-Haus - Anlaufstelle für
 Inhaftierte und Haftentlassene
 Brombergstraße 6
 79102 **Freiburg**
 Tel.: 0761 75587 und 73572
 Fax: 0761 7073355
 bezirksverein-freiburg@onlinehome.de
 www.bezirksverein-freiburg.de

Sozialdienst katholischer Frauen
 Diözesanverein für die Erzdiözese Freiburg
 e. V.
 Hildastraße 65
 79102 **Freiburg**
 Tel.: 0761 36480
 Fax: 0761 289876
 info@skf-dv-freiburg.de
 www.skf-dv-freiburg.de

SKM Freiburg - Katholischer Verein für soziale
 Dienste in der Stadt Freiburg e.V.
 Stefan-Meier-Str. 131
 79104 **Freiburg**
 Tel.: 0761 272220
 post@skm-freiburg.de
 www.skm-freiburg.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege
Straffälligenhilfe Lörrach
Kirchstr.6
79539 **Lörrach**
Tel.: 07621 161170
Fax: 07621 1611729
info@bezirksverein-loerrach.de
www.bezirksverein-loerrach.de

Verein zur Förderung der Bewährungshilfe
im Landgerichtsbezirk Ravensburg e. V.
Herrenstr. 42-44
88212 **Ravensburg**
Tel.: 0751 8062404
Fax: 0751 8062477

Bewährungshilfeverein e.V.
Gartenstraße 15
88250 **Weingarten**
Tel.: 0751 43788
info@sozialpaed-wg.de
www.sozialpaed-wg.de

Gemeinnütziger Verein zur Entschuldung
Straffälliger e. V.
Postfach 200221
89040 **Ulm**
Tel.: 0731 4933908
Fax: 0731 9215274
info@entschuldung-straffaelliger.de
www.entschuldung-straffaelliger.de

DRK-Kreisverband Ulm e.V.
Frauenstraße 125
89073 **Ulm**
Tel.: 0731 14440
Fax: 0731 144450
info@drk-ulm.de
www.drk-ulm.de

Bewährungs und Straffälligenhilfe Ulm e.V.
Zinglerstr. 71
89077 **Ulm**
Tel.: 0731 9359990
Fax: 0731 93599918
zingler71@bwhulm.de
www.bwhulm

Bayern

Bayern
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Aschaffenburg
Erbsengasse 9
63739 **Aschaffenburg**
Tel.: 06021 27806
Fax: 06021 21470
beratung@skf-aschaffenburg.de
www.skf-aschaffenburg.de

Psychosoziale Beratungsstelle
Treibgasse 26
63739 **Aschaffenburg**
Tel.: 06021 392280
Fax: 06021 392259
psb@caritas-aschaffenburg.de

Die Brücke e.V. Aschaffenburg - Wohnheim
für Haftentlassene, Vermittlungsstelle für
gemeinnützige Arbeit
Glattbacher Straße 30
63741 **Aschaffenburg**
Tel.: 06021 480827
Fax: 06021 411276
info@bruecke-ev.de
www.bruecke-ev.de

Bayerischer Landesverband für
Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe
e.V. - BayLGB -
Prielmayerstraße 7
80335 **München**
Tel.: 089 6903845
Fax: 089 6901563
info@baylgb.de
www.baylgb.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. München
Dachauer Straße 48
80335 **München**
Tel.: 089 559810
Fax: 089 55981266
info@skf-muenchen.de
www.skf-muenchen.de

Deutscher Caritasverband
Landesverband Bayern e. V.
Lessingstraße 1
80336 **München**
Tel.: 089 544970
info@caritas-bayern.de
www.caritas-bayern.de

Sozialdienst katholischer Frauen,
Landesverband Bayern e.V.
Bavariaring 48
80336 **München**
Lydia Halbhuber-Gassner
Tel.: 089 538860-16
Fax: 089 53886020
halbhuber-gassner@skfbayern.de
www.skfbayern.caritas.de

Evangelische Straffälligenhilfe
Schillerstraße 25 (Bodelschwingh-Haus)
80336 **München**
Tel.: 089 54594130
Fax: 08102 774921
straffaelligenhilfe@hilfswerk-muenchen.de

Katholische Jugendfürsorge
Jugendhilfen Region München
Adlzreiterstraße 22
80337 **München**
Tel.: 089 74647234
Fax: 089 74647127
region7@kjf-muenchen.de
www.jugendhilfen-muenchen.de

Evangelisches Hilfswerk München e. V.
Straffälligenhilfe
Magdalenenstraße 7
80638 **München**
Tel.: 089 15913590
Fax: 089 15913599
info@hilfswerk-muenchen.de
www.hilfswerk-muenchen.de

Condrobs e. V.
Heßstr. 134
80797 **München**
Tel.: 089 3840820
online@condrobs.de
www.condrobs.de

Evangelischer Beratungsdienst für
Frauen - Ambulante Beratung und Freie
Straffälligenhilfe
Schellingstraße 65
80799 **München**
Tel.: 089 2877830
Fax: 089 28778326
ev-beratungsdienst@hilfswerk-muenchen.de
www.hilfswerk-muenchen.de

Evangelischer Beratungsdienst für Frauen
Schellingstr. 65
80799 **München**
Tel.: 089 2877830
ev-beratungsdienst@hilfswerk-muenchen.de

Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe
(MZS)
Haimhauser Straße 13
80802 **München**
Tel.: 089 3801560
Fax: 089 38015620
mzs@kmfv.de
www.kmfv.de

Condrobs e.V.
Externe Suchtberatung in den JVA's
Bäckerstr.4
81241 **München**
Tel.: 089 820756852
externe.suchtberatung@condrobs.de
www.condrobs.de

Bayerisches Rotes Kreuz
Kreisverband Weilheim-Schongau
Johannes-Damrich-Str. 5
82362 **Weilheim**
Tel.: 0881 92900
Fax: 0881 929080
info@kvweilheim-schongau.brk.de
www.kvweilheim-schongau.brk.de

Nothilfe Birgitta Wolf e.V. - Fachstelle für
Täter-Opfer-Ausgleich
Postfach 1241
82412 **Murnau**
Tel.: 08841 6769919
Fax: 08841 6769920
toa@nothilfe-birgitta-wolf.de
www.nothilfe-birgitta-wolf.de

Nothilfe Birgitta Wolf e.V. - Briefe ins
Gefängnis - Briefkontakte
Auweg 18
82441 **Ohlstadt**
Tel.: 08841 7533
info@nothilfe-birgitta-wolf.de
www.nothilfe-birgitta-wolf.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Parkstr. 9
82467 **Garmisch-Partenkirchen**
Tel.: 08821 966720
Fax: 08821 9667250
info@skf-garmisch.de
www.skf-garmisch.de

Diakonisches Werk Rosenheim e. V.
Ambulante Beratungsstelle
Innstraße 72
83022 **Rosenheim**
Tel.: 08031 30090
Fax: 08025 300969
www.diakonie-rosenheim.de

Diakonisches Werk
Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit
Crailsheimstraße 8a
83278 **Traunstein**
Tel.: 0861 9898216
Fax: 0861 9898240
kasa.neumann@diakonie-traunstein.de
www.diakonie-traunstein.de

DRK - Kreisverband Berchtesgardener Land
Riedelstr.18
83435 **Bad Reichenhall**
Tel.: 08651 95900
Fax: 08651 959050
Schreiter@kvbgl.brk.de
www.brk-bgl.de

Bewährungshilfe Südostbayern e. V.
Marschallstraße 3 a
84028 **Landshut**
Tel.: 0871 21462
Fax: 0871 2764324
bwh-sob@web.de
www.bewaehrungshilfe-suedostbayern.de

Caritasverband Landshut e. V.
Gestütstraße 4a
84028 **Landshut**
Tel.: 0871 805100
Fax: 0871 805199
info@caritas-landshut.de
www.caritas-landshut.de

Brücke - Landshuter Netzwerk e. V.
Herzog-Wilhelm-Straße 20
84034 **Landshut**
Tel.: 0871 96367135 und -144
Fax: 0871 96367118
hannelore.honold@landshuter-netzwerk.de
www.bzga-rat.de

AWO Projekthaus Mühldorf e.V. - JAGUS
Emil-Lode-Straße 2,
84478 **Waldkraiburg**
Tel.: 08638 88880
Fax: 08638 888817
jagus@awo-muehldorf.de
www.awo-muehldorf.de

Condrobs e.V. StayIn - Kontaktladen & BEW
Beckerstr. 10
85049 **Ingolstadt**
Tel.: 0841 88539595
stay-in@condrobs.de
www.condrobs.de

SkF Ingolstadt e.V.
Schrannenstr. 1a
85049 **Ingolstadt**
Tel.: 0841 937550
Fax: 0841 9375530
info@skf-ingolstadt.de
www.skf-ingolstadt.de

Caritas - Wohnheime und Werkstätten -
Straffälligenhilfe
Hugo-Wolf-Straße 20
85057 **Ingolstadt**
Tel.: 0841 49018810
Fax: 0841 49018816
wohnheime.werkstaetten@caritas-ingolstadt.de
caritas-wohnheime-werkstaetten.de

Landesarbeitsgemeinschaft ehrenamtlicher
Mitarbeiter im Strafvollzug Bayern e.V. (LAG e.V.)
Herdweg 2a
85652 **Pliening**
information@lag-strafvollzug-bayern.de
www.ehrenamt-im-strafvollzug.de

AWO Beratungsstelle für Eltern, Kinder und
Jugendliche, Unterschleißheim
Carl-von-Linde-Straße 40
85716 **Unterschleißheim**
Tel.: 089 3106645
Fax: 089 32180888
eb.ush@kijuhi.awo-obb.de
www.awo-obb-familie.de

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
Beratungsstelle für Frauen - Straffälligenhilfe
Auf dem Kreuz 27
86152 **Augsburg**
Tel.: 0821 4503610
Fax: 0821 45036116
beratungsstelle.f.frauen@skf-augsburg.de
www.skf-augsburg.de

SKM Augsburg
Katholischer Verband für soziale Dienste
Klinkertorstrasse 12
86152 **Augsburg**
Tel.: 0821 516569
Fax: 0821 57087389
info@skm-augsburg.de
www.skm-augsburg.de

Drogenhilfe Schwaben gGmbH
Jesuitengasse 9
86152 **Augsburg**
Tel.: 0821 3439010
jva@drogenhilfeschwaben.de
www.drogenhilfeschwaben.de

SKM Donau-Ries
Katholischer Verband für soziale Dienste e.V.
Johannes-Traber-Str. 7
86609 **Donauwörth**
Tel.: 0906 29994920
Fax: 0906 29994921
stephanie.sedelmeier@skm-donau-ries.de
www.skm-donau-ries.de

SKM Neuburg e. V. - Straffälligenhilfe
Spitalplatz C 193
86633 **Neuburg a. d. Donau**
Tel.: 08431 6488110
Fax: 08431 6488100
skm.neuburg@gmx.de
www.caritas-neuburg.de

Herzogsägmühle- Fachbereich Menschen in
besonderen Lebenslagen
Kapellenfeld 5
86971 **Peiting-Herzogsägmühle**
Tel.: 08861 219265
frank.schmidt@herzogsaegmuehle.de
www.herzogsaegmuehle.de

Straffälligenhilfe Allgäu e.V.
Postfach 25 02
87415 **Kempten**
Tel.: 0831 12811
Fax: 0831 12811
info@straffaelligenhilfe.org
www.straffaelligenhilfe.org

Bayerisches Rotes Kreuz
Kreisverband Oberallgäu
Haubenschloßstraße 12
87435 **Kempten**
Tel.: 0831 522920
Fax: 0831 5229216
info@kvoberallgaeu.brk.de
www.brk-oberallgaeu.drk.de

SKM Katholischer Verein für soziale Dienste
Memmingen und Unterallgäu e.V.
Hintere Gerbergasse 8
87700 **Memmingen**
Tel.: 08331 961360
Fax: 08331 9613629
skm-memmingen@t-online.de
www.skmev.de

Zentralstelle für Straftlassenenhilfe
Marienstraße 23
90402 **Nürnberg**
Tel.: 0911 222855
kontakt@zfs-n.de
www.straftlassenenhilfe.de

Caritasverband Nürnberg e. V.
Allegemeine Soziale Beratung
Obstmarkt 28
90403 **Nürnberg**
Tel.: 0911 23540
Fax: 0911 2354149
geschaeftsstelle@caritas-nuernberg.de
www.caritas-nuernberg.de

Stadtmission Nürnberg e. V.
Sozialtherapeutisches Wohnheim
Pirckheimer Str. 16a,
90408 **Nürnberg**
Tel.: 0911 35050
Fax: 0911 3505100
info@stadtmission-nuernberg.de
www.stadtmission-nuernberg.de

TREFFPUNKT e.V. - Beratungsstelle für
Angehörige von Inhaftierten
Fürther Str. 212
90429 **Nürnberg**
Tel.: 0911 2747694
Fax: 0911 2747693
bai@treffpunkt-nbg.de
www.treffpunkt-nbg.de

SKF Nürnberg e. V.
Leyher Straße 31/33
90431 **Nürnberg**
Tel.: 0911 310780
Fax: 0911 3107820
info@skf-nuernberg.de
www.skf-nuernberg.de

Arbeitskreis Resozialisierung
Stadtmission Nürnberg e. V.
Kraußstraße 5
90443 **Nürnberg**
Tel.: 0911 37667100
Fax: 0911 37667107
ak-reso@stadtmission-nuernberg.de
www.ak-reso.de

Stadtmission Nürnberg e. V.
Sozialtherapeutisches Wohnen
Berliner Platz 8
90489 **Nürnberg**
Tel.: 0911 815250
Fax: 0911 8152530
BeWo@stadtmission-nuernberg.de
www.bewo-stadtmission-nuernberg.de

Caritasverband für die Stadt und den
Landkreis Fürth e.V.
Allgemeine soziale Beratung
Königstraße 112 – 114
90762 **Fürth**
Telefon 0911 74050-40
zentrale@caritas-fuerth.de

Bayerisches Rotes Kreuz - Kreisverband Fürth
Henri-Dunant-Str. 11
90762 **Fürth**
Tel.: 0911 779810
Fax: 0911 7798138
info@brkfuerth.de
www.brkfuerth.de

SkF Erlangen e. V.
Luitpoldstr. 5
91054 **Erlangen**
Tel.: 09131 25870
Fax: 09131 209970
info@skf-erlangen.de
www.skf-erlangen.de

Caritasverband im Landkreis Nürnberger Land
Allgemeine soziale Beratung
Altdorfer Str. 45
91207 **Lauf a. d. Pegnitz**
Tel.: 09123 962680
info@caritas-nuernberger-land.de

Arbeiterwohlfahrt (AWO)
Kreisverband Roth-Schwabach e. V.
Wittelsbacherstraße 2
91126 **Schwabach**
Tel.: 09122 93410
Fax: 09122 934180
s.farnbacher@awokvrhsc.de

Caritasverband für den Landkreis
Forchheim e. V.
Allgemeine Soziale Beratung
Birkenfelderstraße 15
91301 **Forchheim**
Tel.: 09191 7072-24
soziale.beratung@caritas-forchheim.de

Caritasverband Scheinfeld und Landkreis
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim e.V.
Allgemeine Soziale Beratung
Ansbacher Straße 6
91413 **Neustadt/Aisch**
Tel.: 09161 8889-15
info@caritas-nea.de

Caritasverband für die Stadt und den
Landkreis Ansbach e.V.
Soziale Beratungsstelle
Bahnhofsplatz 11
91522 **Ansbach**
Telefon 0981 97168-23
sozialeberatung@caritas-ansbach.de

Straffälligenhilfe - Netzwerk im
Landgerichtsbezirk Ansbach e.V.
Schernberg 28
91567 **Herrieden**
Tel.: 09825 2729729
wolkepp@web.de
www.straffaelligenhilfe-ansbach.de

Caritasverband Amberg-Sulzbach
Dreifaltigkeitsstraße 3
92224 **Amberg**
Tel.: 09621 47550
Fax: 09621 475519
Verband@caritas-amberg.de
www.caritas-amberg.de/

Caritasverband für den Landkreis Schwandorf
e. V.
Ettmamsdorfer Str. 19 - 21
92421 **Schwandorf**
Tel.: 09431 38160
Fax: 09431 381615
www.caritas-schwandorf.de
info@caritas-schwandorf.de

Caritas Weiden-Neustadt / Waldnaab e. V
Nikolaistraße 6
92637 **Weiden i. d. Oberpfalz**
Tel.: 0961 389140
Fax: 0961 3891448
geschaeftsstelle@caritas-weiden.de
www.caritas-weiden.de

RBS - Regensburger Beratungsstelle für
Straffällige und Gefährdete
Geschäftsführung Kontakt Regensburg e. V.
Hemauerstr. 6
93047 **Regensburg**
Tel.: 0941 5674580
Fax: 0941 5674582
info@kontakt-regensburg.de
www.kontakt-regensburg.de

Caritasverband für die Diözese Regensburg e. V.
Von-der-Tann-Str. 7
93047 **Regensburg**
Tel.: 0941 50210
Fax: 0941 5021125
info@caritas-regensburg.de
www.caritas-regensburg.de

Caritas Haus St. Rita - Einrichtung für Frauen
in besonderen Lebenslagen - Regensburg
Bahnhofstraße 15
93047 **Regensburg**
Tel.: 0941 5851000
Fax: 0941 58510020
info@haus-sankt-rita.de
www.haus-sankt-rita.de

Caritas Übergangshaus für alleinstehende
Männer - Regensburg
Thurmayerstr. 9
93049 **Regensburg**
Tel.: 0941 26841
Fax: 0941 6411252
info@uebergangshaus.de
www.caritas-regensburg.de

Caritasverband für die Diözese Passau e.V.
Steinweg 8
94032 **Passau**
Tel.: 0851 3920
Fax: 0851 392177
info@caritas-passau.de
www.caritasverband-passau.de

Caritasverband für die Stadt Straubing und
den Landkreis Straubing-Bogen e. V.
Obere Bachstraße 12
94315 **Straubing**
Tel.: 09421 99120
info@caritas-straubing.de
www.caritas-straubing.de

Caritasverband für Stadt- und
Landkreis Hof e.V.
Marienstraße 56
95028 **Hof**
Tel.: 092 81140170
Fax: 09281 1401750
info@caritas-hof.de
www.caritas-hof.de

Caritasverband für den Landkreis Kulmbach e.V.
Bauergasse 3+5
95326 **Kulmbach**
Tel.: 09221 95726
Fax: 09221 957444
info@caritas-kulmbach.de
www.caritas-kulmbach.de

Kontakt - Verein für psychosoziale Hilfen e.V.
Friedrich-von-Schiller-Str. 22-24
95444 **Bayreuth**
Tel.: 0921 82442
Fax: 0921 2305603
alf.beer@web.de
www.kontakt-bayreuth.de

Caritasverband für die Stadt und den
Landkreis Bayreuth e.V.
Allgemeine Soziale Beratung
Bürgerreuther Straße 9
95444 **Bayreuth**
Telefon 0921 78902-0
info@caritas-bayreuth.de

Caritasverband für den Landkreis
Tirschenreuth e.V.
Kirchplatz 6
95643 **Tirschenreuth**
Tel.: 09631 798920
Fax: 09631 7989220

Sozialdienst katholischer Frauen
Ortsverein Kronach e.V.
Andreas-Limmer-Str. 5
96317 **Kronach**
Tel.: 09261 20621
Fax: 09261 506436
skf-kronach@t-online.de
www.skf-kronach.de

Caritasverband für den Landkreis Lichtenfels
e.V.
Allgemeine Sozialberatung
Schloßberg 2
96215 **Lichtenfels**
Telefon 09571 939160
sb@caritas-lif.de

Caritasverband für die Stadt und
den Landkreis Coburg e.V.
Ernst-Faber-Straße 12
96450 **Coburg**
Tel.: 09561 81440
Fax: 09561 24608
sozialeberatung@caritas-coburg.de
www.caritas-coburg.de

Kurzzeitübernachtung für Wohnungslose und
Strafentlassene - Christophorus Gesellschaft
Wallgasse 3
97070 **Würzburg**
Tel.: 0931 3210213
Fax: 0931 3210259
kzue@christophorus-wuerzburg.de
www.christophorus-wuerzburg.de

Zentrale Beratungsstelle für Strafentlassene
Christophorus Gesellschaft
Wallgasse 3
97070 **Würzburg**
Tel.: 0931 3210218
Fax: 0931 3210259
info.zbs@christophorus-wuerzburg.de
www.christophorus-wuerzburg.de

Zentrale Beratungsstelle für Wohnungslose
Christophorus Gesellschaft
Wallgasse 3
97070 **Würzburg**
Tel.: 0931 3210217
Fax: 0931 3210259
info.zbs@christophorus-wuerzburg.de
www.christophorus-wuerzburg.de

Johann-Weber-Haus (sozialtherapeutisches
Wohnheim für Männer)
Christophorus Gesellschaft
Haugerring 4
97070 **Würzburg**
Tel.: 0931 321020
Fax: 0931 3210250
gerhard.jwh@christophorus-wuerzburg.de
www.christophorus-wuerzburg.de

AGS - Aktionsgemeinschaft Sozialisation e.V. -
Ambulante Jugend- und Straffälligenhilfe für
Mainfranken
Füchsleinstr. 1
97080 **Würzburg**
Tel.: 0931 56224
Fax: 0931 57682
mail@ags-jugendhilfe.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Würzburg - Geschäftsstelle -
Wilhelm-Dahl-Straße 19
97082 **Würzburg**
Tel.: 0931 419040
Fax: 0931 416435
info@skf-wue.de
www.skf-wue.de

SkF Schweinfurt
Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
Friedrich-Stein-Straße 28
97421 **Schweinfurt**
Tel.: 09721 209583
Fax: 09721 2095850
info@skf-schweinfurt.de
www.skf-schweinfurt.de

Heimathof Simonshof - Wohn- und
Pflegeheim für Personen in besonderen
Lebenslagen
Simonshof 1
97654 **Bastheim**
Tel.: 09773 810
Fax: 09773 5159
info@caritas-simonshof.de
www.caritas-simonshof.de

SET-FREE e. V.
Das Netzwerk für Gefangene
c/o Gruber
Aubinger Str. 69
81243 **München**
Tel.: 089 80926895
info@set-free-network.de
http [//set-free-network.de/die-vision.php](http://set-free-network.de/die-vision.php)

Leonhard gemeinnützige GmbH
Unternehmertum für Gefangene
Postfach 14 05
82156 **Gräfelfing**
Tel.: 089 85670364
info@leonhard.eu
www.leonhard.eu

CiSS e.V.
An den Rampen 29
90443 **Nürnberg**
Tel.: 0911 12032727
Fax: 0922 12032729
info@cissev.de
www.cissev.de

Berlin

FREIE HILFE BERLIN e.V.
Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe
Brunnenstr. 28
10119 **Berlin**
Tel.: 030 44362440
Fax: 030 44362453
kontakt@freihilfe.de
www.freihilfe-berlin.de

Jugendgemeinschaftswerk beim
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Buchberger Str. 4-12
10365 **Berlin**
Tel.: 030 55009246
Fax: 030 55009246

ASH Alkoholiker-Strafgefangenen-Hilfe e.V.
Beratungsstelle Filmriss
Erasmusstr. 17
10553 **Berlin**
Tel.: 030 3452797
Fax: 030 3445099
ash.ev@freenet.de

Berliner Stadtmission
Projekt Drinnen und Draußen
Lehrter Str. 69
10557 **Berlin**
Tel.: 030 208863023
drinnenunddraussen@berliner-stadtmission.de

www.berliner-stadtmission.de
Wohnhilfe Lehrter Straße
Lehrter Straße 69
10557 **Berlin**
Tel.: 030 2088630501
wh-lehrterstr@berliner-stadtmission.de
www.berliner-stadtmission.de

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.
Bundesallee 42
10715 **Berlin**
Tel.: 030 8647130
Fax: 030 86471349
info@sbh-berlin.de
www.sbh-berlin.de

Neustart e.V.
Christliche Lebenshilfe
Kurfürstenstraße 133
10785 **Berlin**
Tel.: 030 26367458
info@neustart-ev.de
www.neustart-ev.de

Stiftung Gustav Radbruch
Salzburger Straße 21-25
10825 **Berlin**
Tel.: 030 90133385

AWO Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
Heinrich-Albertz-Haus, Blücherstraße 62/63
10961 **Berlin**
Tel.: 030 263090
Fax: 030 2630932599
info@awo.org
www.awo.org

Deutsche AIDS-Hilfe e. V.
Wilhelmstraße 138
10963 **Berlin**
Tel.: 030 6900870
Fax: 030 69008742
dah@aidshilfe.de
www.aidshilfe.de

Verband alleinerziehender Mütter und
Väter Bundesverband e. V.
Hasenheide 70
10967 **Berlin**
Tel.: 030 6959786
Fax: 030 69597877
kontakt@vamv.de
www.vamv.de

Carpe Diem e.V.
Delbrückstrasse 27
12051 **Berlin**
Tel.: 030 61284777/864
Fax: 030 61284866
verwaltung@carpe-diem-berlin.de
www.carpe-diem-berlin.de

Universal-Stiftung Helmut Ziegner
 Jägerstraße 39a
 12209 **Berlin**
 Tel.: 030 7730030
 Fax: 030 77300330
 info@universal-stiftung.de
 www.universal-stiftung.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Berlin
 Beratungsstelle Tamar
 Nazarethkirchstraße 36
 13347 **Berlin**
 Tel.: 030 4554031
 Fax: 030 437227-56
 tamar@skf-berlin.de
 www.skf-berlin.de

IsA-K Integration statt Ausgrenzung
 Frauenprojekt zur Tilgung von Geldstrafen
 und gerichtlichen Auflagen
 AWO Kreisverband Mitte e.V.
 Prinzenallee 74
 13357 **Berlin**
 Tel.: 030 49910547
 Fax: 030 49910548
 info@isa-k.de
 www.isa-k.de

Arbeiterwohlfahrt
 Kreisverband Berlin - Mitte e.V.
 Integration statt Ausgrenzung
 Kleiderwerkstatt
 Prinzenallee 74
 13357 **Berlin**
 Tel.: 030 49910547
 info@isa-k.de

Second Hemd - soziales Beschäftigungs- und
 Betreuungsprojekt
 Prinzenallee 75
 13358 **Berlin**
 Tel.: 030 49910547
 Fax: 030 49910548
 info@isa-k.de
 www.isa-k.de

Frauen-Wohnprojekt der AWO KV Mitte e.V.
 Prinzenallee 25/26
 13359 **Berlin**
 Tel.: 030 45798060
 Fax: 030 457980622
 schlemmer@awo-mitte.de

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
 Residenzstraße 90
 13409 **Berlin**
 Tel.: 030 666330
 Fax: 030 666331029
 www.caritas-erzbistum-berlin.de

Schuldner- und Insolvenzberatung für den
 Berliner Strafvollzug (SIB)
 Berliner Stadtmission
 Soziale Dienste gGmbH
 Bernburger Str. 3-5
 10963 **Berlin**
 Tel.: 030 23004303
 Fax: 030 23004310
 sib-strafovollzug(at)berliner-stadtmission.de
 www.berliner-stadtmission.de/sib

Sozialdenker
 Otawistr. 21
 13351 **Berlin**
 Tel.: 030-57701428
 beratung@die.sozialdenker.info
 www.die-sozialdenker.de

Brandenburg

HSI Netzwerkkoordination xit und
 ERGOKONZEPT GbR
 Adresse
 Yorckstraße 4
 14467 **Potsdam**
 Tel.: 0331 2014890
 moeller@ergokonzept.de

DRK Landesverband Brandenburg e.V.
 Alleestr. 5
 14469 **Potsdam**
 Tel.: 0331 28640
 Fax: 0331 293284
 info@drk-lv-brandenburg.de
 www.drk-brandenburg.de

GFB

Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung
Brandenburger Kinder und Jugendlicher mbH
Behlertstr.27a
14469 **Potsdam**
Tel.: 0331 279090
gs@gfb-potsdam.de
www.gfb-potsdam.de

rückenwind - Arbeits- und Sozialprojekte
Brandenburg e.V.
Waldhornweg 17
14480 **Potsdam**
Tel.: 0331 705980
Fax: 0331 705982
info@aspb-potsdam.de
www.aspb-potsdam.de

Horizont e.V.

Arbeit statt Strafe
Gebhard-Eckler-Straße 3
14641 **Nauen**
Tel.:03321 455341
Fax: 03321 450259
info@horizont-nauen.de
www.horizont-nauen.de/html/
ambulanteAngebote.htm

HUMANITAS e. V.

Gefangenenhilfe- Brandenburg
Geschwister - Scholl - Straße 20
14776 **Brandenburg an der Havel**
Tel.: 03381 796782
Fax: 03381 2099488
info@gefangenenhilfe-brandenburg.de
www.gefangenenhilfe-brandenburg.de

Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung
Brandenburger Kinder und Jugendlicher mbH
-GFB-

Ambulante, soziale und berufsorientierende
Angebote
Käthe-Kollwitz-Straße 72a
14943 **Luckenwalde**
03371 402606
info@gfb-potsdam.de
www.gfb-potsdam.de

Caritasverband für Erzbistum Berlin, e.V.
Straffälligenhilfe, HSI-Projekt, Ehrenamt im

Strafvollzug (JVA Wriezen)

Leipziger Straße 39
15232 **Frankfurt (Oder)**
Tel.: 0335 5654161
straffaelligenhilfe-frankfurt-oder@caritas-
brandenburg.de

Jugendwerkstatt Hönow e.V.

Ambulante, soziale berufsorientierende
Angebote
Am Annatal 58
15344 **Strausberg**
Tel.: 03341 445706
Fax: 03341 356816
mediationsbuero@jugendwerkstatt-hoenow.de
www.jugendwerkstatt-hoenow.de

DRK - Kreisverband Strausberg

Prötzeler Chaussee 4a
15344 **Strausberg**
Tel.: 03341 22926
Fax: 03341 23234

Berufsbildungsverein Eberswalde e.V. Anlauf-
und Beratungsstelle JVA Wriezen

Angermünder Chaussee 9
16225 **Eberswalde**
Tel.: 03334 20 22 530
info@bbv-eberswalde.de
www.bbv-eberswalde.de

Uckermärkischer Bildungsverbund gGmbH

Arbeit statt Strafe
Landgerichtsbezirk
Frankfurt(Oder)
Kunower Straße 3
16303 **Schwedt**
Tel.:03332 450910
Fax: 03332 450979
h.rosenthal@ubv-schwedt.de
www.ubv-schwedt.de

DRK Kreisverband Niederbarnim e.V.

Börnicker Chaussee 1
16321 **Bernau bei Berlin**
Tel.: 03338 75386
Fax: 03338 753873
drknb.gst@pnsr.de
www.drk-niederbarnim.de

Jugendrechtshaus Neuruppin
 Franz-Künstler-Str. 8
 16816 **Neuruppin**
 Tel.: 03391 404220 / 404222
 Fax: 03391 404221
 jugendrechtshaus-nr@aspb-potsdam.de
 www.aspb-potsdam.de

Outlaw g GmbH
 Ambulante, soziale und berufsorientierend
 Angebote
 Karl-Liebknecht-Straße 6
 16816 **Neuruppin**
 Tel.: 03391 60 68
 Fax: 03391 397768
 hsi@outlaw-jugendhilfe.de
 www.outlaw-jugendhilfe.de

DRK Kreisverband
 Uckermark West / Oberbarnim e.V.
 Kreisgeschäftsstelle Stettiner Straße 5
 17291 **Prenzlau**
 Tel.: 03984 872021
 Fax: 03984 872040
 cdrath@kv-uckermark-west.drk.de
 www.drk-umw-ob.de

DRK Kreisverband Prignitz e.V.
 Kreisgeschäftsstelle
 Friedensstraße 4b
 19348 **Perleberg**
 Tel.: 03876 791480
 Fax: 03876 7914830
 drkperleberg@t-online.de
 www.drk-prignitz.de

Caritas-Sozialstation Perleberg
 Wittenberger Straße 58
 19348 **Perleberg**
 Tel.: 03876 79730
 Fax: 03876 797337
 caritas-sozialstation@prignitz.de
 www.dicvberlin.caritas.de

CJD Prignitz
 Haftvermeidung durch soziale
 Integration (HSI)
 Reetzer Straße 73
 19348 **Perleberg**
 Tel.: 03876 783429
 Fax: 03876 783430
 hsi@cjdprignitz.de
 www.cjd-prignitz.de

Cottbuser Jugendrechtshaus e.V.
 Ambulante, soziale und berufsorientierende
 Angebote
 Straße der Jugend 33
 03050 **Cottbus**
 Tel.: 0355 4948565
 Fax: 0355 4948566
 jugendrechtshaus.crash@jrhhb.de
 www.cottbuser-jugendrechtshaus.de

Caritas-Regionalstelle Cottbus
 Straffälligenhilfe
 Straße der Jugend 23
 03046 **Cottbus**
 Tel.: 0355 23105
 Fax: 0355 38003746
 regionalstelle@caritas-cottbus.de
 www.caritas-cottbus.de

Bremen

GISBU mbH - Straffälligenhilfe
 Schiffdorfer Chaussee 30
 27574 **Bremerhaven**
 Tel.: 0471 947580
 Fax: 0471 9475820
 gisbu@diakonie-bhv.de
 www.gisbu.de

Verein Bremische Straffälligenbetreuung
 Faulenstraße 48-52
 28195 **Bremen**
 Tel.: 0421 792930
 Fax: 0421 75821
 vbs@straffaelligenhilfe-bremen.de
 www.straffaelligenhilfe-bremen.de

Zentralstelle für Straffälligenhilfe Bremen
Bahnhofsplatz 29
28195 **Bremen**
Tel.: 0421 3614179
Fax: 0421 3616219
beratung@straffaelligenhilfe-bremen.de
www.straffaelligenhilfe-bremen.de

Täter-Opfer-Ausgleich Bremen
Sögestr. 62
28195 **Bremen**
Tel.: 0421 3365400
Fax: 0421 7941120
info@toa-bremen.de
www.toa-bremen.de

Hoppenbank e.V.
Förderung und Begleitung von
haftentlassenen, inhaftierten und
haftbedrohten Menschen im Prozess der
sozialen und beruflichen Integration
Buntentorsteinweg 501
28201 **Bremen**
Tel.: 0421 870725/8718171
hoppenbank@onlinehome.de
www.hoppenbank.info

Bremer Verein für Jugendhilfe &
Soziale Arbeit e.V.
Ludwig-Beck-Str. 2a
28327 **Bremen**
Tel.: 0421 4376721

Lüssumer Turnverein v. 1848
Abteilung für Integrationshilfen
Bockhorner Weg 10
28779 **Bremen**
Tel.: 0421 603790
integration@luessumer-tv.de

Sozialberatungsstelle für Straffällige
und Angehörige
Verein Bremische Straffälligenbetreuung
Bahnhofsplatz 29 (Tivoli Hochhaus, 1. Etage)
28195 **Bremen**
Tel.: 0421 361-6201, -6190, -6232, -16584
beratung@straffaelligenhilfe-bremen.de
www.straffaelligenhilfe-bremen.de

VBS Schuldner- und Insolvenzberatung
Verein Bremische Straffälligenbetreuung
Faulenstr. 48
28195 **Bremen**
Tel.: 0421 79293-0
vbs@straffaelligenhilfe-bremen.de
www.straffaelligenhilfe-Bremen.de

Hamburg

Aktive Suchthilfe e.V. Hamburg
Repsoldstraße 4
20097 **Hamburg**
Tel.: 040 2802170
Fax: 040 2802171
info@aktive-suchthilfe.de
www.aktive-suchthilfe.de

SKM in Hamburg e. V.
Danziger Straße 66
20099 **Hamburg**
Tel.: 040 2801400
Fax: 040 28014095
info@caritas-hamburg.de
www.caritas-hamburg.de

Integrationshilfen e. V. - Verein zur Förderung
sozial Benachteiligter, insbesondere
Haftentlassener
Steindamm 32
20099 **Hamburg**
Tel.: 040 3195705
Fax: 040 76970415

Hamburger Fürsorgeverein, Anlaufstelle für
Angehörige von Straffälligen Menschen
Holstenglacis 4
20355 **Hamburg**
Tel.: 040 35017924
anlaufstelle.holstenglacis@hamburger-
fuersorgeverein.de

Kommunikationszentrum e.V.
Fachkreis Gewaltprävention
Alfredstr. 1
22087 **Hamburg**
Tel.: 040 417490
E-Post@kommunikationszentrum-ev.de

Stiftung Schuldenregulierungsfonds
Max-Brauer-Allee 138
22765 **Hamburg**
Tel.: 040 300337520
Fax: 040 300337521
mail@hamburger-fuersorgeverein.de
www.hamburger-fuersorgeverein.de

Bezirksamt Eimsbüttel - Fachamt Straffälligen-
und Gerichtshilfe - Abteilung Erwachsene -
Haftentlassungshilfe
Platz der Republik 6
22765 **Hamburg**
Tel.: 040 428112338
Fax: 040 428112348

Hamburger Fürsorgeverein - Projekt „50
Wohnungen für Haftentlassene“
Max-Brauer-Allee 138
22765 **Hamburg**
Tel.: 040 38086964
regina.mislinski-stadler@hamburger-
fuersorgeverein.de
www.hamburger-fuersorgeverein.de

Hamburger Fürsorgeverein
Max-Brauer-Allee 138
22765 **Hamburg**
Tel.: 040 300337514
mail@hamburger-fuersorgeverein.de
www.hamburger-fuersorgeverein.de

Hessen

Soziale Hilfe e.V.
Kölnische Straße 35
34117 **Kassel**
Tel.: 0561 7073800
Fax: 0561 7073820
info@soziale-hilfe-kassel.de
www.soziale-hilfe-kassel.de

Allgemeine Sozial- und Lebensberatung
Caritasverband Nordhessen-Kassel e.V.
Die Freiheit 2
34117 **Kassel**
Tel.: 0561 7004216
Fax: 0561 7004250
birgit.branss@caritas-kassel.de
www.rcvkassel.caritas.de

Eingliederungshilfe Marburg e.V.
Heusingerstr. 1
35037 **Marburg**
Tel.: 0642 124114
Fax: 0642 15908682
buero.egh@web.de
egh-marburg.de

Diakonisches Werk in Hessen
und Nassau e. V.
Regionales Diakonisches Werk Gießen
Beratungsstelle für Straffälligenhilfe
Gartenstraße 11
35390 **Gießen**
Tel.: 0641 932280
Fax: 0641 9322837
kontakt@diakonie-giessen.de
www.diakonie-giessen.de

Freie Straffälligenhilfe
Dammstr.4
35390 **Gießen**
Tel.: 0641 30190250
siegfried.kalinowski@diakonie-giessen.de
www.diakonie-giessen.de

AKTION - Perspektiven für junge Menschen
und Familien
Frankfurter Str. 48
35392 **Gießen**
Tel.: 0641 71020
gf@aktion-verein.org
www.aktion-verein.org

Diakonisches Werk Wetterau
Langgasse 22-24
35510 **Butzbach**
Tel.: 0603 3966690
straffaelligenhilfe@diakonie-wetterau.de
www.diakonie-wetterau.de

Fliedner - Verein Butzbach e.V.
Gefangenenfürsorgeverein für die
Justizvollzugsanstalten Gießen und Butzbach
Kleeburger Straße 23
35510 **Butzbach**
Tel.: 0603 38933110
Fax: 0603 8933909
fliednerverein@gmx.de
www.fliednerverein-butzbach.de

Caritasverband für das Bistum Fulda
Referent Soziale Dienste - Straffälligenhilfe
Wilhelmstraße 2
36037 **Fulda**
Tel.: 0661 2428130
Fax: 0661 2428-112

Caritasverband für die Regionen Fulda
und Geisa e.V., Straffälligen- und
Haftentlassenenhilfe
Kronhofstr. 1
36037 **Fulda**
Tel.: 0661 24277313
haftentlassenenhilfe@caritas-fulda.de
www.rcvfulda.caritas.de

Perspektivwechsel e.V.
Bäckerweg 11
60316 **Frankfurt**
Tel.: 069 436766
Fax: 069 449709
info@perspektivwechsel.org
www.perspektivwechsel.org

AG TuWas, ALG II / Sozialhilfeberatung
Fachhochschule Frankfurt am Main,
Fachbereich 4
Gleimstraße 3
60318 **Frankfurt**
Tel.: 069 15332829 (nur Montags 17-19 Uhr;
nicht in den Semesterferien)
Fax: 069 15332633
beratung@agtuwas.de
www.agtuwas.de

Howard-Philipps-Haus
Eschenheimer Anlage 24
60318 **Frankfurt**
Tel.: 069 558803
info@fvfph.de
www.fvfph.de

Haftentlassenenhilfe e.V.
Arnsburger Str.58a
60385 **Frankfurt**
Tel.: 069 9450520
info@heh-ev.de
www.haftentlassenenhilfe-ev.de

Förderung der Bewährungshilfe
in Hessen e.V.
Neebstr. 3
60385 **Frankfurt**
Tel.: 069 97768106
Fax: 069 451570
office@fbh-ev.de
www.fbh-ev.de

Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen
AWO KV Frankfurt
Mainkurstraße 35
60385 **Frankfurt**
Tel.: 069 448967
Fax: 069 495779
almuth.kummerow@awo-frankfurt.de
www.awo-frankfurt.de

Diakonisches Werk Offenbach
Straffälligenhilfe
Gerberstraße 15
63065 **Offenbach**
Tel.: 069 82977027
straffaelligenhilfe@diakonie-of.de
www.diakonie-of.de/

Diakonisches Werk Offenbach
Arthur-Zitscher-Str. 13
63065 **Offenbach**
Tel.: 069 8297700/18
diakoniezentrum@diakonie-of.de
www.diakonie-of.de/

Diakonisches Werk Darmstadt - Dieburg
Kießstraße 14
64283 **Darmstadt**
Tel.: 06151 926123
straffaelligenhilfe@dw-darmstadt.de
www.dw-darmstadt.de

Gefangenen-Nichtsesshaftenhilfe
Darmstadt e.V.
Emil-Voltz-Str. 12
64291 **Darmstadt**
Tel.: 06151 376367
gnd-darmstadt@gmx.de
www.gnd-ev.de

Ausblick e.V.
Förderverein der JVA Weiterstadt
Vor den Löserbecken 4
64331 **Weiterstadt**
Tel.: 061 06666510
vorsitzender@ausblickweiterstadt.de
www.ausblickweiterstadt.de

Horizont e.V.
Groß-Umstädter Str. 16
64807 **Dieburg**
Tel.: 06071 200902
Fax: 006071 200910
kontakt@horizont-dieburg.de
www.horizont-ev-dieburg.de

Stiftung „Resozialisierungsfonds für
Straffällige“ im Hessischen Ministerium
der Justiz, für Integration und Europa
Luisenstraße 13
65185 **Wiesbaden**
Tel.: 0611 322611
Fax: 0611 322868
info@resofonds-hessen.de
www.resofonds-hessen.de

Diakonisches Werk in Hessen & Nassau e.V.
Regionales Diakonisches Werk
Groß-Gerau / Rüsselsheim
Weserstraße 34
65428 **Rüsselsheim**
Tel.: 06142 68041
Fax: 06142 14211
info@diakonie-kreisgg.de
www.diakonie-kreisgg.de

Verein für Straffälligenhilfe Wiesbaden
Konrad-Adenauer-Ring 53
65187 **Wiesbaden**
Tel.: 0611 2679203
Fax: 0611 2679213
kontakt@straffaelligenhilfe-wiesbaden.de
www.straffaelligenhilfe-wiesbaden.de

Mecklenburg-Vorpommern

Sozialer Trainingskurs für Jugendliche/Täter-
Opfer-Ausgleich AWO
Landkreis Uecker - Randow e.V.
Karslfelder Straße 1
17358 **Torgelow**
Tel.: 03973 210033
spf-h-torgelow@awo-uer.de

Caritas Mecklenburg e.V.
Kreisverband Mecklenburg - Strelitz
Heidmühlenstraße 17
17033 **Neubrandenburg**
Tel.: 0395 581450
www.caritas-mecklenburg.de

Sozialwerk der Evangelisch-Freikirchlichen
Gemeinde Malchin Teterow e.V.
Rudolf-Fritz-Straße 1a
17139 **Malchin**
Tel.: 03994 632584
Fax: 03994 222103
info@sozialwerk.net
www.sozialwerk-online.de/

Täter-Opfer-Ausgleich
AWO Kreisverband Müritz e.V.
Richard-Wossidlo-Straße 5b
17192 **Waren (Müritz)**
Tel.: 03991 18220
Fax: 03991 182220
kv@awo-mueritz.de
www.awo-mueritz.de

T. E. S. A.
AWO Mecklenburg-Strelitz gGmbH
Schlossstr. 10
17235 **Neustrelitz**
Tel.: 03981 206454
Fax: 03981 239255
wndh@awo-chemnitz.de
www.awo-chemnitz.de

„Der Weg“ Stationäre Einrichtung für
delinquente Jugendliche und junge
Erwachsene AWO Uecker- Randow e.V.
Stettiner Str. 24
17367 **Eggesin**
Tel.: 039779 21873
der.weg@awo-uer.de
www.awo-mv.de

DRK-KV Ostvorpommern e.V. - Allgemeine
Sozialberatung - Geschäftsstelle Wolgast
Kronwiekstraße 17
17438 **Wolgast**
Tel.: 03836 2371981
Fax: 03836 237618
utke@drk-ovp.de
www.drk-ovp.de

Phönix e.V.
Verein zur Resozialisierung Rostock
Graf- Schack- Str.5
18055 **Rostock**
Tel.: 0381 4922806
Fax: 0381 4583146

Caritas Mecklenburg e.V.
Kreisverband Rostock
Augustenstraße 85
18055 **Rostock**
Tel.: 0381 454720
Fax: 0381 4547211
kv-rostock@caritas-mecklenburg.de
www.caritas-mecklenburg.de

DRK - Kreisverband Bad Doberan e.V.
Seestraße 12
18209 **Bad Doberan**
Tel.: 0382 0375010
Fax: 0382 0750120
info@KV-Bad-Doberan.drk.de
www.kv-bad-doberan.drk.de

DRK Kreisverband Güstrow e.V.
Kinder- und Jugendhilfe
Am Markt 26
18273 **Güstrow**
Tel.: 03843 4668698
Fax: 03843 7737810
jugendhilfe@drk-guestrow.de

Caritas Mecklenburg e. V.
Kreisverband Güstrow-Müritz
Schweriner Straße 97
18273 **Güstrow**
Tel.: 03843 72130
Fax: 03843 721320
KV-Gue-Mue@caritas-mecklenburg.de
www.caritas-mecklenburg.de

AWO Soziale Dienste Vorpommern gGmbH
Kinder- und Jugendstation
Gänsestraße 1
18311 **Ribnitz-Damgarten**
Tel.: 03821 4100
Fax: 03821 895891
kjs@awo-r-d.de
www.awo-vorpommern.de

DRK Kreisverband Rügen-Stralsund e.V.
Herberge für obdachlose Menschen
Mühlgrabenstr. 10
18437 **Stralsund**
Tel.: 03831 703690
oluk@drk-ruegen-stralsund.de

Caritas Mecklenburg e.V.
Fachdienst Besondere Lebenslagen
Gr. Wasserstraße 35
19053 **Schwerin**
Tel.: 0385 590590
Fax: 0385 5905914
fbl@caritas-mecklenburg.de
www.caritas-mecklenburg.de

AWO Kreisverband Parchim e.V.
Jugendgerichtshilfe
Bobziner Weg 12
19386 **Lübz**
Tel.: 038731 22773
hze@awo-luebz.de

AWO Kreisverband Wismar e.V.
Erwachsenenstrafrecht
E.-Weinert-Promenade 2
23966 **Wismar**
Tel.: 03841 71000
info@awo-wismar.de

AWO Kreisverband Wismar e.V.
 Sozialer Trainingskurs
 E.-Weinert-Promenade 2
 23966 **Wismar**
 Tel.: 03841 710016
 bernitt.awo@freenet.de

Niedersachsen

Lüneburger Straffälligen und Bewährungshilfe
 (LSB) e.V. - Beratungsstelle und Wohnheim für
 Haftentlassene
 Auf dem Meere 3
 21335 **Lüneburg**
 Tel.: 04131 244470
 info@lsbev.de
 www.lsbev.de

Straffälligenhilfe Stade
 Am Schwingedeich 4
 21680 **Stade**
 Tel.: 04141 3013
 straffaelligenhilfe.stade@evlka.de
 www.diakonieverband-buxtehude-stade.de

Cura Oldenburg e.V.
 Verein für Resozialisierung und
 Bewährungshilfe
 Dobbenstr. 26
 26121 **Oldenburg**
 Tel.: 0441 970930
 Fax: 0441 9709324
 vertrieb@diakonie.de

Diakonisches Werk - der Ev.-Luth. Kirche in
 Oldenburg - Straffälligenhilfe Oldenburg
 Dobbenstr. 26
 26122 **Oldenburg**
 Tel.: 0441 9709314
 Fax: 0441 9709322
 straffaelligenhilfe@diakonie-ol.de

Diakonisches Werk Wilhelmshaven e. V.-
 Straffälligenhilfe Wilhelmshaven
 Weserstr. 192
 26382 **Wilhelmshaven**
 Tel.: 04421 926528
 Fax: 04421 201281
 ast.diakonie.whv@eweTel.:net
 www.diakonie-oldenburger-land.de

Anlaufstelle für Straffällige in Ostfriesland
 Kirchdorfer Str. 43a
 26603 **Aurich**
 Tel.: 04941 62828
 Fax: 04941 974145
 ast@diakonieaurich.de

Kirchenkreis Aurich
 Lambertshof 10
 26603 **Aurich**
 Tel.: 04941 2628
 Fax: 04941 68459
 sup.aurich@evlka.de
 www.kirchenkreis-aurich.de

Anlaufstelle für Straffällige in Ostfriesland
 Kirchdorfer Str. 43a
 26603 **Aurich**
 Tel.: 04941 62828
 ast@diakonieaurich.de
 www.die-anlaufstellen.de

Diakonisches Werk
 Ev. - luth. Kirchenkreis Cuxhaven
 Marienstr. 50
 27472 **Cuxhaven**
 Tel.: 04721 38483
 Fax: 04721 31619
 dw.cuxhaven@gmx.de
 www.diakonisches-werk-cuxhaven.de

Straffälligenhilfe Delmenhorst
 Düsternortstr. 51
 27755 **Delmenhorst**
 Tel.: 04221 96200
 Fax: 0441 2100199
 lv@diakonie-ol.de
 www.diakonie-oldenburger-land.de

Stiftung Resozialisierungsfonds beim
 Niedersächsischen Justizministerium
 Generalstaatsanwaltschaft Celle
 Schlossplatz 2
 29221 **Celle**
 Tel.: 05141 206352

Schwarzes Kreuz
Christliche Straffälligenhilfe e. V.
Jägerstraße 25 a
29221 **Celle**
Tel.: 05141 946160
Fax: 05141 9461626
info@schwarzes-kreuz.de
www.schwarzes-kreuz.de

Projekt Brückenbau - Celle e.V.
Jägerstraße 25a
29221 **Celle**
Tel.: 05141 9461620
Fax: 05141 9461626
info@projekt-brueckenbau.de

AG Resohelp
Hagenstr. 36
30161 **Hannover**
Tel.: 0511 9904020
Beratungsstelle@Resohelp.de
www.resohelp.de

Förderverein für die JVA Hannover e.V.
Schulenburg Landstraße 145
30165 **Hannover**
Tel.: 0511 6796620
Fax: 0511 6796810
info@foerderverein-kontakte.de
www.foerderverein-kontakte.de

Evangelische Konferenz für
Gefängnisseelsorge in Deutschland
Herrenhäuser Str.12
30419 **Hannover**
Tel.: 0511 2796406
Fax: 0511 2796407
kontakt@gefaengnisseelsorge.de
www.gefaengnisseelsorge.de

KWABSOS
Kommunikations-, Wohn-, Arbeits- und
Beratungszentrum für gefährdete junge
Menschen e. V.
Immengarten 49
31134 **Hildesheim**
Tel.: 05121 31210
Fax: 05121 32876
post@kwabsos.de
www.kwabsos.de

Straffälligenhilfe e.V.
Roonstraße 11
31141 **Hildesheim**
Tel.: 05121 33348
www.die-anlaufstellen.de

RESOHELP Hameln
Anlaufstelle für Straffällige
Ostertorwall 6
31785 **Hameln**
Tel.: 05151 43820
Fax: 05151 45250
resohelp.hameln@t-online.de
www.caritashaus-hamelnde

Anlaufstelle - Kontakt in Krisen e.V.
Rosmarinweg 24
37081 **Göttingen**
Tel.: 0551 632977
straffaelligenhilfe@anlaufstelle.de
oder sh@anlaufstelle.de

Neue Chance e. V.
Betreutes Wohnen
Gotteslager 12
37081 **Göttingen**
Tel.: 0551 97213
Fax: 0551 95062
neue-chance@gmx.de
www.neue-chance-goettingen.de

SHG Schwule Hilfe Göttingen / Bovenden
Rathausplatz 2
37120 **Göttingen**
Tel.: 0551 83355
Fax: 0551 83355

CURA e. V. Braunschweig
Münzstraße 5
38100 **Braunschweig**
Tel.: 0531 16166
Fax: 0531 15023
ast-cura@t-online.de
www.cura-bs.de

Anlaufstelle für Straffällige
Lohstraße 9
49074 **Osnabrück**
Tel.: 0541 94049300
ast@dw-osl.de
www.die-anlaufstellen.de

CURA e V.
Verein für die Betreuung Straffälliger
Schlosswall 6
49088 **Osnabrück**
Tel.: 0541 42233

Soziale Dienste SKM gGmbH
Berghoffstr. 15
49090 **Osnabrück**
Tel.: 0541 962340
Fax: 0541 9623434
kontakt@soziale-dienste-skm.de
www.soziale-dienste.skm-os.de

Gefangenenfürsorgeverein Vechta e.V.
Blumenstr. 8
49377 **Vechta**
Tel.: 04441 4494
Fax: 04441 2503
SKM Vechta e.V.

Sozialdienst Katholischer Männer
Dominikanerweg 8
49377 **Vechta**
Tel.: 04441 7322
Fax: 04441 4993
skm-vechta@eweTel.:net

Frauennotruf Cloppenburg e. V.
Mühlenstr. 51
49661 **Cloppenburg**
Tel.: 04471 930830
Fax: 04471 930831
frauen-notruf-clp@eweTel.:net
www.frauen-notruf-clp.de

Caritasverband für die Diözese Osnabrück
e.V. - Hilfe für Wohnungslose in Meppen -
Caritasverband für den Landkreis Emsland
Domhof 18
49716 **Meppen**
Tel.: 05931 98420 , 05931 984213
Fax: 05931 89305
WBerkenheger@caritas-os.de
www.caritas-os.de

Caritasverband für den Landkreis Emsland
Fachambulanz für Suchtprävention und
Rehabilitation Meppen
Markt 31-33
49716 **Meppen**
Tel.: 05931 886380
Sucht.Mep@caritas-os.de
www.caritas-el.de

Sozialdienst - Katholischer Männer
Emsland-Mitte e.V.
Margaretenstr. 23
49716 **Meppen**
Tel.: 05931 93110
Fax: 05931 931118
info@skm-meppen.de
www.skm-meppen.de/

Konferenz für katholische Seelsorge bei
den Justizvollzugsanstalten der
Bundesrepublik Deutschland
Clemenswerth 1
49751 **Sögel**
Tel.: 05952 207201
Fax: 05952 207207
b.terborg@marstall-clemenswerth.de
www.kath-gefaengnisseelsorge.de

SKM - Katholischer Verein für
soziale Dienste in Lingen (Ems) e.V.
Lindenstraße 13
49808 **Lingen**
Tel.: 0591 912460
Fax: 0591 9124623
skm@skm-lingen.de
www.skm-lingen.de

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in Lingen e.V.
Straffälligenhilfe
Korczak-Haus
Rheiner Straße 32
49809 **Lingen**
Tel.: 0591 912470
Fax: 0591 9124710
skm@skm-lingen.de
www.skm-lingen.de

Cura Lingen e. V.
Verein für Straffälligenhilfe
JVA Lingen
Kaiserstraße 5
49809 **Lingen**
Tel.: 0591 9161161

Nordrhein-Westfalen

DRK Kreisverband Minden
Elsa Brandstöm Jugendhilfe gGmbH
Maulbeerkamp 34
32425 Minden
Tel.: 0571 40480
info@ebh-minden.de
www.ebh-minden.de

KIM - Soziale Arbeit e.V.
Leostr. 29
33098 **Paderborn**
Tel.: 05251 25100
Fax: 05251 282476
verwaltung@kim-paderborn.de
www.kim-paderborn.de

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste
Paderborn e. V.
Kapellenstraße 6
33102 **Paderborn**
Tel.: 05251 13160
Fax: 05251 131620
info@skm-relum.de
www.skm-relum.de

Beratungsstelle für Inhaftierte, Haftentlassene
und Angehörige
Aktion Straffälligenhilfe e.V.
Mercatorstraße 10
33602 **Bielefeld**
Tel.: 0521 179033
asth@biTel.:net

Diakonie für Bielefeld - Straffälligenhilfe
Kreuzstr. 19a
33602 **Bielefeld**
Tel.: 0521 98892420, 0521 98892742
info@diakonie-fuer-bielefeld.de
www.diakonie-fuer-bielefeld.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Turnerstr. 4
33602 **Bielefeld**
Tel.: 0521 9619140
hettig@skf-bielefeld.de
www.skf-bielefeld.de

Aktion Straffälligen Hilfe e. V.
Karl-Eilers-Straße 13
33602 **Bielefeld**
Tel.: 0521 179033, Mobil 0162 7903807
Fax: 0521 1365721
asth@biTel.:net
www.asth-bielefeld.de

SKM - Katholischer Verein für
Soziale Dienste in Bielefeld e. V.
Kavalleriestraße 26
33602 **Bielefeld**
Tel.: 0521 55776120
Fax: 0521 55776125
info@skm-bielefeld.de
www.skm-bielefeld.de/

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bielefeld
Turnerstraße 4
33602 **Bielefeld**
Tel.: 0521 9619140
Fax: 0521 9619148
geschaeftsstelle@skf-bielefeld.de
www.skf-bielefeld.de/

Haus Nordpark im Ev. Johanneswerk e. V.
Kreuzstr. 19a
33602 **Bielefeld**
Tel.: 0521 60371
Fax: 0521 5214517
Mara.Rohlfing@johanneswerk.de
www.johanneswerk.de

Aktion Straffälligenhilfe e. V.
Karl-Eilers Str. 13
33602 **Bielefeld**
Tel.: 0521 179033
Fax: 0521 1365721
asth@biTel.:net
www.asth-bielefeld.de

Kreis 74
Teutoburger Straße 106
33607 **Bielefeld**
Tel.: 0521 55737811
Fax: 0521 55737820
info @kreis74.de
www.kreis74.de

Evangelischer Gemeindedienst Innere Mission
Bielefeld e.V.
Freie Straffälligenhilfe
Schildescher Straße 101
33611 **Bielefeld**
Tel.: 0521 98892742
thomas.wendland@johanneswerk.de
www.johanneswerk.de

Diakonie für Bielefeld gGmbH
Anlaufstelle Freiräume
Schildescher Straße 101- 103
33611 **Bielefeld**
Tel.: 0521 98892727
Fax: 0521 98892501
www.diakonie-fuer-bielefeld.de

Haus Nordpark im Ev. Johanneswerk e. V.-
Betreutes Wohnen
Schildescher Str. 101-103
33611 **Bielefeld**
Tel.: 0521 9687639
Fax: 0521 5214517
Andrea.Techentin@johanneswerk.de
www.johanneswerk.de

BAG Wohnungslosenhilfe e.V.
Sudbrackstraße 17
33611 **Bielefeld**
Tel.: 0521 143960
Fax: 0521 1439619
info@bagw.de
www.bagw.de

AWO Familienglobus gGmbH
Beratungsstelle für Haftentlassene
Westfalenstr. 38a
40472 **Düsseldorf**
Tel.: 0211 60025500
Fax: 0211 60025502
www.awo-duesseldorf.de/

Diakonie Düsseldorf e.V.
Gefangenenfürsorge
Oberhausener Str. 30
40472 **Ratingen**
Tel.: 0211 93882676
info@diakonie-duesseldorf.de

Katholischer Gefängnisverein e.V.
Beratungsstelle Gefangenenfürsorge
Kaiserswerther Straße 286
40474 **Düsseldorf**
Tel.: 0211 444200
Fax: 0211 5162491
gefaengnisverein@gmx.de
www.gefaengnisverein.de

Evangelischer Gefangenen-Fürsorge-Verein
Düsseldorf e.V.
Ulmenstr. 95 (JVA)
40476 **Düsseldorf**
Tel.: 0211 9486227
Fax: 0211 9486227
Gefangenenfuersorge@ekir.de
www.gefangenenfuersorge.de

SKM - Katholischer Verein für
soziale Dienste in der
Region Kempen - Viersen e.V.
Hildegardisweg 3
41747 **Viersen**
Tel.: 02162 29288
Fax: 02162 16311
info@skm-kempen-viersen.de
www.skm-kempen-viersen.de

Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien-
und Lebensfragen
Alte Freiheit 1
42103 **Wuppertal**
Tel.: 0202 456111
Fax: 0202 456914
www.efl-wuppertal.de

GHW Gefährdetenhilfe Wuppertal e.V.
Hünefeldstr. 14a
42285 **Wuppertal**
Tel.: 0202 28110174
charlotte.iben@gesaonline.de

Tacheles e. V.
Rudolfstraße 125
42285 **Wuppertal**
Tel.: 0202 318441
Fax: 0202 306604
info@tacheles-sozialhilfe.de
www.tacheles-sozialhilfe.de

Wichernhaus Wuppertal gemeinnützige
GmbH
Meckelstraße 32c
42287 **Wuppertal**
Tel.: 0202 98060
Fax: 0202 9806110
info@wichernhaus-wtal.de
www.wichernhaus-wtal.de

Gefährdetenhilfe Scheideweg e.V.
Unterscheideweg 1-3
42499 **Hückeswagen**
Tel.: 02192 2011
Fax: 02192 2015
info@gefaehrdetenhilfe.de
www.gefaehrdetenhilfe.de/

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste
Solingen e. V.
Goerdelerstr. 72
42651 **Solingen**
Tel.: 0212 204988
Fax: 0212 208191
skmsolingen@t-online.de
www.skm-solingen.de

Die Brücke Dortmund e.V.
Adlerstraße 81
44137 **Dortmund**
Tel.: 0231 31731060
Fax: 0231 31731011
post@die-bruecke-dortmund.de
www.die-bruecke-dortmund.de

Caritasverband für Bochum und Wattenscheid
e.V. SKM Betreuungsverein und
Freie Straffälligenhilfe
44789 **Bochum**
Tel.: 0234 3070530
Fax: 0234 3070577
info@skm-bochum.de
www.skm-bochum.de
ViA-Bochum e.V.

Verein für integrative Arbeit
Harpener Feld 14
44805 **Bochum**
Tel.: 0234 955410
Fax: 0234 9554199
mail@via-bochum.de
www.via-bochum.de
Diakoniewerk Essen
Gemeinnützige Gefährdetenhilfe GmbH

Straffälligenhilfe
Maxstraße 71
45127 **Essen**
Tel.: 0201 8213024
Fax: 0201 8213021
www.diakoniewerk-essen.de

Diakoniewerk Essen
Gemeinnützige Gefährdetenhilfe GmbH
Fachstelle Ableistung gemeinnütziger Arbeit
Bergerhauser Str. 17
45147 **Essen**
Tel.: 0201 8213024
b.schoelermann@diakoniewerk-essen.de
www.diakoniewerk-essen.de

Start 84
Sachsenring 46
45279 Essen
Tel.: 0201 438990
Fax: 0201 4389925
start84@cneweb.de
www.parisozial-essen.de

Caritasverband für die Stadt Recklinghausen
e.V. - Geschäftsstelle - Haus der Caritas
Mühlenstr. 27
45659 **Recklinghausen**
Tel.: 02361 58900
Fax: 02361 5890991
info@caritas-recklinghausen.de
www.caritas-recklinghausen.de

Sozialdienst katholischer Frauen Dattel e. V.
Tigg 3
45711 **Datteln**
Tel.: 02363 910090
Fax: 02363 910098
info@skf-datteln.de
www.skf-datteln.de

AWO Gelsenkirchen - „Die Chance“
Grenzstraße 47
45881 **Gelsenkirchen**
Tel.: 0209 4094130
Fax: 0209 4094131

SKM-Katholischer Verein für soziale Dienste
Bocholt e. V.
Friesenstraße 5
46395 **Bocholt**
Tel.: 02871 8891
Fax: 02871 14267
skm.bocholt@t-online.de
www.skm-bocholt.de

S.U.K.S. Strafgefangenen- und
Krankenseelsorge e. V.
Kaiser-Wilhelm-Straße 230
47169 **Duisburg**
Tel.: 0203 5192460
Fax: 0203 5192461
info@suks.de
www.suks.de

Sozialdienst Katholischer Männer
Moers-Xanten e.V.
Ostring 1
47441 **Moers**
Tel.: 02841 9010800
Fax: 02841 9010857
info@skm-moers.ev.de
www.dicvmuenster.caritas.de/

Caritasverband Kleve e.V.
Hoffmannallee 66a - 68
47533 **Kleve**
Tel.: 02821 72090
info@caritas-kleve.de
www.caritas-kleve.de

SKM - Katholischer Verein für
soziale Dienste in Krefeld e. V.
Hubertusstr. 97
47798 **Krefeld**
Tel.: 02151 84120
Fax: 02151 841249
skm@skm-krefeld.de
www.skm-krefeld.de

Arbeitskreis kritischer Strafvollzug e. V.
(AKS)
Postfach 12 68
48002 **Münster**
Tel.: 0251 4902835
Fax: 0251 8339325
info@aks.de
www.aks-ev.net

SkF e.V. Münster
St. Gertrudenhäus
Katharinenstr. 10
48145 **Münster**
Tel.: 0251 899360
Fax: 0251 8993666
www.skf-muenster.de/

VIP
Verein sozial-integrativer Projekte e.V.
Wasserstr. 9
48147 **Münster**
Tel.: 0251 46468/47468
Fax: 0251 40721
toamuenster@aol.com
www.vip-muenster.de

Chance e. V.
Projekte zur Integration Haftentlassener
Friedrich-Ebert-Str. 7/15
48153 **Münster**
Tel.: 0251 620880
Fax: 0251 6208849
info@chance-muenster.de
www.chance-muenster.de

FAGA - Fachstelle zur Ableistung
gemeinnütziger Arbeit Münster
Friedrich-Ebert-Straße 23
48153 **Münster**
Tel.: 0251 1334870
Fax: 0251 13348710
info@faga-muenster.de
www.faga-muenster.de/

SkF e.V. Köln
Mauritiussteinweg 77-79
50676 **Köln**
Tel.: 0221 126950
Fax: 0221 1269594
geschaefsstelle@skf-koeln.de
www.caritas.erzbistum-koeln.de

SkF e.V. Köln
Beratungsstelle für Frauen
Gereonstraße 13
50670 **Köln**
Tel.: 0221 1686737
www.skf-koeln.de

AIDS-Hilfe NRW e. V.
Lindenstraße 20
50674 **Köln**
Tel.: 0221 9259960
Fax: 0221 9259969
info@nrw.aidshilfe.de
www.nrw.aidshilfe.de

Sozialdienst Katholischer Männer e. V. Köln
Große Telegraphenstraße 31
50676 **Köln**
Tel.: 0221 20740
Fax: 0221 2074303
info@skm-koeln.de
www.skm-koeln.de

Die Heilsarmee in Deutschland
Salierring 23-27
50677 **Köln**
Tel.: 0221 208190
Fax: 0221 2081951
info@heilsarmee.de
www.heilsarmee.de

DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit,
Strafrecht und Kriminalpolitik
Aachener Straße 1064
50858 **Köln**
Tel.: 0221 94865120
Fax: 0221 94865121
kontak@dbh-online.de
www.dbh-online.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-
Ausgleich e.V. - Servicebüro für Täter-Opfer-
Ausgleich und Konfliktschlichtung
Aachener Straße 1064
50858 **Köln**
Tel.: 0221 94865122
Fax: 0221 94865123
info@bag-toa.de
www.toa-servicebuero.de

Maßstab
Verein für eine soziale Zukunft e.V.
Marsiliusstr. 35
50937 **Köln**
Tel.: 0221 417092
Fax: 0221 4248845
beratungsstelle@masstab-koeln.de
www.masstab-koeln.de

Haus Rupprechtstraße gGmbH
Rupprechtstraße 9
50937 **Köln**
Tel.: 0221 441026
Fax: 0221 444992
info@haus-rupprechtstrasse.de
www.haus-rupprechtstrasse.de

Kreischaritas e. V. - Jugend- und Familienhilfe
Cederwaldstraße 22
51465 **Bergisch Gladbach**
Tel.: 02202 1008701
Fax: 02202 1008788
jugend-familienhilfe@caritas-rheinberg.de

SKFM - Sozialdienst Katholischer Frauen
und Männer Gummersbach
Weststr. 59
51643 **Gummersbach**
Tel.: 02261 60020
Fax: 02261 60027

Straffälligenhilfe Aachen gGmbH
Vaalser Straße 108
52074 **Aachen**
Tel.: 0241 34343
Fax: 0241 37058
info@sha-aachen.de
www.aks-aachen.de

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste
in Stolberg e.V.
Foxiusstr. 2
52223 **Stolberg**
Tel.: 02402 81007
Fax: 02402 87827
info@skm-stolberg.de
www.skm-stolberg.de

Sprungbrett e. V.
Kasernenstr. 7b und Wilhelmstraße 27
53111 **Bonn**
Tel.: 0228 608873
Fax: 0228 6088740
info@sprungbrett-bonn.de
www.sprungbrett-bonn.de

VFG - Verein für Gefährdetenhilfe Bonn
Am Dickobskreuz 6
53121 **Bonn**
Tel.: 0228 985760
Fax: 0228 9857640
verwaltung@vfg-bonn.de
www.vfg-bonn.de

Gesellschaft für soziale Eingliederung
KAB-Ring 33
53359 **Rheinbach**
Tel.: 02226 3332

Don-Bosco-Haus
Luisenstraße 111a
53721 **Siegburg**
Tel.: 02241 590153
Fax: 02241 1468545
dbhsiegburg@skm-rhein-sieg.de

KSD
Sozialdienst katholischer Männer Olpe e.V.
Kolpingstraße 14
57462 **Olpe**
Tel.: 02761 83681611
Fax: 02761 83681610
info@ksd-olpe.de
www.ksd-olpe.de

Brücke Altenkirchen e. V.
Friedrichstraße 17
57518 **Betzdorf**
Tel.: 02741 933010
info@bruecke-altenkirchen.de
www.bruecke-altenkirchen.de

Teilstationäres Wohnen für Straffällige
Ambulant betreutes Wohnen für Straffällige
Eckeseyer Str. 85
58089 **Hagen**
Tel.: 02331 2043461
Fax: 02331 2043469
haus-eckesey@awo-ha-mk.de

Stadt Hagen, Zentrale Beratungsstelle für
Haftentlassene, Inhaftierte und deren
Angehörige
Berliner Platz 22
58089 **Hagen**
Tel.: 02331 2072727
schahin.farzamfar@stadt-hagen.de
www.hagen.de

Übergangswohnen für Straffällige
Eckeseyer Str. 85
58089 **Hagen**
Tel.: 02331 13787
haus-eckesey@awo-ha-mk.de

Beratungsstelle für Inhaftierte, Haftentlassene
und deren Angehörige, AWO UB Hagen-
Märkischer Kreis
Eckeseyer Str. 85
58089 **Hagen**
Tel.: 02331 13787
Fax: 02331 181884
haus-eckesey@awo-ha-mk.de

Stadt Hagen - Zentrale Beratungsstelle
für Haftentlassene, Inhaftierte und deren
Angehörige
Fachbereich Jugend und Soziales
Berliner Platz 22
58089 **Hagen**
Tel.: 02331 2072727
Fax: 02331 2072083
www.hagen.de

SKM Schwerte - Sozialdienst Katholischer Frauen
Goethestr.22
58239 **Schwerte**
Tel.: 02304 16761
Fax: 02304 16711
skf@schwerterkirchen.de
www.schwerterkirchen.de

Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW
Iserlohner Straße 25
58239 **Schwerte**
Tel.: 02304 755332
Fax: 02304 755318
info@kircheundgesellschaft.de
www.kircheundgesellschaft.de

Diakonie Mark-Ruhr gGmbH
Wohnungslosenhilfe
Trift 3
58636 **Iserlohn**
Tel.: 02371 22099
ulf.wegmann@diakonie-mark-ruhr.de
www.diakonie-mark-ruhr.de

SKM Katholischer Verein für
soziale Dienste in Menden e.V.
Pastoratstraße 20
58706 **Menden**
Tel.: 02373 1774610
Fax: 02373 1774611
skm@skm-menden.de

Haus Dellwig
Oststr. 4
59174 **Kamen**
Tel.: 02307 75577
bagemihl@haus-dellwig.de

pro cura
Straffälligenhilfe an der
Justizvollzugsanstalt Bochum e.V.
Krümmede 3/ Postfach 10 12 09
44712 **Bochum**
Tel.: 0234 9558-415 oder 0234 30705-30
wolfgang.frewer@skm-bochum.de
www.jva-bochum.nrw.de/procura

Caritasverband für die Stadt Bonn e.V.
Soforthilfe und Fachberatung bei
Wohnungsnot
Thomasstr. 36a
53115 **Bonn**
Tel.: 0228 985320
Fax: 0228 98532250
www.caritas-bonn.de

Herberge zur Heimat
Mühlenstraße 9
32756 **Detmold**
Tel.: 05231 922428
Fax: 05231 922420
www.herberge-lippe.de

Rheinland Pfalz

Caritasverband Trier e. V.
 Fachambulanz für Suchtkranke und deren
 Angehörige
 Kutzbachstraße 15
 54290 **Trier**
 Tel.: 0651 1453950
 Fax: 0651 1453959
 suchtkrankenhilfe@caritas-region-trier.de
 www.rcvtrier.caritas.de

Arbeitsgemeinschaft Starthilfe e. V.
 Karl Marx Straße 29
 54290 **Trier**
 Tel.: 0651 75190
 Fax: 0651 48103
 info@starthilfe-trier.de
 www.Starthilfe-trier.de

Caritasverband Trier e. V.
 Haus der Beratung
 Petrusstraße 28
 54292 **Trier**
 Tel.: 0651 2096202
 schroeder.beate@caritas-region-trier.de
 www.rcvtrier.caritas.de

Stiftung Entschuldungshilfe
 beim Ministerium der Justiz und für
 Verbraucherschutz des Landes
 Rheinland-Pfalz
 Ernst- Ludwig- Straße 3
 55116 **Mainz**
 Tel.: 06131 164886
 Fax: 06131 164914
 poststelle@min.jm.rlp.de
 www.justiz.rlp.de

Opfer- und Täterhilfe e. V.
 Erthalstraße 2
 55118 **Mainz**
 Tel.: 06131 287770
 Fax: 06131 2877799
 info@outh.de
 www.outh.de

i-PUNKT, Beratung für Angehörige
 von Inhaftierten
 Turnerstraße 43
 55120 **Mainz**
 Tel.: 06131 688828
 Fax: 06131 680529
 i-punkt@outh.de
 www.outh.de

Verein für Jugend- und Sozialarbeit
 Budenheim e.V.
 Bingerstr. 47
 55257 **Budenheim**
 Tel.: 06139 5330
 wg.budenheim@juvente-mainz.de
 juvente-mainz.de

SKM Katholischer Verein für
 soziale Dienste im Kreis Bad Kreuznach e.V.
 Ringstr. 15
 55543 **Bad Kreuznach**
 Tel.: 0671 64207
 Fax: 0671 75114
 skm@bistum-trier.de

Caritasverband für Koblenz e. V.
 Jugend-Gefährdeten-Hilfe
 Hohenzollernstraße 118
 56068 **Koblenz**
 Tel.: 0261 13906200
 Fax: 0261 13906290
 jugendhilfe@caritas-koblenz.de
 www.caritas-koblenz.de/

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
 Kurfürstenstraße 87
 56068 **Koblenz**
 Tel.: 0261 304240
 Fax: 0261 3042430
 info@skf-koblenz.de
 www.skf-koblenz.de

Caritasverband Koblenz e.V.
 Jugend und Drogenberatung -
 Rizzastraße 14
 56068 **Koblenz**
 Tel.: 0261 12320
 Fax: 0261 12309

bbz Beratungs- und Behandlungszentrum
Hohenzollernstraße 147
56068 **Koblenz**
Tel.: 0261 12441
Fax: 0261 14659
bbz-koblenz@t-online.de
www.bbz-koblenz.de

SKM Katholischer Verein für soziale Dienste e. V.
Betreuungsverein für Mayen und Umgebung
Alleestr. 27
56727 **Mayen**
Tel.: 02651 947275
Fax: 02651 947277
r.mueller@skm-mayen.de
www.mayen.de

Caritas-Zentrum Pirmasens - Zweibrücken
Rosengartenstraße 10 a
66482 **Zweibrücken**
Tel.: 06332 56810
Caritas-Zentrum.Pirmasens@caritas-speyer.de
www.caritas-zentrum-pirmasens.de/

Diakonie Pfalz - Wohngemeinschaft für
haftentlassene und nichtsesshafte Menschen
Karmeliterstraße 20
67346 **Speyer**
Tel.: 06232 664254
achim.hoffmann@diakonie-pfalz.de
www.diakonie-pfalz.de

Caritas - Zentrum Pirmasens
Klosterstraße 9a
66953 **Pirmasens**
Tel.: 06331 274010
Caritas-Zentrum.Pirmasens@caritas-speyer.de
www.caritas-zentrum-pirmasens.de

Pfälzischer Verein für
Soziale Rechtspflege Zweibrücken e.V.
Kirchbergwerkstatt
Winzlerstraße 20-24
66955 **Pirmasens**
Tel.: 06331 44616
Fax: 06331 44674

Pfälzischer Verein für
Soziale Rechtspflege Vorderpfalz e.V.
Dialog TOA
Berlinerstr. 52
67059 **Ludwigshafen**
Tel.: 0621 59296125
Fax: 0621 59296110
toa.dialog@t-online.de
www.pfaelzischerverein.de

Caritas-Zentrum Ludwigshafen e. V.
Kaiser-Wilhelm-Straße 41
67059 **Ludwigshafen**
Tel.: 0621 598020
Caritas-Zentrum.ludwigshafen@caritas-
speyer.de
www.caritas-zentrum-ludwigshafen.de

JSA Schifferstadt
Rudolf-Diesel-Straße 15
67105 **Schifferstadt**
Tel.: 06235 4992512
christian.laengle@diakonie-pfalz.de

Beratungs- und Behandlungsstelle
für Abhängige
Wormser Straße 56
67227 **Frankenthal**
Tel.: 06233 20528

Pfälzischer Verein für
Soziale Rechtspflege Vorderpfalz e.V.
Beratungsstelle für Straffällige und deren
Angehörige
Europaring 23
67227 **Frankenthal**
Tel.: 06233 26674
Fax: 06233 319349
Unvericht@pfaelzischerverein.de
www.pfaelzischerverein.de

Drogenberatung in der JVA Frankenthal
Ludwigshafener Str.20
67227 **Frankenthal**
Tel.: 06233 364199
Fax: 06233 364100

Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege
Vorderpfalz e.V. - Schwitzen statt Sitzen
Emil-Rosenberg-Str. 2
67227 **Frankenthal**
Tel.: 06233 80420
Fax: 06233 80369
www.pfaelzischerverein.de

Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege e.V.
Die Werkstatt
Hirschstr. 5
67346 **Speyer**
Tel.: 06232 629486
Fax: 06232 629488
info@werkstatt-speyer.de
www.werkstatt-speyer.de/

SKFM Diözesanverein für das Bistum Speyer e.V.
Bahnhofstr. 31
67346 **Speyer**
Tel.: 06232 209170
Fax: 06232 209199
michael.neis@skfm.de
www.skfm-dvspeyer.de/

Junge Menschen im Aufwind
Ludwigstr. 13
67346 **Speyer**
Tel.: 06232 292305
Fax: 06232 539644
info@juma-speyer.de
www.juma-speyer.de/

Diakonisches Werk Worms-Alzey
Seminariumsgasse 4 - 6
67547 **Worms**
Tel.: 06241 920290
Fax: 06241 9202911
dw-worms@dwwa.de
www.dwwa.de/

Pfälzischer Verein für
Soziale Rechtspflege Südpfalz e. V.
Nordring 11 a
76829 **Landau**
Tel.: 06341 38190
Fax: 06341 381928
info@sozialerechtspflege-suedpfalz.de
www.sozialerechtspflege-suedpfalz.de

Betreutes Wohnen für Haftentlassene
im Diakonischen Werk
Wallstr.46
66482 **Zweibrücken**
Tel.: 06332 12318
bwzweibruecken@diakonie-pfalz.de

Saarland

Verein zur Förderung der Bewährungs-
und Jugendgerichtshilfe im Saarland e. V.
Knappschaftsplatz 3
66111 **Saarbrücken**
Tel.: 0681 948230
Fax: 0681 9482310
info@verein-bwh.de
www.verein-bwh.de

Katholischer Gefangenen- und
Entlassenenfürsorgeverein im Saarland e. V.
Knappenstr. 3
66111 **Saarbrücken**
Tel.: 0681 42608
Fax: 0681 48673

Zentrum für Prävention
„Cool statt gewalttätig“
Anti-Agressionstraining
Lahnstraße 19
66113 **Saarbrücken**
Tel.: 0681 970586114
jewering@lvsaarland.awo.org

Projekt Sanktionsalternativen der AWO
Landesverband Saarland e.V.
Gartenstraße 20
66386 **St. Ingbert**
Tel.: 06894 1690788
hconrad@lvsaarland.awo.org

Diakonisches Zentrum Neunkirchen
Hospitalstr. 19
66538 **Neunkirchen**
Tel.: 06821 25025
Fax: 06821 21214
sekr-dzn@dwsaar.de
www.dzn.dwsaar.de

Caritasverband Schaumberg-Blies e.V.
Hüttenbergstraße 42
66538 **Neunkirchen**
Tel.: 06821 92090
Fax: 06821 920920
info@caritas-nk.de
www.caritas-neunkirchen.de

SKFM - Sozialdienst Katholischer Männer und
Frauen im Kreis St. Wendel e. V.
Luisenstrasse 2
66606 **St. Wendel**
Tel.: 06851 86712
Fax: 06851 85432
www.skfm-wnd.de

Sachsen

Europäische Beratungsstelle für Straffälligen
und Opferhilfe (EBS Görlitz)
Hotherstr. 31
02826 **Görlitz**
Tel.: 03581 879819
Fax: 03581 879822
ebs.goerlitz@freenet.de

Verein für soziale Rechtspflege Dresden e.V.
Ambulante Straffälligenhilfe
Karlsruher Straße 36
01189 **Dresden**
Tel.: 0351 4020822
beratung@vsr-dresden.de
www.vsr-dresden.de

Verein für Soziale Rechtspflege Dresden e.V.
Täter-Opfer-Ausgleich
Karlsruher Str. 36
01189 **Dresden**
Tel.: 0351 4020825
toa@vsr-dresden.de
www.vsr-dresden.de

Schwarzes Kreuz
Christliche Straffälligenhilfe e.V.
Arbeitskreis Dresden
Corinthstraße 8
01219 **Dresden**
Tel.: 0351 4724459
E.Franzmann@gmx.de
www.naechstenliebe-befreit.de

HAMMER WEG e.V.
Käthe-Kollwitz-Str. 17
01445 **Radebeul**
Tel.: 0351 8383823
ulfrid.kleinert@ehs-dresden.de
www.hammerweg.eu

Psychosoziale Beratungs- und
anerkannte Behandlungsstelle (PSB)
Suchtberatung
Eckhardt-Haus
Naundorfer Straße 9
01558 **Großenhain**
Tel.: 03522 32630
Fax: 03522 32634
sucht@diakonie-grossenhain.de
www.diakonie-grossenhain.de

Caritasverband für das Dekanat Meißen e.V.
Wettinstraße 15
01662 **Meißen**
Tel.: 03521 469620
Fax: 03521 469621
info@caritas-meissen.de
www.caritas-meissen.de

Brücke e.V.
Dresdener Straße 3
02625 **Bautzen**
Tel.: 03591 45617
Fax: 03591 42444

AWO KV Görlitz e.V.
Soziale Wohngruppe für Haftentlassene
Rauschwalder Str. 68
02826 **Görlitz**
Tel.: 03581 405162

Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e.V.
Hotherstraße 31
02826 **Görlitz**
Tel.: 03581 311827
Fax: 03581 400347
straffaelligenhilfe-goerlitz@t-online.de
www.straffaelligenhilfe-goerlitz.de

Verein für Frauen, Familien und Jugend
in Leipzig e. V.
Windmühlenstraße 41
04107 **Leipzig**
Tel.: 0341 2130290
Fax: 0341 2130290
info@neue-muenze.de
www.neue-muenze.de

Caritasverband Leipzig e.V. Projekt KOMPASS
Jugendstraffälligenhilfe
Abtsdorfer Straße 30
04552 **Borna**
Tel.: 03433 208124
kompass.borna@caritas-leipzig.de
www.caritas-leipzig.de

Caritasverband Leipzig e.V.
Beratung für Straffällige und deren
Angehörige
Elsterstr. 15
04109 **Leipzig**
Tel.: 0341 9636134
sozialberatung@caritas-leipzig.de
www.caritas-leipzig.de

Diakonisches Werk Innere Mission Leipzig
e.V. - Suchtberatungs- und ambulante
Behandlungsstelle BLAUES KREUZ
Theresienstraße 7
04129 **Leipzig**
Tel.: 0341 926570
Fax: 0341 9265790
suchtberatung@diakonie-leipzig.de
www.diakonie-leipzig.de

Suchtberatungs- und Behandlungsstelle
„Blaues Kreuz“
Georg-Schumann-Straße 172
04159 **Leipzig**
Tel.: 0341 926570
Fax: 0341 265790

Arbeitskreis Resozialisierung e.V.
Haus der Demokratie Leipzig
Bernhard-Göring-Str. 152
04277 **Leipzig**
Tel.: 0341 3065100/102
Fax: 0341 3065101
info@hddl.de
www.hddl.de

Caritasverband Leipzig e.V.
Schuldner- und Insolvenzberatung
im Landkreis
Nicolaistr. 4
04668 **Grimma**
Tel.: 03437 940771
christophorus.mtl@caritas-leipzig.de
www.caritas-leipzig.de

Diakonie Döbeln
Diakonisches Werk im Kirchenbezirk e.V.
Otto-Johnsen-Str. 4
04720 **Döbeln**
Tel.: 03431 71260
Fax: 03431 712612
info@diakonie-doebeln.de
www.diakonie-doebeln.de

Evangelisches Diakoniewerk
Oschatz-Torgau
Geschäftsstelle Torgau
Schloßstr.3
04860 **Torgau**
Tel.: 03421 72450
Fax: 03421 724555
geschaeftsstelle@dw-ot.de

Verein für soziale Rechtspflege Torgau e. V.
Am Fort Zinna 7
04860 **Torgau**
Tel.: 03421 745203

Stadtmission Zwickau e.V.
Straffälligenhilfe
Römerstraße 11
08056 **Zwickau**
Tel.: 0375 5019113
Fax: 0375 5019112
www.stadtmission-zwickau.de

Stadtmission Zwickau e.V.
Lothar-Streit-Straße 14
08056 **Zwickau**
Tel.: 0375 5019113
inge.weigelt@stadtmission-zwickau.de

Diakonisches Werk Auerbach e.V.
Beratungs- und Informationsstelle für
Suchtfragen (BISS)
Herrenwiese 9a
08209 **Auerbach**
Tel.: 03744 831215
Fax: 03744 831233
suchtberatung@diakonie-auerbach.de
www.evangelische-beratung.info

Brücke Plauen e.V.
Albertplatz 12
08523 **Plauen**
Tel.: 03741 221928
Fax: 03741 221928
bruecke_plauen_ev@web.de
www.jugendring-plauen-ev.de

Caritasverband Vogtland e.V.
Bergstraße 39
08523 **Plauen**
Tel.: 03741 222832
Fax: 03741 202834
beratung@caritas-vogtland.de
www.caritas-vogtland.de

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz
und Umgebung e.V. - Beratungsstelle für
Inhaftierte, Haftentlassene und deren
Angehörige (BS)
Wiesenstraße 10
09111 **Chemnitz**
Tel.: 0371 6742627
Fax: 0371 6742625
fsh@awo-chemnitz.de
www.awo-chemnitz.de

AWO Schlichtungsstelle für
Täter-Opfer-Ausgleich Schülergericht
Wiesenstraße 10
09111 **Chemnitz**
Tel.: 0371 6742629
Fax: 0371 6742625
toa@awo-chemnitz.de , schuelergericht@
awo-chemnitz.de
www.awo-chemnitz.de

Sozialer Trainingskurs für junge Frauen
„MiA“
Wiesenstraße 10
09111 **Chemnitz**
Tel.: 0371 6742642
Fax: 0371 6742625
stk_mia@awo-chemnitz.de
www.awo-chemnitz.de

Sozialer Trainingskurs für junge Männer
Wiesenstraße 10
09111 **Chemnitz**
Tel.: 0371 6742630
Fax: 0371 6742625
stk@awo-chemnitz.de
www.awo-chemnitz.de

Ambulant Betreutes Wohnen
für Haftentlassene
Wiesenstr. 10
09111 **Chemnitz**
Tel.: 0371 6742628
sabine.daniel@awo-chemnitz.de
www.awo-chemnitz.de

Stadtmission Chemnitz e.V.
Glockenstraße 5-7
09130 **Chemnitz**
Tel.: 0371 43340
Fax: 0371 4334137
info@stadtmission-chemnitz.de
www.stadtmission-chemnitz.de/

Sachsen-Anhalt

Verein „Hoffnung“ für Straffälligen- und
Bewährungshilfe Halberstadt e.V.
Bahnhofstraße 7
38820 **Halberstadt**
Tel.: 03941 600597
Fax: 03941 600597
verein.hoffnung.hbs@freenet.de
www.lvsb.homepage.t-online.de/html/
hoffnung_halberstadt.html

Landesverband für Straffälligen- und
Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V.
Keplerstraße 9 / 9A
39104 **Magdeburg**
Tel.: 0391 5414588
Fax: 0391 5693646
lvsbsa@t-online.de
www.lvsbsa.de

Verein für Straffälligenbetreuung und
Bewährungshilfe Stendal e. V.
Altes Dorf 22
39576 **Stendal**
Tel.: 03931 5898423
Fax: 03931 5898423
straffaelligenbetreuung@gmx.de
www.lvsb.homepage.t-online.de/html/
straffalligenbetreuung_stendal.html

DPWV RESOzialisierungsprojekte e. V.
Goldberg
Schmeerstr. 4
06108 **Halle**
Tel.: 0345 4789244

Horizont ohne Gitter e.V.
Mittelstr. 14
06108 **Halle**
Tel.: 0345 2035365
Fax: 0345 2035365

Evangelische Stadtmission Halle e.V.
Weidenplan 3-5
06108 **Halle**
Tel.: 0345 21780
Fax: 0345 2178199
info@stadtmission-halle.de
www.stadtmission-halle.de

Arbeiter- Samariter- Bund
RV Halle / Bitterfeld e.V.
Hordorfer Straße 5
06112 **Halle**
Tel.: 0345 292990
Fax: 0345 2929940
www.asb-halle-saalkreis.de

Diakonisches Werk im
Kirchenkreis Dessau e.V.
Georgenstr. 13-15
06842 **Dessau**
Tel.: 0340 260550
Fax: 0340 2605520
info@diakonie-dessau.de
www.diakonie-dessau.de

Verein für Straffälligen-
und Gefährdetenhilfe Anhalt e.V.
Friedrich-Naumann-Str. 12
06844 **Dessau-Roßlau**
Tel.: 0340 8505454
Fax: 0340 2167872
Vorstand-VfSG@gmx.de
www.gefaehrdetenhilfe-dessau.de

Reso- Witt e.V.
Große- Bruchstraße 17
06886 **Wittenberg**
Tel.: 03491 400806
Fax: 03491 407133
resowitt@wittenberg.de
www.reso-witt.de

Schleswig-Holstein

Gefährdetenhilfe Norderstedt
Storchengang 6
22846 **Norderstedt**
Tel.: 040 5222611
Fax: 040 5223435
bwh.norderstedt@t-online.de

Rechtsfürsorge e. V. - Resohilfe
Kleine Kiesau 8
23552 **Lübeck**
Tel.: 0451 799190
Fax: 0451 7991915
info@resohilfe-luebeck.de
www.resohilfe-luebeck.de

Rechtsfürsorge e. V.
Resohilfe
Täter-Opfer-Ausgleich
Kapitelstraße 5
23552 **Lübeck**
Tel.: 0451 70989620
Fax: 0451 70989615
toa@resohilfe-luebeck.de
www.resohilfe-luebeck.de

Vorwerker Diakonie e. V.
Straffälligenhilfe
Große Petersgrube 2
23552 **Lübeck**
Tel.: 0451 7020838
Fax: 0451 3846040
straffaelligenhilfe.luebeck@vorwerker-
diakonie.de
www.vorwerker-diakonie.de

Vorwerker Diakonie e. V.
Vermittlungsstelle für Gemeinnützige Arbeit
Petrikirchhof 3
23552 **Lübeck**
Tel.: 0451 3991966
Fax: 0451 3991968
www.vorwerker-diakonie.de

Schleswig - Holsteinischer Verband für soziale
Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe
e. V.
Ringstraße 76
24103 **Kiel**
Tel.: 0431 2005668
Fax: 0431 72984933
landesverband@soziale-strafrechtspflege.de
www.soziale-strafrechtspflege.de

Ev. Stadtmission Kiel gemeinnützige GmbH -
Straffälligenhilfe / Haftberatung
Fleethörn 61
24103 **Kiel**
Tel.: 0431 26044610
Fax: 0431 26044629
info@stadtmission-kiel.de
www.stadtmission-kiel.de

Brücke Kiel e. V.
Verein für Straffälligenhilfe
Weberstr. 8
24103 **Kiel**
Tel.: 0431 82583
Fax: 0431 82583
bruecke-kiel@t-online.de

AWO Schleswig-Holstein gGmbH
Psychosoziale Dienste
Fachstelle für Täter-Opfer Ausgleich
Region Mittelholstein/Nordverbund
Ringstraße 76
24103 **Kiel**
Tel.: 0431 2001721
Fax: 0431 2005647
lutz.holtmann@awo-sh.de

helfen-fördern-gestalten e.V.
Kronshagener Weg 72
24116 **Kiel**
Tel.: 0431 9709203
Fax: 0431 9709205
Ev. Stadtmission Kiel gemeinnützige GmbH
Straffälligenhilfe - AMOS - Neue Arbeit
Preetzer Straße 5
24143 **Kiel-Gaarden**
Tel.: 0431 26044750
Fax: 0431 26044779
klaus.vonhoff@stadtmission-kiel.de
www.stadtmission-kiel.de

Diakonisches Werk Altholstein
Straffälligenhilfe
Gasstraße 12
24534 **Neumünster**
Tel.: 04321 419512
Fax: 04321 4195415
zbs@diakonie-altholstein.de
www.diakonie-altholstein.de

AWO Kreisverband Neumünster e.V.
Göbenplatz 4
24534 **Neumünster**
Tel.: 04321 91770
Fax: 04321 917715
info@awo-neumuenster.de
www.awo-neumuenster.de

AWO-Suchtberatungsstelle Neumünster
Haart 15 a
24534 **Neumünster**
Tel.: 04321 922920
Fax: 04321 922921
suchtberatung-neumuenster@awo-sh.de,
www.awo-suchtberatung.de

Täter-Opfer-Ausgleich- Büro der AWO
Neumünster e. V.
Haart 10
24534 **Neumünster**
Tel.: 04321 41409
Fax: 04321 260467
toa@awo-neumuenster.de

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises
Rendsburg-Eckernförde - Beratungszentrum -
Straffälligenhilfe
Prinzenstr. 9
24768 **Rendsburg**
Tel.: 04331 69630
Fax: 04331 696319
info@diakonie-rd-eck.de
www.diakonie-rd-eck.de

Jailmail - Kontakte von Drinnen nach Draußen
- Briefkontakte
Postfach 12
24785 **Fockbek**
jail-mail@t-online.de
www.jail-mail.net

Soziales Training für straffällig gewordenene
Jugendliche und Heranwachsende im Raum
Schleswig
Bahnhofstr. 16
24837 **Schleswig**
Tel.: 04621 934280
Fax: 04621 934280
soz-training-kv-sl-fl@awo-sh.de
www.cms.awo-sh.de

Diakonisches Werk des Ev.-Luth.Kirchenkreises
Schleswig-Flensburg
Norderdomstraße 6
24837 **Schleswig**
Tel.: 04621 381155
b.schoessler@diakonie-slfl.de

Diakonisches Werk des Kirchenkreises
Schleswig-Flensburg
Johanniskirchhof 19a
24937 **Flensburg**
Tel.: 04614 808321
Fax: 04614 808304
g.ten-haaf@diakonie-slfl.de
www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de

Verein Hilfe zur Selbsthilfe Flensburg e.V. -
Sozialberatung in der Justizvollzugsanstalt
Flensburg
Johanniskirchhof 19a
24937 **Flensburg**
Tel.: 04614 808318
Fax: 04614 808301
hzs-bewo@diakonie-slfl.de
www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de

Verein Hilfe zur Selbsthilfe Flensburg e.V.
Betreutes Wohnen für Haftentlassene und
von Haft Bedrohten
Johanniskirchhof 19a
24937 **Flensburg**
Tel.: 04614 808318
Fax: 04614 808301
hzs-bewo@diakonie-slfl.de
www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de

Diakonisches Werk des Kirchenkreises
Schleswig-Flensburg
Gemeinnützige Arbeit statt
Ersatzfreiheitsstrafe
Johanniskirchhof 19a
24937 **Flensburg**
Tel.: 04614 808312 (oder 11)
Fax: 0461 4808301
gemeinnuetzige-arbeit@diakonie-slfl.de
www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de

awo Arbeiterwohlfahrt e.V.
Jugendhilfezentrum
Elmshorner Str. 43
25421 **Pinneberg**
Tel.: 04101 54080
Fax: 04101 540818

Verein für Gefangenenfürsorge und
Bewährungshilfe e. V.
Bahnhofstr. 17
25421 **Pinneberg**
Tel.: 04101 503289
Fax: 04101 503262
hermann.bock-metzner@agpinneberg.landsh.de

Auxilia - Verein für Gefährdeten- und
Straffälligenhilfe e.V.
Geschw.-Scholl-Allee 92
25524 **Itzehoe**
Tel.: 04821 40193
udo@mcdoll.de

Vermittlung in gemeinnützige Arbeit
Stiftstr. 5
25524 **Itzehoe**
Tel.: 04821 7796061
anke.jessen@awo-sh.de
www.awo-unterelbe.de

Sozialtherapeutische Wohnstätte
Haus Buchhof der AWO
Am Buchhof 3
25548 **Oeschebüttel**
Tel.: 04822 1681
haus-buchhof@kinder-jugendhilfe.de

Diakonisches Werk Husum gGmbH
Theodor-Storm-Straße 7
25813 **Husum**
Tel.: 04841 691410
Fax: 04841 691417
info@dw-husum.de
www.dw-husum.de

Jugendhilfeverein NF
DIA Haus
Nordbahnhofstraße 44
25813 **Husum**
Tel.: 04841 63848
Fax: 04841 800098
jugendhilfeverein@web.de
www.jugendhilfeverein-nf.de

LAND IN SICHT e.V.
Ludwig-Nissen-Str. 26,
25813 **Husum**
Tel.: 04841 662146
Fax: 04841 662148
www.landinsicht-husum.de

Thüringen

Caritas-Regionalstelle Weimar-Jena
Darrtorstr. 11
07318 **Saalfeld**
Tel.: 03671 358220
Fax: 03671 358213

Caritasverband für Ostthüringen e.V.
Karl-Matthes-Str. 23
07549 **Gera**
Tel.: 03657 12930114
koordinierung.y@caritas-ostthueringen.info
www.caritas-ostthueringen.de/

Caritas Jena - Erziehungs-, Ehe-, Familien- und
Lebensberatung
Wagnergasse 29
07743 **Jena**
Tel.: 03641 449257
Fax: 03641 424491
asb-j@caritas-bistum-erfurt.de

DRK Kreisverband Jena-Eisenberg-Stadtroda
Dammstraße 32
07749 Jena
Tel.: 03641 400-0
Fax: 03641 400-111
info@drk-jena.de
www.drk-jena.de

CARITAS Haus der Beratung
Allgemeine soziale Beratung
Hohe Röder 1
98527 **Suhl**
Tel.: 03681 711811
Fax: 03681 711813
schulz.a@caritas-bistum.erfurt.de
www.caritas.de

Neue Arbeit Thüringen e.V. Meiningen
 Marienstraße 10
 98617 **Meiningen**
 Tel.: 03693 84010
 Fax: 03693 840120
 sekretariat@nat-mgn.de
 www.nat-mgn.de/

Bildungswerk Großbreitenbach e.V.
 Bahnhofstr. 17/18
 98701 **Großbreitenbach**
 Tel.: 036781 9472
 Fax: 036781 24535
 info@bwg-ev.de
 www.bwg-ev.de

Bewährungs- und Straffälligenhilfe
 Thüringen e. V. - Projekt DIALOG
 Andreasstr. 44
 99084 **Erfurt**
 Tel.: 0361 2113437
 Fax: 0361 2113436
 christiane.wottke@web.de

AWO Landesverband Thüringen e.V.
 „Haus Neubeginn“
 Heim für Haftentlassene Männer
 Josef-Ries-Str. 15
 99085 **Erfurt**
 Tel.: 0361 7461600
 haus.neubeginn.ef@awo-thueringen.de
 www.awothueringen.de

Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen
 e. V.
 Gutenbergstraße 68
 99092 **Erfurt**
 Tel.: 0361 2113437
 Fax: 0361 6634769
 bshtuer@freenet.de
 www.straffaelligenhilfe-thueringen.de

Caritas Weimar - Erziehungs-, Ehe-,
 Familien- und Lebensberatung
 Thomas-Müntzer-Str. 18
 99423 **Weimar**
 Tel.: 03643 202161
 Fax: 03643 202163
 asb-we@caritas-bistum-erfurt.de

HORIZONT e. V. - „Jugend-Konflikt-Hilfe“
 Mühlhof 2
 99734 **Nordhausen**
 Tel.: 03631 974790
 Fax: 03631 466903
 nordhausen@jkh.horizont-verein.de
 www.jkh.horizont-verein.de

Horizont e. V. - „Jugend-Konflikt-Hilfe“
 Hauptmannstraße 1a
 99974 **Mühlhausen**
 Tel.: 03601 813170
 Fax: 03601 887425
 muehlhausen@jkh.horizont-verein.de
 www.jkh.horizont-verein.de

Weitere wichtige Adressen

**Beauftragte der Bundesregierung für
 Migration, Flüchtlinge und Integration**
 Bundeskanzleramt
 Willy-Brandt-Straße 1
 11012 **Berlin**
 Tel.: 030 184001640
 Fax: 030 184001606
 integrationsbeauftragte@bk.bund.de
 www.bundesregierung.de

Bundesagentur für Arbeit
 Regensburger Straße 104
 90478 **Nürnberg**
 Tel.: 0911 1790
 Zentrale@arbeitsagentur.de
 www.arbeitsagentur.de

**Bundesarbeitsgemeinschaft
 Schuldnerberatung e. V.**
 Friedrichsplatz 10
 34117 **Kassel**
 Tel.: 0561 771093
 Fax: 0561 711126
 info@bag-sb.de
 www.bag-sb.de

**Bundesarbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe BAGW e. V.**

Boyenstraße 42
10115 **Berlin**
Tel.: 030 28445370
Fax: 030 284453719
info@bagw.de
www.bagw.de

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V.

Westenwall 4
59065 **Hamm**
Tel.: 02381 90150
Fax: 02381 901530
info@dhs.de www.dhs.de

**Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit
Häusliche Gewalt (BAG TäHG) e. V.**

Nordring 15 c
76829 **Landau**
info@bag-taeterarbeit.de
www.bag-taeterarbeit.com

**Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Rochusstraße 360
50827 Köln
Tel.: 0221 80138-46
Fax: 0221 80138-48
poststelle@justizvollzugsbeauftragter.nrw.de

**Komitee für Grundrechte und
Demokratie e.V.**

Aquinostraße 7-11
50670 Köln
Tel.: 0221 97269-20 und -30
Fax: 0221 97269-31
info@grundrechtekomitee.de

